Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Stand: 01.09.2021

2021

ÜSTRA regiobus BAHNEN

VERBUNDEN IM GVH

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen im Großraum-Verkehr Hannover (GVH)

Teil A……..2
Beförderungsbedingungen im GVH……..2
Teil B…… …12
Tarifbestimmungen im GVH (Gemeinschaftstarif)…… ..12
I. Geltungsbereich/Allgemeines 12
II. Fahrkarten 13
1. Fahrkarten des Gemeinschaftstarifs 13
2. Unentgeltliche Beförderung 13
3. Fahrkarten für einzelne Fahrten und Fahrkarten mit Tagesgültigkeit 14
3.1 Allgemeine Bedingungen 14
3.2 Einzelkarte, 6er-Einzelkarte 15
3.3 Kurzstreckenkarte 15
3.4 Tageskarte, Tageskarte Gruppe und 6er-Tageskarte 15
3.5 Einzelkarte Kind und Tageskarte Kind 16
4 Zeitkarten (Monats- und Jahreskarten) 16
4.1 Zeitkarten (allgemein) 16
4.2 Monatskarte übertragbar und Monatskarte persönlich 18
4.3 Fahrkarten für Schüler, Auszubildende und Studierende 19
4.4 Monatskarte U21 und Jahreskarte U21 23
4.5 Seniorennetzkarte 23
5. Sonstige Fahrkarte 25
5.1 Fahrkarte für Hotelgäste 25
5.2 Kongresskarte 25
5.3 Tarifliche Sonderangebote des GVH 26
5.4 Anrufsammeltaxi Springe und Anrufsammeltaxi Wedemark 26
5.5 Sozialtarif 26
5.6 Anerkennung von Fahrkarten anderer Unternehmen 27
6. Beförderung von Sachen und Tieren 28
6.1 Sachen 28
6.2 Tiere 29
7. Onlinetickets 29
III. Fahrpreise 30
Anlagen…… 30
Anlage 1: GVH Plan 30
Anlage 2: Fahrpreisübersicht (Stand: 01.01.2021) – alle Angaben in € –..... 31
Anlage 3.1: Bedingungen für das Einzel-Abonnement 35
Anlage 3.2: Bedingungen für das Einzel-Abonnement 42
Besondere Bedingungen für den Onlineverkauf 42
Anlage 4: Bedingungen für den Erwerb der Schulfahrkarte 50
Anlage 5: Bedingungen für Großkundenangebote 52
Anlage 5.1: Bedingungen für das Jobticket 52
Anlage 5.2: Bedingungen für das Jobticket M und das Jobticket S 60
Anlage 6: Regionaltarif des GVH für Strecken außerhalb des GVH Tarifgebietes 67
Anlage 7: Bedingungen für das Abonnement des Semesterticket GVH 68

Teil A
Beförderungsbedingungen im GVH

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge in Verkehren nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) des GVH.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2
Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (PBefG oder AEG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3
Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und übel riechende Personen.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Im Eisenbahnverkehr (Verkehr nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz) werden nicht schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4
Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
5. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
6. in den Fahrzeugen, Tunnelstationen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen; das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten,
7. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen (dies gilt auch mit Kopfhörern), wenn andere dadurch belästigt werden,
8. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist (das Verbot gilt nicht bei Nutzung zum Nachweis des Vorhandenseins eines gültigen Onlinetickets),
9. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
10. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
11. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe, Tretroller oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
12. ohne Erlaubnis zu musizieren,
13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
14. zu betteln.

Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden. In den Zügen der metronom, der erixx und der DB Regio, in den Bussen der regiobus, der SVG und im sprinti sowie in den Fahrzeugen und Tunnelstationen der ÜSTRA gilt ein generelles Alkoholkonsumverbot, d. h. Reisenden ist es untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder in geöffneten, insbesondere nicht wiederverschließbaren Behältnissen mitzuführen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen.

Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen, der auch im Falle einer Gefahrenbremsung ausreichend sein muss. Die Sicherung muss auch für mitgeführte Tiere und Gegenstände gewährleistet sein.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen bzw. aus den Tunnelstationen oder Betriebsanlagen verwiesen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

Weitergehende Ansprüche aus den Beförderungsbedingungen oder aus anderen Regelungen einzelner Verkehrsunternehmen bleiben unberührt.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmen festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen von § 6 Abs. 5 und des § 7 Abs. 4 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.

Für Beschwerden im Eisenbahnverkehr sind die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs zu beachten, soweit nicht eigene Beförderungsbedingungen abweichende Regeln beinhalten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.

Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder das Rauchverbot in Tunnelstationen und anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen nach Absatz 2 Nr. 7 verstoßen wird.

Im Eisenbahnverkehr (Verkehr nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz) gelten bei Missbrauch von Sicherungseinrichtungen und Verstoß gegen das Rauchverbot die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs, soweit nicht eigene Beförderungsbedingungen abweichende Regeln beinhalten.

(9) Ein Übergang in die 1. Wagenklasse während der Fahrt ist nicht möglich.

(10) Das Unternehmen ist berechtigt, die Fahrzeuge und Betriebsanlagen mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zu beobachten und die so erhobenen Daten zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies

- zur Wahrnehmung seines Hausrechtes,
- zur Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen, insbesondere zur Entdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen diese Beförderungsbedingungen oder sonstige Rechtsnormen,
- zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder
- zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten

erforderlich ist.

§ 5
Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

(3) Inhabern von GVH Fahrkarten im Abonnement wird eine Sitzplatzreservierung angeboten; dies betrifft die Nutzung der Regionalexpress-Linien RE1 und RE8 für Verbindungen zwischen Hannover Hbf. und Eystrup sowie auf allen Strecken der metronom (Mo.-Fr. ab dem ersten Zug morgens bis 20:00 Uhr) Diese Reservierungen sind kostenfrei. Informationen und Buchung sind erhältlich über die Online-Anwendung auf bahn.de/mein-sitzplatz-regio für die Linien RE1 und RE8 sowie auf der-metronom.de/fahrkarten/reservierung für die Strecken der metronom.

(4) Zur Nutzung von Kleinbussen oder Taxen , die überwiegend abends und am Wochenende im Linienverkehr eingesetzt werden, sowie vom sprinti ist eine Voranmeldung unter Angabe der Anzahl der mitzunehmenden Personen, größerer Gegenstände (Fahrräder, Kinderwagen, Rollstühle u.ä.) und Tiere notwendig.

§ 6
Fahrpreise, Fahrkarte

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Fahrpreise gemäß dem gültigen Gemeinschaftstarif für den GVH zu entrichten.

(2) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur mit gültiger Fahrkarte benutzen. Die Fahrkarte ist vor Fahrtantritt zu erwerben und – sofern sie noch zu entwerten ist – zu entwerten.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten eines Fahrzeuges, in dem Fahrkarten erworben und entwertet werden können, nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen bzw. – sofern sie noch zu entwerten ist – zu entwerten. In Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen, im sprinti, in vielen Kleinbussen oder Taxen, die überwiegend abends und am Wochenende im Linienverkehr eingesetzt werden, sowie in Stadtbahnfahrzeugen der ÜSTRA ist der Kauf von Fahrkarten nicht möglich, die Fahrkarten sind vor Antritt der Fahrt zu erwerben. In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine Entwertung nicht möglich, die Fahrkarten sind am Bahnsteig zu entwerten. Ein Verkauf von GVH Fahrkarten im Zug ist nur möglich, wenn bei Reiseantritt weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet noch ein Fahrkartenautomat betriebsbereit war. In diesen Fällen ist ein eingeschränktes Fahrkartensortiment erhältlich.

(4) Ist der Fahrgast beim Betreten eines Fahrzeuges, in dem Fahrkarten entwertet werden können (durch Entwerter oder durch zur Entwertung von Fahrkarten befugtes Betriebspersonal), mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er diese unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen bzw. die Fahrkarte unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen. Ein Entwerten von Verbund-Fahrkarten in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist nur möglich, wenn ein Fahrgast dem Zugbegleiter vor einer Fahrkartenkontrolle unverzüglich und unaufgefordert meldet, dass bei Reiseantritt kein Fahrkartenentwerter im Zugang oder am Bahnsteig betriebsbereit war.

(5) Der Fahrgast hat Beanstandungen der Fahrkarte sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(6) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.

(7) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 und 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach § 9 bleibt unberührt.

§ 6a
Onlinetickets

(1) Für den Erwerb von Fahrkarten über ein mobiles Endgerät per Anwendungsapplikation (App) und/ oder über das Internet (zusammen als Onlinetickets bezeichnet) gelten zusätzlich die Tarifbestimmungen im GVH (Gemeinschaftstarif), Teil II Fahrkarten, Punkt 7. Onlinetickets. Diese Bestimmungen ergänzen auch die Regelungen zum erhöhten Beförderungsentgelt in § 9 (Erhöhter Fahrpreis).

(2) Die Erstattung oder Rücknahme von Onlinetickets für eine Fahrt bzw. mit Tagesgültigkeit gemäß § 10 (Erstattung von Fahrgeld) ist ausgeschlossen. Die Erstattung oder Rücknahme von Zeitkarten als Onlineticket erfolgt gemäß § 10 Absatz 5.

(3) Ein Anspruch auf die Nutzung von Onlinetickets besteht nicht.

§ 7
Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld ist – je nach Verkaufsart und Fahrkartenart – bar oder bargeldlos zu entrichten. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Ab dem 02.08.2021 besteht kein Anspruch auf Bargeld-Zahlung in den Bussen von regiobus und ÜSTRA.

(2) Soweit Barzahlung im Fahrzeug zugelassen ist, soll das Fahrgeld abgezählt bereitgehalten werden. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(3) Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage dieser Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Für die Beanstandung von Wechselgeld aus Automaten gelten die an den einzelnen Automaten angegebenen Hinweise.

(5) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten Vorgaben zu zahlen.

(6) An bestimmten Vertriebsstellen und Verkaufsgeräten ist auch die bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.

§ 8
Ungültige Fahrkarten

(1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des gültigen Gemeinschaftstarifs für den GVH benutzt werden, sind ungültig, sie können eingezogen werden; dies gilt auch für Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
5. eigenmächtig laminiert worden sind,
6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
7. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
9. ohne das erforderliche Passbild benutzt werden,
10. nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einem Identifikationsmedium (z. B. bei Onlinetickets) oder einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis zur Beförderung berechtigen. Sie sind ungültig und können eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, das Identifikationsmedium oder der gültige amtliche Lichtbildausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird oder ungültig ist,
11. nur in der 2. Wagenklasse gelten und in der 1. Wagenklasse benutzt werden.

Das Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche für Zeitverluste oder Verdienstausfälle sind ausgeschlossen.

§ 9
Erhöhter Fahrpreis

(1) Der Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er

1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür einen Fahrpreis vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absätze (3) und (4) entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
5. ein Fahrrad in Zeiten mitnimmt, in denen eine Fahrradmitnahme nicht zugelassen ist.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Bestimmungen gemäß Satz 1 Nr. 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren.

(2) Der Fahrgast ist auch zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er

1. angibt, gemäß dem jeweils gültigen Gemeinschaftstarif für den GVH von einem anderen, hierzu berechtigten Fahrgast mitgenommen zu werden, und der andere Fahrgast entweder diese Angabe nicht bestätigt oder zur Mitnahme dieses Fahrgastes nicht berechtigt ist oder
2. unzutreffende Angaben für eine in die Familienbescheinigung eingetragene Person gemacht hat oder eine Familienbescheinigung bei der Fahrkartenprüfung nicht vorzeigen kann,
3. angibt, am Automaten mangels passenden Münzgeldes keinen Fahrschein bekommen zu haben.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Unternehmen einen erhöhten Fahrpreis von 60,00 € erheben. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Fahrpreises ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt. Wird der erhöhte Fahrpreis nicht sofort bar bezahlt, kommt der Fahrgast spätestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung in Verzug. Nach Ablauf dieser Frist ist das Unternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Abs. 1 BGB bleiben unberührt.

(4) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen nicht übertragbaren Zeitkarte (Monats- oder Jahreskarte) war.

(5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10
Erstattung von Fahrgeld

(1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Fahrgeld nach Maßgabe der folgenden Absätze auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast. Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Fahrgeldes.

(2) Fahrgeld für Fahrkarten für eine Fahrt bzw. mit Tagesgültigkeit wird nicht erstattet. Im Falle des Aufrufs werden diese innerhalb eines Monats vom Tage des Inkrafttretens der Tarifänderung an zurückgenommen.

(3) Fahrgeld für Abostartkarten, Fahrkarten für Hotelgäste, Kongresskarten und tarifliche Sonderangebote des GVH wird nicht erstattet.

(4) Die Erstattung für Monatskarten im Einzel-Abonnement richtet sich nach den Bedingungen gemäß Teil B Anlage 3, für Jobtickets nach den Bedingungen gemäß Teil B Anlage 5.1, für Jobtickets M und S nach den Bedingungen gemäß Teil B Anlage 5.2 und für Semestertickets GVH nach den Bedingungen gemäß Teil B Anlage 7.

Die Erstattung für Schulfahrkarten richtet sich nach den Bedingungen für den Erwerb der Schulfahrkarte (Teil B Anlage 4). Für den jeweiligen Inhaber der Schulfahrkarte ist eine Erstattung ausgeschlossen.

(5) Wird eine übertragbare oder nicht übertragbare Zeitfahrkarte des Einzelverkaufs, auch als Onlineticket, während der Geltungsdauer der Fahrkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Fahrgeld für diese Fahrkarte unter Anrechnung des Fahrpreises für die im vergangenen Zeitraum durchgeführten Fahrten auf Antrag gegen Rückgabe der Fahrkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem die Zeitfahrkarte als benutzt gilt, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Fahrkarte oder das Datum des Poststempels – bei Übersendung der Fahrkarte mit der Post –oder- ausschließlich bei Onlinetickets- der Zeitpunkt des Eingangs der entsprechenden Mitteilungsmail an storno@uestra.de maßgeblich.

Bei einer übertragbaren Zeitfahrkarte kann ein früherer Zeitpunkt als dieser Tag nicht berücksichtigt werden. Bei einer nicht übertragbaren Zeitfahrkarte kann ein früherer Zeitpunkt nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Bei Übersendung trägt der Fahrgast das Verlustrisiko.

Bei der Anrechnung des Fahrpreises für die im vergangenen Zeitraum durchgeführten Fahrten werden pro Werktag (Mo.-Sa.) bei Monatskarten 2/31 des Fahrpreises berücksichtigt.

Bei der Monatskarte S sowie der Jugendnetzkarte werden 2/31 des entrichteten Fahrpreises berücksichtigt.

(6) Wird eine Jahreskarte U21 während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Fahrgeld für diese Jahreskarte U21 unter Anrechnung des Fahrpreises für die im vorangegangenen Zeitraum durchgeführten Fahrten auf Antrag gegen Vorlage der Jahreskarte U21 erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem die Jahreskarte U21 als benutzt gilt, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Jahreskarte U21 oder das Datum des Poststempels – bei Übersendung der Jahreskarte U21 mit der Post – maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Bei Übersendung trägt der Fahrgast das Verlustrisiko. Bei Anrechnung des Fahrpreises für die im vorangegangenen Zeitraum durchgeführten Fahrten wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Preis einer Monatskarte U21 im Einzelverkauf mit dem Tarifstand zum Erwerbszeitpunkt der Jahreskarte U21 zugrunde gelegt.

(7) Anträge nach Absatz 5 und 6 sind spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.

(8) Von dem nach den Absätzen 5 und 6 zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 3,00 € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(9) Die Erstattung von Fahrgeld bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnissen im Eisenbahnverkehr richtet sich nach § 15.

§ 11
Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Fahrräder sind von der Beförderung mit folgenden Ausnahmen ausgeschlossen:

1. Zusammengeklappte Fahrräder können auf allen Linien mitgenommen werden.
2. Auf Linien/Fahrzeugen, die dafür besonders ausgewiesen sind, ist die Mitnahme von Fahrrädern zu den jeweils angegebenen Zeiten gestattet. Die Bedingungen für die Fahrradmitnahme enthält Teil B, Abschnitt II, Nr. 6.1 dieses Tarifs.

(2) Für die Mitnahme von E-Scootern (als Behindertenfahrzeug) und Elektro-Rollstühlen bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

1. Eine Mitnahme von Elektro-Rollstühlen bei der Beförderung ist in den Zügen, Stadtbahnen und Bussen zugelassen. Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193 entsprechen.

2. Die Mitnahme von E-Scootern bei der Beförderung ist in den Stadtbahnen zulässig, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
   - maximale zulässige Länge des E-Scooters: 1,20 Meter
   - Anzahl Räder: 4
   - maximales Gewicht incl. NutzerIn: 300 kg
   - Die Aufstellung im Fahrzeug erfolgt rückwärts gerichtet zur Fahrtrichtung

   Voraussetzung zur Mitnahme ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ bzw. alternativ ein Nachweis der Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse.

3. Verantwortlich für die Einhaltung der Bedingungen sind die Nutzer des E-Scooters.

4. Die Bedingungen nach Ziffer 2. dieses Absatzes sowie die Maßgabe gemäß Ziffer 3. dieses Absatzes gelten auch für die Mitnahme von E-Scootern in den Bussen. Eine Mitnahme in Bussen ist in Beachtung der Regelungen des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) zugelassen, wenn im Einzelfall die in diesem Erlass unter dessen Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Voraussetzungen, die eine Beförderungspflicht im Sinne des § 22 des Personenbeförderungsgesetzes begründen, erfüllt sind, insbesondere:
   a. wenn der E-Scooter nach Angaben des Herstellers gemäß den Voraussetzungen des o. g. Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben ist.

b. Wenn der Bus für den Transport von E-Scootern geeignet ist. Als geeignet in diesem Sinne gelten die Busse, die durch ein Piktogramm gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 935 gekennzeichnet sind.
c. Wenn ein Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen nach dem o.g. Erlass sowie der Tauglichkeit des E-Scooters für die Mitnahme im Bus gemäß Absatz a. durch den Fahrgast erfolgt. Der Nachweis ist in jedem Fall gegeben, wenn der E-Scooter durch ein gut sichtbares Piktogramm gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 936 gekennzeichnet ist.

Sämtliche im ÖPNV-Linienverkehr eingesetzten Busse, die die Eignungsvoraussetzungen nach Unterabsatz 4. Absatz b. erfüllen, sind gut sichtbar mit dem in Ziffer 2 genannten Piktogramm gekennzeichnet.

(3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte und ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(4) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12
Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 1, 4 und 5 sowie Teil B, Abschnitt II, Nr.6.2 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur angeleint und unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen. Im Eisenbahnverkehr besteht stets Maulkorbzwang, im sprinti sowie in Kleinbussen oder Taxen, die überwiegend abends und am Wochenende im Linienverkehr eingesetzt werden, dürfen Tiere nur in verschlossenen Behältnissen in Handgepäckgröße mitgenommen werden. Davon ausgenommen sind jeweils Blindenführhunde nach Abs. (3) sowie Diensthunde der Bundes- und Landespolizei nach Teil B, Abschnitt II, Absatz 2. (2).

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13
Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben (Fundsachen aus dem sprinti sind bei der ÜSTRA bzw. bei regiobus abzuholen). Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

(2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. den zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Unternehmen frei verfügen.

§ 14
Haftung

Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung des Unternehmens für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, wie folgt begrenzt: Bei der Beförderung im Stadtbahn- sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet das Unternehmen für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,00 €. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

§ 15
Ansprüche bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen im Eisenbahnverkehr

(1) Für Fahrten in Zügen des Eisenbahnverkehrs sind bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen die Ansprüche der Fahrgäste – auch für Inhaber von Fahrkarten des Gemeinschaftstarifs (Teil B) – nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt, mit denen der Fahrgast den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Wahl des Fahrgastes erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Eisenbahnverkehrsunternehmen zustande, deren Beförderungsleistung der Fahrgast tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Fahrgast wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls dasjenige Eisenbahnverkehrsunternehmen verantwortlich, dessen vom Fahrgast gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind bei dem Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend zu machen, bei dem der Ausfall oder die Verspätung des Zuges entstanden ist. Die betreffenden Eisenbahnverkehrsunternehmen und deren Anschrift sind auf der Internetseite gvh.de veröffentlicht und in den Servicestellen des GVH einsehbar.

§ 15 a
Schlichtung

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag besteht die Möglichkeit, eine geeignete Schlichtungsstelle anzurufen. Eine geeignete Schlichtungsstelle ist für die Verkehrsunternehmen ÜSTRA, regiobus, metronom und erixx „SNUB – Die Nahverkehrs-Schlichtungsstelle e.V.“ (Postfach 6025, 30060 Hannover, nahverkehr-snub.de). Für die Deutsche Bahn, NWB sowie die SVG ist die zuständige Stelle die „söp-Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr“ (soep-online.de), Fasanenstraße 81, 10623 Berlin. Für die WestfalenBahn und die eurobahn ist die zuständige Stelle die „Schlichtungsstelle Nahverkehr SNV“ (schlichtungsstelle-Nahverkehr.de), Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf.“

§ 16
Ausschluss von Ersatzansprüchen

Ausgenommen in den Fällen des § 15 begründen Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17
Gerichtsstand

Es gilt der Gerichtsstand nach den §§ 12 ff. ZPO.

Teil B
Tarifbestimmungen im GVH (Gemeinschaftstarif)
– gültig ab 01.01.2021 –

I. Geltungsbereich/Allgemeines

(1) Der Gemeinschaftstarif gilt für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien, Strecken und Streckenabschnitten gemäß GVH Plan (Anlage 1) folgender Verkehrsunternehmen:

regiobus	regiobus Hannover GmbH
ÜSTRA	ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
DB	DB Regio AG
metronom	metronom Eisenbahngesellschaft mbH
erixx	erixx GmbH
NordWestBahn	NordWestBahn GmbH
WestfalenBahn	WestfalenBahn GmbH
eurobahn	eurobahn GmbH
SVG	Schaumburger Verkehrs-Gesellschaft mbH
VIA (sprinti)	ViaVan GmbH

a) Das GVH Tarifgebiet gliedert sich in die Zonen A, B und C.

b) Für Fahrten auf an das GVH Tarifgebiet anschließenden Strecken der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestbahn GmbH (NWB), der WestfalenBahn GmbH (WFB), der erixx GmbH sowie der eurobahn GmbH bietet der GVH den GVH Regionaltarif an. Für die Regionaltarifstrecken außerhalb des Tarifgebietes des GVH gelten die Zonen D, E und F. Die für den GVH Regionaltarif geltenden besonderen Bedingungen sind in Anlage 6 enthalten.

c) Die Tarifzonen sowie die Regionaltarifstrecken sind aus dem GVH Plan (Anlage 1) ersichtlich.

(2) Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten Fahrkarten des Gemeinschaftstarifs nur in zuschlagfreien und für den Gemeinschaftstarif zugelassenen Zügen. Das sind der Regional Express (RE), die RegionalBahn (RB), die S-Bahn (S), der metronom (ME), die NordWestBahn (NWB), die WestfalenBahn (WFB), sowie die erixx-Züge (erx) und Züge der eurobahn. Soweit Reisende zuschlagfreie Züge benutzen, die über den Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs hinaus verkehren, gelten Gemeinschaftsfahrkarten nur bis und ab dem letzten bzw. ersten Haltebahnhof dieser Züge innerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinschaftstarifs. Zuschlagpflichtige Züge und solche, die durch besonderen Hinweis in den Fahrplänen und Abfahrttafeln von der Benutzung mit den Gemeinschaftsfahrkarten ausgeschlossen sind, sowie Züge nach oder von Bahnhöfen außerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinschaftstarifs können mit Ausnahme der Angebote des Regionaltarifs nach Anlage 6 nur mit den Fahrkarten des allgemeinen Tarifs der Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. des Niedersachsentarifs benutzt werden.

(3) Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Unternehmens verkauft.

(4) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Unternehmen ab, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung erfolgt bzw. die Fahrt durchgeführt wird. Für den Beförderungsvertrag gelten, soweit nichts anderes genannt, die Beförderungsbedingungen des GVH (Teil A) und dieser Gemeinschaftstarif (Teil B).

II. Fahrkarten

1. Fahrkarten des Gemeinschaftstarifs

(1) Fahrkarten des Gemeinschaftstarifs sind folgende Fahrkartenarten:

a) Fahrkarten für eine Fahrt:
- die Einzelkarte
- die 6er-Einzelkarte (Einzelabschnitt)
- die Kurzstreckenkarte
- die Einzelkarte Kind

b) Fahrkarten mit Tagesgültigkeit für unbeschränkte Fahrtenzahl:
- die Tageskarte
- die Tageskarte Gruppe
- die 6er-Tageskarte
- die Tageskarte Kind
- die Tageskarte S
- die Tageskarte S Kind

c) Zeitkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl:
- die Monatskarte übertragbar (auch für die 1.-Klasse mit Aufpreis)
- die Monatskarte persönlich (auch für die 1.-Klasse mit Aufpreis)
- das Jobticket sowie Jobticket M und Jobticket S (auch für die 1.-Klasse mit Aufpreis)
- die Monatskarte S
- die Seniorennetzkarte
- die Monatskarte Ausbildung
- die Schulfahrkarte
- die Jugendnetzkarte
- das Semesterticket GVH
- die Monatskarte U21
- die Jahreskarte U21
- die Abostartkarte

(2) Fahrkarten des Gemeinschaftstarifs sind außerdem:
- die Fahrkarte für Hotelgäste
- die Kongresskarte
- die tariflichen Sonderangebote des GVH

Diese Fahrkarten sind je nach Art nur bei bestimmten Vertriebsstellen bzw. nur für Gäste bestimmter Hotels, nur für einen bestimmten Anlass oder nur während eines bestimmten Zeitraums erhältlich.

2. Unentgeltliche Beförderung

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

(2) Polizeivollzugsbeamte werden, wenn sie Uniform tragen, in allen Verkehrsmitteln im GVH – bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Klasse – unentgeltlich befördert.

(3) Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen, deren Begleitpersonen sowie deren Blindenführhunden, Behindertenbegleithunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und Handgepäck richtet sich nach den Regelungen für berechtigte schwerbehinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch SGB IX vom 1.7.2001 in der jeweils gültigen Fassung. Danach gilt:

a) Berechtigte schwerbehinderte Menschen mit Schwerbehindertenausweis, Beiblatt und gültiger Wertmarke werden auf allen GVH-Linien sowie in der 2. Wagenklasse der zuschlagfreien und für den Gemeinschaftstarif zugelassenen Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen im GVH unentgeltlich befördert.

b) Schwerbehinderte Menschen mit dem Ausweisvermerk „1. Kl.“ können die 1. Wagenklasse ohne Zuzahlung benutzen. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse für schwerbehinderte Menschen ohne den Ausweisvermerk „1. Kl.“ ist nicht zulässig. Für die Benutzung der 1. Wagenklasse gelten die allgemeinen Bestimmungen des Tarifs zur Nutzung der 1. Wagenklasse. Es ist somit eine Fahrkarte für die 1. Klasse erforderlich, ohne dass der Schwerbehindertenausweis angerechnet wird.

c) Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B/BN), wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert. Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird die Begleitperson dabei in der Wagenklasse unentgeltlich befördert, die der Ausweisinhaber benutzt. Der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung erstreckt sich auf den Schwerbehinderten mit Merkzeichen (B) selbst, eine Begleitperson und einen Hund, wenn der Schwerbehinderte die entsprechende Wertmarke gekauft und im Schwerbehindertenausweis vorweisen kann. Fehlt die Wertmarke im Ausweis, muss der Schwerbehinderte zwar den vorgesehenen Fahrpreis zahlen, Begleitperson und Hund dürfen jedoch unentgeltlich fahren.

d) Das Handgepäck, ein Krankenfahrstuhl – soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt –, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Blindenführhund bzw. Behindertenbegleithund werden ebenfalls auf allen unter Buchst. a) genannten Verkehrsmitteln unentgeltlich befördert.

(4) Weitere Regelungen zur Beförderung von Sachen und Tieren finden sich in Nummer 6 dieser Tarifbestimmungen.

3. Fahrkarten für einzelne Fahrten und Fahrkarten mit Tagesgültigkeit

3.1 Allgemeine Bedingungen

(1) Fahrkarten für einzelne Fahrten und Fahrkarten mit Tagesgültigkeit sind vor Fahrtantritt zu entwerten.
Besteht an der Haltestelle keine Entwertungsmöglichkeit, ist die Fahrkarte unmittelbar bei Fahrtantritt im Fahrzeug zu entwerten.
Soweit diese Fahrkarten bereits entwertet verkauft werden (z.B. aus einigen Automaten), gelten sie ab dem Zeitpunkt des Kaufs zum sofortigen Fahrtantritt. Bei Fahrausweisen mit einem vorgewählten Gültigkeitszeitraum (z. B. Onlineticket) besteht die Gültigkeit gemäß dem in der Fahrtberechtigung eingetragenen Zeitraum.

Nach Fahrtantritt sind Fahrkarten für einzelne Fahrten und Fahrkarten mit Tagesgültigkeit nicht übertragbar.

(2) Alle Fahrkarten berechtigen zum Umsteigen. Umsteigen ist das Fortsetzen der Fahrt mit einem anderen Fahrzeug oder mit einer anderen Linie in Richtung auf das Fahrtziel. Die Fahrt kann auch von einer anderen, dem Fahrtziel näher gelegenen Haltestelle fortgesetzt werden.

(3) Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der zeitlichen Gültigkeit der jeweiligen Fahrkarte zulässig.

(4) Bei der Einzelkarte, 6er-Einzelkarte, Kurzstreckenkarte und Einzelkarte Kind sind Rück- und Rundfahrten unzulässig.

Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde, es sei denn, fahrplanmäßige Umsteigebeziehungen lassen keinen anderen Fahrweg zu.

Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt bereits hätte erreicht werden können, führen.

(5) Das Nachlösen oder eine Erweiterung des Geltungsbereichs ist bei Fahrkarten für einzelne Fahrten und Fahrkarten mit Tagesgültigkeit nicht möglich.

3.2 Einzelkarte, 6er-Einzelkarte

(1) Die Einzelkarten und 6er-Einzelkarten gelten ab Entwertung 120 Minuten und berechtigen zu einer Fahrt innerhalb ihres jeweiligen Geltungsbereichs. Wird die 6er-Einzelkarte über den Onlineshop erworben, gilt die erste Fahrkarte für den sofortigen Fahrtantritt.

6er-Karten sind gegenüber der Einzelkarte preislich rabattierte Fahrkarten. Sie werden ausschließlich zusammengefasst á 6 Stück ausgegeben.

(2) Einzelkarten und 6er-Einzelkarten werden mit Gültigkeit für die Tarifzone A oder für die Tarifzone B oder für die Tarifzone C oder für die Zonenkombinationen AB oder BC oder ABC ausgegeben.

Für Fahrten innerhalb von Gemeindegrenzen ist eine Einzelkarte oder 6er-Einzelkarte für eine Zone erforderlich. Die Fahrkarte muss gültig sein für die Tarifzone, in der die Starthaltestelle der angetretenen Fahrt liegt. Gleiches gilt auch dort, wo Verkehrslinien Gemeindegrenzen, die gleichzeitig Tarifzonengrenzen sind, mehrfach überfahren, sofern Start- und Zielhaltestelle in derselben Tarifzone liegen.

(3) Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine zusätzliche Einzel- oder 6er-Einzelkarte des gleichen Geltungsbereichs erforderlich. Die Kombination von Einzel- oder 6er-Einzelkarten ist gestattet. Die Entwertung der zusätzlichen Karten darf nur an den im Bahnhofsbereich aufgestellten Entwertern vorgenommen werden. Handelt es sich bei den zusätzlichen Karten um Onlinetickets, sind diese in der App zu aktivieren/buchen.

3.3 Kurzstreckenkarte

(1) Die Kurzstreckenkarte gilt ab Entwertung 30 Minuten und berechtigt grundsätzlich zu einer Fahrt bis zur 3. Haltestelle nach dem ersten Einstieg. Für Fahrten ausschließlich mit Bussen gilt das Ticket bis zur 5. Haltestelle nach dem ersten Einstieg.

(2) Kurzstreckenkarten gelten **nicht**

- bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen,
- auf der Buslinie 542 zwischen Eimbeckhausen und Rodenberg,
- auf Stadtbahn- und Buslinien, sofern bei ausgewiesenen Expressfahrten/Schnellbusfahrten bzw. Nachtbusfahrten sonst reguläre Haltestellen nicht bedient werden,
- auf Bedarfsfahrten von Rufbussen, Ruftaxen und Nachtlinern zu Fahrtzielen, die nur nach vorherigem Kundenwunsch angefahren werden sowie im sprinti.

3.4 Tageskarte, Tageskarte Gruppe und 6er-Tageskarte

(1) Die Tageskarte und der Einzelabschnitt der 6er-Tageskarte werden für eine Person und die Tageskarte Gruppe für bis zu 5 Personen ausgegeben. Bei der Tageskarte Gruppe kann anstelle von höchstens einer Person ein Hund kostenlos mitgenommen werden.

6er-Tageskarten sind gegenüber der Tageskarte preislich rabattierte Fahrkarten. Sie werden ausschließlich zusammengefasst á 6 Stück ausgegeben. Die erste Fahrkarte gilt bei Erwerb über die App für den sofortigen Fahrtantritt.

(2) Die Tageskarte, 6er-Tageskarte und die Tageskarte Gruppe gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 5:00 Uhr des Folgetages und berechtigen den Inhaber bzw. die Gruppe zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb ihres Geltungsbereiches. Bei der Tageskarte Gruppe ist eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

(3) Tageskarten, 6er-Tageskarten und Tageskarten Gruppe werden mit Gültigkeit für die Tarifzone A oder für die Tarifzone B oder für die Tarifzone C oder für die Zonenkombinationen AB oder BC oder ABC ausgegeben.

Für Fahrten innerhalb von Gemeindegrenzen ist eine Tageskarte oder eine 6er-Tageskarte für eine Zone erforderlich, auch wenn Gemeindeteile in zwei benachbarten Zonen liegen. Die Tageskarte oder 6er-Tageskarte muss für eine der befahrenen Tarifzonen gültig sein. Dort, wo Verkehrslinien Gemeindegrenzen, die gleichzeitig Tarifzonengrenzen sind, mehrfach überfahren, wird eine Tageskarte oder eine 6er-Tageskarte für die Tarifzone der Starthaltestelle benötigt sofern Start- und Zielhaltestelle in derselben Tarifzone liegen.

(4) Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine zusätzliche Tageskarte, 6er-Tageskarte oder Tageskarte Gruppe des gleichen Geltungsbereichs erforderlich. Die Entwertung der zusätzlichen Karte darf nur an den im Bahnhofsbereich aufgestellten Entwertern vorgenommen werden. Handelt es sich bei den zusätzlichen Karten um Onlinetickets, sind diese in der App zu aktivieren/buchen.

(5) Die Tageskarte Gruppe ist eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

3.5 Einzelkarte Kind und Tageskarte Kind

(1) Die Einzelkarte Kind gilt ab Entwertung 120 Minuten und berechtigt zu einer Fahrt innerhalb des GVH Tarifgebietes (Zonen ABC). Die Tageskarte Kind gilt ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 5:00 Uhr des Folgetages und berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des GVH Tarifgebietes.

Fahrkarten für Kinder werden ausgegeben für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren und für die Mitnahme von Tieren.

(2) Fahrkarten für Kinder sind Fahrkarten mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

4 Zeitkarten (Monats- und Jahreskarten)

4.1 Zeitkarten (allgemein)

(1) Zeitkarten werden je nach Kartenart als Monats- oder Jahreskarte ausgegeben. Sie sind je nach Kartenart im Einzelverkauf oder Einzel- oder Großkunden-Abonnement oder aufgrund besonderer vertraglicher Grundlage erhältlich. Die Übertragbarkeit von Zeitkarten bedeutet die Weitergabe an einen anderen Benutzer. Jede Übertragung hat unentgeltlich zu erfolgen; eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt.

(2) Zeitkarten berechtigen den jeweiligen Benutzer oder Inhaber (personengebundene Karten) zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereichs und der angegebenen Geltungsdauer. Sofern die Zeitkarte über den Mobilitätsshop als Onlineticket gekauft wird, ist diese ausschließlich als personengebundenes Handyticket buchbar.

(3) Zeitkarten werden mit Gültigkeit für die Tarifzone A oder für die Tarifzone B oder für die Tarifzone C oder für die Zonenkombinationen AB oder BC oder ABC ausgegeben.

Im Regionaltarif werden darüber hinaus auch Zeitkarten für das Befahren der Tarifzonen D, E und F ausgegeben, vgl. Anlage 6.

Die Schulfahrkarte, die Jugendnetzkarte, das Semesterticket GVH, die Seniorennetzkarte, die Monatskarte U21 und die Jahreskarte U21 werden nur mit Gültigkeit für das GVH-Tarifgebiet (Zonen ABC) ausgegeben.

Die Monatskarte übertragbar oder persönlich ist mit Aufpreis für die Nutzung der Eisenbahnverkehrsunternehmen auch für die 1. Wagenklasse erhältlich.

(4) Der Benutzer oder Inhaber einer

- Monatskarte übertragbar
- Monatskarte persönlich
- Monatskarte Ausbildung
- Abostartkarte
- Monatskarte S

für die Tarifzonen A, B, C oder für die Tarifzonenkombination AB oder BC, der unter Benutzung dieser Monatskarte eine Fahrt über deren Geltungsbereich innerhalb des GVH-Gebiets (Zonen ABC) durchführen will, benötigt für den durch die Monatskarte nicht abgedeckten Teil der Fahrt eine weitere gültige Einzelkarte, 6er-Einzelkarte oder Tageskarte für 1 Zone. Bei einer Fahrt mit der Stadtbahn oder Bussen mit Umstieg zur 3. Haltestelle bzw. ausschließlich mit Bussen zur 5. Haltestelle in die weitere Zone wird mindestens eine Kurzstreckenkarte benötigt. Ist die Monatskarte für die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen gültig und soll die Fahrt außerhalb ihres Geltungsbereichs in der 1. Wagenklasse durchgeführt werden, so sind insgesamt zwei weitere gültige Einzelkarten, 6er-Einzelkarten oder Tageskarten für die Tarifzone, in der die Starthaltestelle liegt, erforderlich.

Die weiteren Einzelkarten, 6er-Einzelkarten oder Tageskarten sind vor Fahrtantritt zu entwerten. Soweit Fahrkarten bereits entwertet verkauft werden (z.B. aus verschiedenen Automaten), gelten sie ab dem Zeitpunkt des Kaufs zum sofortigen Fahrtantritt. Handelt es sich bei den zusätzlichen Karten um Onlinetickets, sind diese in der App zu aktivieren/buchen. In dem durch die Fahrkarte nicht abgedeckten Geltungsbereich sind bei Fahrkartenprüfungen alle Fahrkarten vorzuzeigen. Die Gültigkeit der Fahrt beträgt in diesen Fällen 120 Minuten nach eingestempelter Uhrzeit.

Bei der Kombination von zwei und mehr Zeitkarten, müssen sich die jeweiligen Gültigkeitsbereiche mindestens in einer Tarifzone überlappen, Ausnahme 5.6 (2). Erfolgt der Tarifzonenwechsel an einer Haltestelle, die zwei Zonen zugeordnet ist („Grenzhaltestelle“), so reicht es aus, wenn die Gültigkeitsbereiche der Zeitkarten aneinandergrenzen – eine Überlappung ist in diesem Fall nicht notwendig.

(5) entfällt.

(6) Monatskarten im Einzelverkauf sind ab dem Tag des aufgestempelten Datums von 0:00 Uhr bis 05:00 Uhr des gleichen Tages im Folgemonat – höchstens jedoch bis zum letzten Tag dieses Folgemonats – gültig.

(7) Monatskarten im Abonnement sind an allen Tagen des angegebenen Kalendermonats von 0:00 Uhr des Monatsersten bis einschließlich des ersten Tages des Folgemonats gültig.

(8) Jahreskarten U21 sind ab dem Tag des aufgestempelten Datums bis 05:00 Uhr des gleichen Tages des gleichen Monats im Folgejahr gültig. (Beispiel: 1. Gültigkeit am 15.5.; Gültigkeit bis 05:00 Uhr am 15.5. des nächsten Jahres).

(9) Die Schulfahrkarte gilt im auf der Wertmarke aufgedruckten Schuljahr bis zum letzten Tag der auf dieses Schuljahr folgenden Sommerferien.

(10) Soweit Eintragungen auf Monats-, oder Kundenkarten nicht bereits maschinell erfolgt sind, müssen Eintragungen im Einzelverkauf von Monatskarten in dokumentenechter Schrift (Kugelschreiber etc.) vorgenommen werden. Im Einzelverkauf müssen die auf der Fahrkarte für den ersten Geltungstag und den Geltungsbereich vorgesehenen Felder ausgefüllt sein.

Eintragungen auf Fahrkarten im Rahmen von Abonnements müssen maschinell erfolgen.

(11) Fahrkarten verlieren ihre Gültigkeit, sobald die altersmäßige bzw. die bescheinigte Voraussetzung zur Nutzung der jeweiligen Karte nicht mehr gegeben ist.

(12) Änderungen auf Monats- oder Kundenkarten sind nur nach Prüfungsbestätigung durch die hierzu berechtigte Stelle zulässig. Im Übrigen ist jede Änderung auf den Fahrkarten oder Kundenkarten unzulässig und macht die Fahrkarten oder Kundenkarten ungültig.

4.2 Monatskarte übertragbar und Monatskarte persönlich

(1) Die Monatskarte übertragbar ist eine übertragbare Monatskarte. Sie wird im Einzelverkauf, im Einzel-Abonnement und als Abostartkarte ausgegeben. Die Bedingungen für das Einzel-Abonnement und zur Abostartkarte sind in Anlage 3 enthalten.

(2) Die Monatskarte persönlich ist eine personengebundene Monatskarte. Sie wird im Einzel-Abonnement und an Unternehmen und Behörden – zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter – als Jobticket bzw. Jobticket M oder Jobticket S ausgegeben. Die Bedingungen für das Einzel-Abonnement sind in Anlage 3, für das Jobticket in Anlage 5.1 und für das Jobticket M oder Jobticket S in Anlage 5.2 enthalten.

Sofern die Monatskarte über den Mobilitätsshop als Onlineticket gekauft wird, ist diese nur als Monatskarte persönlich ausschließlich als Handyticket buchbar.

Die Monatskarte persönlich ist eine Fahrkarte mit den personenbezogenen Daten des Inhabers (Name, Vorname, und Angaben zum Geltungsbereich, zum Kalendermonat, zur Wagenklasse). Sie trägt keinen besonderen Prüfvermerk.

Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses, im Großkunden-Abo durch Vorlage des gültigen Dienstausweises oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen.

(3) Die Monatskarte übertragbar und die Monatskarte persönlich berechtigen den Benutzer innerhalb ihres Geltungsbereichs und ihrer Geltungsdauer – montags bis freitags von 19:00 bis 5:00 Uhr des Folgetages (fahrplanmäßige Abfahrtszeit) sowie samstags, sonntags, an Feiertagen und am 24. und 31. Dezember ganztägig – zur kostenlosen Mitnahme von höchstens einer Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und drei Kindern bzw. Jugendlichen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Fahrt ist vom Benutzer oder Inhaber der Monatskarte übertragbar oder der Monatskarte persönlich und den mitreisenden Personen gemeinsam durchzuführen. Im Rahmen der Mitnahmeregelung kann anstelle von höchstens einer Person ein Hund kostenlos mitgenommen werden.

Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

(4) Werden mehr als drei Kinder bzw. Jugendliche als zum Haushalt des Benutzers oder Inhabers der Monatskarte übertragbar oder der Monatskarte persönlich zugehörend nachgewiesen, kann die Mitnahmeberechtigung erweitert werden.

Der Nachweis ist durch eine gültige Familienbescheinigung zu führen. Der entsprechende Vordruck ist nur im GVH Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, erhältlich.

In dem Vordruck sind die im Haushalt des Benutzers oder Inhabers der Monatskarte übertragbar oder der Monatskarte persönlich lebenden Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufzuführen. Weiterhin sind die kindergeldbewilligende Stelle und die Kindergeld-Nummer (Empfänger-/Versicherungs-/Personal-Nr., Aktenzeichen des Rentenbescheides o.ä.) anzugeben.

Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist beim GVH einzureichen. Der GVH prüft, ob die Angaben zutreffen. Dazu wird sie vom Benutzer oder Inhaber der Monatskarte übertragbar oder der Monatskarte persönlich ermächtigt, die Angaben bei der das Kindergeld zahlenden Stelle nachprüfen zu lassen.

Die Familienbescheinigung wird sodann vom GVH ausgestellt und gilt für die Dauer eines Jahres. Sie ist bei Fahrkartenprüfungen unaufgefordert vorzuzeigen.

(5) Wird der Geltungsbereich der Monatskarte übertragbar oder der Monatskarte persönlich gemäß Nummer 4.1 Abs. 4 erweitert und sollen dabei weitere Personen im Rahmen der Mitnahmeregelung gemäß Absatz 3 und 4 mitgenommen werden, so hat jede dieser weiteren Personen diese zusätzliche Fahrkarte zu lösen. Eine Erweiterung ist auch mit einer Tageskarte Gruppe für den Geltungsbereich A, B oder C möglich.

(6) Der Übergang mit einer Monatskarte übertragbar oder der Monatskarte persönlich der 2. Wagenklasse in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist je Fahrt nur mit einer zusätzlichen Einzelkarte, 6er-Karte oder Tageskarte gültig für die eingetragenen Zonen der verwendeten Monatskarte möglich. Sollen dabei weitere Personen im Rahmen der Mitnahmeregelung gemäß Absatz 3 und 4 mitgenommen werden, so hat jede dieser weiteren Personen diese zusätzliche Fahrkarte zu lösen.

4.3 Fahrkarten für Schüler, Auszubildende und Studierende

(1) Fahrkarten für Schüler, Auszubildende und Studierende sind:

a) An Schüler und Auszubildende wird die Monatskarte Ausbildung ab 23 Jahren im Einzelverkauf ausgegeben. Die Monatskarte Ausbildung wird außerdem im Einzel-Abonnement und als Abostartkarte ausgegeben. Die Bedingungen für das Einzel-Abonnement und die Abostartkarte sind in Anlage 3 enthalten.

b) Für Schüler wird außerdem ausschließlich an die gesetzlichen Träger der Schülerbeförderung für das jeweilige Schuljahr die Schulfahrkarte ausgegeben. Die Bedingungen für den Erwerb der Schulfahrkarte sind in Anlage 4 enthalten.

c) Ferner wird die Jugendnetzkarte als Monatskarte im Einzelverkauf ausschließlich an die Schüler und Auszubildenden gemäß Absatz 4 Buchst. a) Nr. 4 ausgegeben, die zur Nutzung nachweislich berechtigt sind. Jugendnetzkarten können nicht von den gesetzlichen Trägern der Schülerbeförderung erworben und nicht von solchen Schülern genutzt werden, die einen Anspruch auf eine Schulfahrkarte durch diese Träger der Schülerbeförderung auf Grundlage des Niedersächsischen Schulgesetzes haben.

d) Für Auszubildende gemäß Absatz 4 Buchst. a) Nr. 4 - 8 wird außerdem das Jobticket Ausbildung, das Jobticket S Ausbildung und das Jobticket M Ausbildung an Unternehmen und Behörden zur Weitergabe an ihre Auszubildenden ausgegeben. Die Bedingungen für das Jobticket sind in Anlage 5 enthalten.

e) Für Studierende wird das Semesterticket GVH für das jeweilige Semester an Studierendenschaften im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zur Weitergabe an die von ihnen vertretenen Studierenden im Abonnement mit monatlicher Zahlung ausgegeben. Die Bedingungen für das Abonnement sind in Anlage 7 enthalten.

(2) Fahrkarten für Schüler, Auszubildende und Studierende sind nicht übertragbar.

(3) Für Fahrkarten für Schüler, Auszubildende und Studierende gilt Folgendes:

a) Die Monatskarte Ausbildung, und die Jugendnetzkarte sind im Einzelverkauf nur in Verbindung mit einer vollständig ausgefüllten Kundenkarte gültig.

Die Kundenkarte muss mit dem Passbild des Inhabers versehen und vom Inhaber in dokumentenechter Schrift (Kugelschreiber etc.) mit Vor- und Familiennamen unterschrieben sein; das Passbild und die Kundenkarte müssen durch den übergreifenden Prüfstempel eines Verkehrsunternehmens im GVH miteinander verbunden sein; die Kundenkarte muss auf der Rückseite in dem dafür vorgesehenen Feld den Prüfvermerk eines Verkehrsunternehmens im GVH tragen; das dafür vorgesehene Feld der Monatskarte Ausbildung bzw. der Jugendnetzkarte muss mit dem jeweiligen Datumsstempel eines Verkehrsunternehmens im GVH versehen sein; die Nummer der Kundenkarte muss in dem dafür vorgesehenen Feld der Monatskarte Ausbildung bzw. der Jugendnetzkarte eingetragen sein.

Die Gültigkeit der Kundenkarte ist auf den in der Bescheinigung (vgl. hierzu Absatz 5) genannten Zeitraum, längstens aber auf ein Jahr begrenzt. Die Kundenkarte zur Jugendnetzkarte des geltenden Schuljahres wird davon unabhängig jeweils bis zum 30.09. des auf das beendete Schuljahr folgenden September zur Nutzung der Jugendnetzkarte anerkannt.

Eine Änderung der Kundenkarte ist nur zulässig, wenn sie durch den Prüfstempel eines Verkehrsunternehmens im GVH bestätigt ist.

b) Die Monatskarte Ausbildung im Einzel-Abonnement, als Jobticket, Jobticket S und Jobticket M ist ein maschinell erstellter und mit den personenbezogenen Daten des Inhabers: Name, Vorname und Angaben zum Geltungsbereich sowie zum Kalendermonat versehener Fahrkarte. Sie trägt keinen besonderen Prüfvermerk.

Das Abonnement der Monatskarte Ausbildung hat die Mindestlaufzeit von einem Jahr. Es gilt höchstens bis zum Ende der Ausbildung.

c) Die Schulfahrkarte besteht aus der vollständig ausgefüllten Kundenkarte und der zugehörigen Wertmarke.

Die Kundenkarte muss mit dem aktuellen Passbild des Inhabers versehen und vom Inhaber in dokumentenechter Schrift (Kugelschreiber etc.) mit Vor- und Familienname unterschrieben sein; das Passbild und die Kundenkarte müssen durch den übergreifenden Prüfstempel eines Verkehrsunternehmens im GVH oder durch den besonderen, der jeweiligen Schule oder Ausgabestelle zugeordneten Stempel des GVH („Schulstempel“) miteinander verbunden sein; die Geltungsdauer der Schulfahrkarte muss auf der Wertmarke aufgedruckt sein; die Nummer der Kundenkarte muss vom Inhaber in dem dafür vorgesehenen Feld der Wertmarke eingetragen sein.
Die Schulfahrkarte gilt nur mit einer Haftklebefolie (GVH Folie), die über die handschriftliche oder maschinengeschriebene Eintragung (Personendaten) aufgeklebt sein muss. Ohne diese GVH Folie ist die Schulfahrkarte ungültig.

d) Das Semesterticket GVH besteht aus dem für das jeweilige Semester gültigen Studierendenausweis mit zugehörigem Aufdruck „Semesterticket GVH“. Das Semesterticket GVH ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personalausweis bzw. Reisepass als Fahrkarte gültig.

Jede Eintragung muss maschinell erfolgt sein.

Eine Änderung des Namens oder der Anschrift des Inhabers auf dem Semesterticket GVH ist nur zulässig, wenn sie durch das Siegel der Hochschule bestätigt ist. Jede sonstige Änderung ist unzulässig.

(4) Die Berechtigung zur Nutzung der Zeitkarten für Schüler, Auszubildende und Studierende richtet sich für diese nach den folgenden Buchstaben a) bis c):

a) Die Monatskarte Ausbildung im Einzelverkauf oder im Abonnement erhalten die im Vorschulalter stehenden oder schulpflichtigen Personen :

1. Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

   - allgemeinbildender Schulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Oberschulen, Abendgymnasien und Kollegs),
   - berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien – ausgenommen Bundeswehrfachschulen),
   - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
   - Akademien, Hochschulen, Universitäten (ausgenommen Bundeswehruniversitäten, Bundeswehrhochschulen, Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen).

   Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien) sind berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

   - sämtliche Unterrichtsfächer müssen belegt sein,
   - der Unterricht muss an mindestens fünf Tagen pro Woche erteilt werden und mindestens 24 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten umfassen und
   - das Fachstudium muss mindestens ein Trimester umfassen und darf nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgen.

   Teilnehmer an berufsbegleitenden Ausbildungen sowie an Lehrgängen, die der Fort- und Weiterbildung dienen, insbesondere an Abendkursen, sind nicht berechtigt zur Nutzung von Fahrkarten für Schüler, Auszubildende und Studierende.

2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Nummer 1 fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstige privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

3. Personen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geschlossene Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, Realschulabschlusses oder der Hochschulreife an sogenannten Tages- oder Abendhauptschulen, Tages- oder Abendrealschulen oder Abendoberschulen besuchen, sofern es Vollzeitmaßnahmen sind.

4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.

5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen. Das sind Teilnehmer an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sowie anderer staatlicher Stellen, die unmittelbar durch diese oder durch freie Träger im Auftrag der staatlichen Stellen durchgeführt werden.

   Nicht zu den staatlich anerkannten Berufsbildungsmaßnahmen im Sinne dieses Tarifes zählen Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III oder anderer gesetzlicher Grundlagen, die der Fortbildung, Umschulung oder beruflichen Rehabilitation dienen.

6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten. Beamtenanwärter des gehobenen und höheren Dienstes sind nicht berechtigt.

8. Teilnehmer an einem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), einem Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) oder an einem Freiwilligen Wissenschaftlichen Jahr (FWJ) von landesseitig anerkannten Trägern sowie an einem von der zuständigen Zentralstelle anerkannten Bundesfreiwilligendienst (BFD), sofern nicht die Jugendnetzkarte nach Buchstabe. c. genutzt werden kann.

b) Schulfahrkarten erhalten ausschließlich über die Träger der Schülerbeförderung nach Maßgabe des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und nach Maßgabe der jeweiligen ergänzenden Rechtsvorschriften die Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen vorschulischen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, sowie an Schülerinnen und Schüler

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
3. der Berufseinstiegsschule
4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen.

c) Jugendnetzkarten erhalten ausschließlich solche Vorschüler und Schüler der unter Absatz 4 Buchst. b) Nr. 1. genannten Schuljahrgänge, die keinen Anspruch auf eine Schulfahrkarte haben sowie Vollzeitschüler der 11. bis 13. Schuljahrgänge (SEK II) allgemeinbildender und berufsbildender öffentlicher und privater Schulen sowie Personen in Bildungsmaßnahmen nach Absatz 4 Buchst. a) Nr. 3. zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen. Voraussetzung zur Nutzung der Jugendnetzkarte für Schüler nach Satz 1 ist eine schulische Ausbildung in Vollzeit, d. h. von mindestens 24 Unterrichtsstunden in der Woche; Beim Besuch einer Berufsfachschule der Klassen 11 und 12 muss über beide Jahre der schulische Unterrichtsanteil überwiegen.
Die Jugendnetzkarte erhalten außerdem Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem FSJ, einem FÖJ oder einem FWJ von landesseitig anerkannten Trägern sowie Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einem von der zuständigen Zentralstelle anerkannten BFD sowie Auszubildende gemäß(4) a) Absatz (4)

Für die Nutzung der Jugendnetzkarte gilt eine Altersgrenze bis einschließlich 22 Jahre. Die Nutzungsmöglichkeit endet mit dem Tag des 23. Geburtstages.

(5) Die Berechtigung zum Erwerb

a) der Monatskarte Ausbildung ist nachzuweisen:

- im Einzelverkauf vor Ausstellung der Kundenkarte,
- im Einzel-Abonnement mit dem Antrag auf das Abonnement und dann jährlich.

b) der Jugendnetzkarte ist vor Ausstellung der Kundenkarte nachzuweisen.

c) des Jobtickets Ausbildung, Jobtickets S Ausbildung, Jobtickets M Ausbildung und des Semestertickets GVH ist vor Ausstellung der Fahrkarte nachzuweisen.

In den in Absatz 4, Buchst. a) Nr. 1. bis 7., und Buchst. c) genannten Fällen ist hierfür eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den in Absatz 4, Buchst. a) Nr. 8., genannten Fällen eine Bescheinigung des Trägers des jeweiligen Dienstes oder des Freiwilligen Jahres erforderlich. Die Bescheinigung muss angeben, dass eine der in Absatz 4 Buchst. a) oder c) genannten Voraussetzungen vorliegt. Die Bescheinigung gilt längstens für ein Jahr.

(6) Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises bzw. eines Reisepasses oder

- im Einzelverkauf, im Einzel-Abonnement, bei der Jugendnetzkarte und bei der Schulfahrkarte durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage der entsprechenden Berechtigungsunterlagen,
- im Jobticket Ausbildung, Jobtickets S Ausbildung und Jobtickets M Ausbildung durch Vorlage des gültigen Dienstausweises nachzuweisen.

(7) Die Monatskarte Ausbildung, Jugendnetzkarte, Schulfahrkarte und das Semesterticket GVH berechtigen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen; der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

(8) Die Jugendnetzkarte ist eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

4.4 Monatskarte U21 und Jahreskarte U21

(1) Die Monatskarte U21 wird als Monatskarte, die Jahreskarte U21 als vorauszahlbare Jahreskarte im Einzelverkauf ausgegeben. Sie sind nicht übertragbar.

(2) Die Monatskarte U21 und die Jahreskarte U21 werden ausgegeben für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 20 Jahren. Die Nutzungsmöglichkeit endet mit dem Tag des 21. Geburtstags.

(3) Monatskarten U21 und Jahreskarten U21 müssen vom Inhaber dem Vordruck entsprechend deutlich lesbar ausgefüllt sein.

(4) Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises bzw. Reisepasses oder einer bescheinigten Kundenkarte nachzuweisen.

(5) Die Monatskarte U21 und die Jahreskarte U21 berechtigen bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse; der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Die Monatskarte U21 und die Jahreskarte U21 gelten nicht montags bis freitags von 5:00 Uhr – 14:00 Uhr. Samstags, sonntags und an Feiertagen bestehen keine Sperrzeiten.

(6) Ein Abhandenkommen der Monatskarte U21 oder der Jahreskarte U21 begründet keinen Anspruch auf Ersatzausstellung, es sei denn, der Käufer der Jahreskarte U21 willigt beim Kauf der Erfassung personenbezogener Daten ein. In diesem Fall wird im Fall nachgewiesenen Abhandenkommens auf Antrag und gegen eine Gebühr in Höhe von 15,00 €; einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer der Jahreskarte U21 im Ersterwerb ausgegeben. Die Abgabe dieser Einwilligung einschließlich der Registrierung der Kartendaten ist ausschließlich möglich im Kundenzentrum des GVH, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover.

(7) Die Monatskarte U21 und die Jahreskarte U21 sind Fahrkarten mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

4.5 Seniorennetzkarte

(1) Die Seniorennetzkarte ist eine nicht übertragbare Monatskarte. Sie wird im Einzelverkauf und im Einzel-Abonnement sowie als Abostartkarte ausgegeben. Die Bedingungen für das Einzel-Abonnement sind in Anlage 3 enthalten. Die Seniorennetzkarte berechtigt zur Mitnahme von weiteren Personen gemäß 4.2 (3).

(2) Die Seniorennetzkarte erhalten
1. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr im Erwerbsleben stehen und eine Altersrente von einem Sozialversicherungsträger bzw. eine Pension von einer Versorgungskasse erhalten.
2. Personen, die sich in der Freizeitphase einer Maßnahme zur Altersteilzeit befinden.
3. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und eine volle Erwerbsminderungsrente erhalten.
4. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und als Beamte in den vorzeitigen Ruhestand versetzt sind.

(3) Die Berechtigung zur Nutzung der Seniorennetzkarte ist vor der Ausstellung der Kundenkarte bzw. bei Beantragung des Abonnements durch den Rentenbescheid, den Bescheid der Versorgungskasse oder durch den Arbeitgeber bzw. den Dienstherrn nachzuweisen. Personen, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, benötigen für die Kundenkartenausstellung bzw. zur Beantragung des Abonnements nur ihren Rentenausweis.

(4) Die Seniorennetzkarte

besteht im Einzelverkauf aus der Fahrkarte, auf der die Kundenkartennummer vor der ersten Nutzung einzutragen ist. Die Kundenkarte ist bei der Fahrkartenprüfung vorzulegen.
Sie muss mit dem Passbild des Inhabers versehen und vom Inhaber in dokumentenechter Schrift (Kugelschreiber etc.) mit Vor- und Familiennamen unterschrieben sein; das Passbild und die Kundenkarte müssen durch den übergreifenden Prüfstempel eines Verkehrsunternehmens im GVH miteinander verbunden sein; die Kundenkarte muss auf der Rückseite in dem dafür vorgesehenen Feld den Prüfvermerk eines Verkehrsunternehmens im GVH tragen; das dafür vorgesehene Feld der Seniorennetzkarte muss mit dem jeweiligen Datumsstempel eines Verkehrsunternehmens im GVH versehen sein.
Eine Änderung der Kundenkarte ist nur zulässig, wenn sie durch den Prüfstempel eines Verkehrsunternehmens im GVH bestätigt ist.

- ist im Einzel-Abonnement eine maschinell erstellter und mit den personenbezogenen Daten des Inhabers (Name, Vorname und Angaben zum Geltungsbereich, zum Kalendermonat, zur Wagenklasse) versehene Fahrkarte. Sie trägt keinen besonderen Prüfvermerk. Die Nutzungsberechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises bzw. Reisepasses nachzuweisen.

Eine Änderung ist im Einzelverkauf nur zulässig, wenn sie durch den Prüfstempel eines Verkehrsunternehmens des GVH bestätigt ist.

Die Seniorennetzkarte berechtigt den Benutzer innerhalb des GVH-Tarifgebiets (Zonen ABC) und ihrer Geltungsdauer montags bis freitags von 19:00 Uhr (fahrplanmäßige Abfahrtszeit) bis 5:00 Uhr des folgenden Tages sowie samstags, sonntags, an Feiertagen und am 24. und 31. Dezember ganztägig zur kostenlosen Mitnahme von höchstens einer Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und drei Kindern bzw. Jugendlichen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Die Fahrt ist vom Benutzer oder Inhaber der Seniorennetzkarte und den mitreisenden Personen gemeinsam durchzuführen. Im Rahmen der Mitnahmeregelung kann anstelle von höchstens einer Person ein Hund kostenlos mitgenommen werden.

Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

(6) Die Seniorennetzkarte berechtigt bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse; der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

5. Sonstige Fahrkarte

5.1 Fahrkarte für Hotelgäste

(1) Die Fahrkarte für Hotelgäste wird an Hotels gemäß besonderer vertraglicher Vereinbarung zur Weitergabe an deren Hotelgäste ausgegeben. Die GVH Fahrkarte für Hotelgäste ist nicht übertragbar.

(2) Die Fahrkarte für Hotelgäste besteht aus dem Zimmer-Ausweis des Hotels, der durch einen entsprechenden Aufdruck als Fahrkarte kenntlich gemacht ist. Sie muss vom Hotel mit dem Namen des Hotelgastes, dem Tag seiner Ankunft und dem Tag seiner Abreise versehen sein und darüber mit einer Haftklebefolie (GVH Folie). Ohne diese GVH Folie ist die GVH Fahrkarte für Hotelgäste ungültig.

Jede Änderung ist unzulässig und macht die Fahrkarte ungültig.

(3) Die Fahrkarte für Hotelgäste berechtigt den Inhaber innerhalb der angegebenen Aufenthaltsdauer zu beliebig häufigen Fahrten in den Zonen A bis C.

(4) Die Fahrkarte für Hotelgäste ist während der gesamten angegebenen Aufenthaltsdauer von 0:00 Uhr des Ankunftstages bis 5:00 Uhr des auf den Abreisetag folgenden Tages gültig.

(5) Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises bzw. Reisepasses nachzuweisen.

(6) Die Fahrkarte für Hotelgäste berechtigt bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Fahrt in der 2. Wagenklasse; der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

(7) Die Nichtausnutzung der Fahrkarte für Hotelgäste begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

5.2 Kongresskarte

(1) Die Kongresskarte wird an Veranstalter von Kongressen, Tagungen und ähnlicher Veranstaltungen zur Weitergabe an die Besucher der vorgenannten Veranstaltungen ausgegeben. Die Kongresskarte kann für mindestens zwei aufeinanderfolgende Geltungstage und ab einer Mindestabnahme von 20 Stück bestellt werden.

Die Kongresskarte ist nicht übertragbar.

(2) Die Kongresskarte ist vor Antritt der ersten Fahrt vom Inhaber mit seinem Namen zu versehen. Die Eintragung muss in dokumentenechter Schrift (Kugelschreiber etc.) erfolgt sein.

Jede Änderung ist unzulässig und macht die Kongresskarte ungültig.

(3) Die Kongresskarte berechtigt den Inhaber innerhalb der angegebenen Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten In den Zonen A bis C.

(4) Die Kongresskarte ist während der gesamten angegebenen Geltungsdauer von 0:00 Uhr des ersten Geltungstages bis 5:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages gültig.

(5) Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises bzw. Reisepasses nachzuweisen.

(6) Die Kongresskarte berechtigt bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Fahrt in der 2. Wagenklasse; der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

(7) Die Nichtausnutzung der Kongresskarte begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

5.3 Tarifliche Sonderangebote des GVH

(1) Der GVH kann während eines jeweils begrenzten Zeitraums und zu bestimmten Anlässen besondere Fahrkarten als tarifliche Sonderangebote ausgeben. Hierzu zählen z.B. auch Fahrkarten, die als Bestandteil einer Eintritts- oder Berechtigungskarte (Kombitickets) zu Veranstaltungen (Konzerte, Messen etc.) ausgegeben werden.

(2) Für diese Fahrkarten werden Umfang, Voraussetzung der Fahrberechtigung und ggf. ausgewählte Vertriebswege jeweils gesondert festgelegt und bekannt gemacht.

(3) Jede Änderung einer solchen Fahrkarte ist unzulässig und macht die Fahrkarte ungültig.

(4) Die Nichtausnutzung einer solchen Fahrkarte begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

5.4 bleibt frei

5.5 Sozialtarif

(1) Der GVH Sozialtarif ist ein Tarifangebot des GVH in Zusammenarbeit mit der Region Hannover. Im GVH Sozialtarif werden an Empfänger bestimmter Sozialleistungen nach (2) und (3) folgende personengebundenen Fahrkarten ausgegeben:

   (a) Tageskarte S,
   (b) Tageskarte S Kind und
   (c) die Monatskarte S.

(2) Zur Nutzung des GVH Sozialtarifes sind Einwohner der Region Hannover – entsprechend der mit den Sozialleistungsträgern der Region Hannover bereits getroffenen Vereinbarung – berechtigt, die

   (a) laufende Leistungen nach dem SGB XII,
   (b) laufende Leistungen nach dem SGB II (ALG II und Sozialgeld),
   (c) laufende Leistungen nach dem AsylbLG (Grundleistungen und Leistungen in besonderen Fällen) oder
   (d) laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge (Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz – BVG –)

erhalten.

Bei Leistungsempfängern nach (2) (b) sind auch die rentenbeziehenden Partnerinnen und Partner / Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Kinder, die wegen des Bezuges des sog. „Kinderwohngeldes“ vom SGB II-Bezug ausgeschlossen sind, zur Nutzung berechtigt.

(3) Träger von Sozialleistungen außerhalb der Region Hannover können unter Maßgabe der in dieser Ziffer 5.6 geregelten Bedingungen für ihre Leistungsempfänger, sofern diese die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, Tageskarten S, Tageskarten S Kind und Monatskarten S zum jeweils gültigen Tarifpreis im Rahmen eines mit dem GVH abzustim-

menden Verfahrens zur Weitergabe an die Leistungsempfänger erwerben. Für die Leistungsempfänger ist ein eindeutiger Nachweis der Nutzungsberechtigung zu vereinbaren.

(4) Für die Ausgabe und Nutzung des GVH Sozialtarifs gelten folgende Bedingungen:

a) Zur Nutzung des GVH Sozialtarifs muss die Berechtigung nachgewiesen werden. Die Berechtigten nach Absatz 2 erhalten von der Region Hannover bzw. den angehörigen Kommunen einen Berechtigungsnachweis, der den Namen und die Adresse des Berechtigten sowie die Dauer der Berechtigung erhält. Die Berechtigung wird höchstens für 12 Monate ausgegeben. Sie gilt nur zusammen mit dem amtlichen Personalausweis, Pass oder Schülerausweis und ist während der Fahrt mitzuführen. Sofern Kinder nicht im Besitz eines entsprechenden Ausweises/Passes sind, wird kein Nachweis verlangt. Die Berechtigung wird in der Region Hannover als „Region-S-Karte“ herausgegeben.
b) Zur Nutzung des Sozialtarifs werden Tageskarten S und Monatskarten S mit Gültigkeit für die Tarifzone A oder für die Tarifzone B oder für die Tarifzone C oder für die Zonenkombinationen AB oder BC oder ABC ausgegeben.
c) Tageskarten S gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 5:00 Uhr des Folgetages und berechtigen den Inhaber zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb ihres Geltungsbereiches. Die Bedingungen für Tageskarten gemäß Nr. 3.4 der Tarifbestimmungen im GVH (Gemeinschaftstarif) gelten entsprechend mit Ausnahme von Absatz 4: Der GVH Sozialtarif berechtigt nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen; die Nutzung der 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.
d) Anspruchsberechtigte Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren sind zur Nutzung der Tageskarte S Kind berechtigt. Die Tageskarte S Kind gilt ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 5:00 Uhr des Folgetages und berechtigt den Inhaber zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten GVH-Tarifgebiet (Tarifzonen A, B und C).
e) Die Monatskarte S ist eine nicht übertragbare Monatskarte im Einzelverkauf. Auf der Fahrkarte sind der Name und der Vorname des Kunden vor der ersten Nutzung gut lesbar einzutragen. Eine Änderung ist nur zulässig, wenn sie durch den Prüfstempel eines Verkehrsunternehmens im GVH bestätigt ist.

Es gelten die Bestimmungen für die Monatskarte persönlich gemäß Nr. 4.2 der Tarifbestimmungen im GVH (Gemeinschaftstarif) mit folgenden Ausnahmen:

- Werden weitere Personen mitgenommen, müssen auch diese jeweils Inhaber einer Region-S-Karte sein und diese bei einer Fahrkartenkontrolle unaufgefordert vorlegen. An Stelle von höchstens einer Person kann maximal ein Hund kostenlos mitgenommen werden.
- Die Monatskarte S berechtigt nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Nutzung der 1. Wagenklasse ist nicht, auch nicht gegen Zahlung eines Aufpreises, gestattet.
- Die Erweiterung der Monatskarte S –und im Fall der Mitnahme weiterer Personen bei der im Geltungsbereich erweiterten Fahrt – ist mit Tageskarten S (Zonen A, B oder C) zugelassen. Ziffer 4.1 Absatz 4 gilt entsprechend. Andere Fahrkarten können nicht durch eine Tageskarte S oder Tageskarte S Kind im Geltungsbereich oder zum Übergang in die 1. Wagenklasse erweitert werden.

5.6 Anerkennung von Fahrkarten anderer Unternehmen

(1) Im GVH werden folgende Fahrkarten anderer Unternehmen anerkannt:
Fahrkarten der DB AG:
- City-Tickets als Bestandteile von Einzelfahrkarten der Deutschen Bahn zur Fahrt in der Tarifzone A (als Vor- oder Nachlauf zu Strecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen),
- BahnCards 100 mit City-Ticket-Funktion zur Fahrt in der Tarifzone A.
- Bundeswehr-Tickets (auch „Soldatenfreifahrt“) auf den ausgewiesenen Strecken zwischen Start- und Zielbahnhof ausschließlich bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen. „Soldatenfreifahrten“ gelten somit ausdrücklich nicht bei ÜSTRA, regiobus und SVG.

Fahrkarten der Niedersachsentarif GmbH:
- Einzel- und Hin-/Rückfahrkarten sowie Spar-Tickets im Niedersachsentarif zur einfachen Fahrt mit ÜSTRA und regiobus in der Tarifzone A, B oder C, in der sich der auf der Fahrkarte aufgeführte Start- bzw. Zielbahnhof befindet,

- Monatskarten, Abos und Schülerzeitkarten im Niedersachsentarif, soweit diese um eine GVH-Anschlusszeitkarte ergänzt wurde, für Fahrten in der Tarifzone, in der sich der auf der Fahrkarte aufgeführte Start- bzw Zielbahnhof befindet,
- Niedersachsen-Tickets zur Fahrt im ganzen GVH-Tarifgebiet (Zonen ABC).

Es gelten die Angebotsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der Niedersachsentarif GmbH, soweit in der Folge nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Für City-Tickets und BahnCards 100 ist die bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen mögliche kostenfreie Mitnahme von Kindern zwischen 6 und 14 Jahren bei Anschlussfahrten mit den Unternehmen ÜSTRA und regiobus nicht zulässig. Die Gültigkeit von City-Ticket und BahnCard 100 kann mit einer Einzel-, 6er- oder Tageskarte für eine Zone (A, B oder C) oder einer Monatskarte mit Gültigkeit für die Tarifzone B oder C erweitert werden. Eine Erweiterung auf die Tarifzonen B und C ist mit einer Einzel-, 6er- oder Tageskarte für zwei Zonen oder einer Monatskarte mit Gültigkeit für die Tarifzonen B und C möglich.

(3) Für die Mitnahme von Tieren gilt Nr. 6.2 dieses Gemeinschaftstarifs. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Nr. 6.1 (3 bis 6).

6. Beförderung von Sachen und Tieren

6.1 Sachen

(1) Die Beförderung von Handgepäck ist unentgeltlich. Klappfahrräder, Tretroller (ohne Zulassungspflicht) und Faltanhänger werden nur in zusammengeklappter Form befördert und gelten in diesen Fällen als Handgepäck.

(2) Krankenfahrstühle, sonstige orthopädische Hilfsmittel sowie Kinderwagen werden, soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt, im Rahmen der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

(3) Fahrräder können im Tarifgebiet des GVH (Zonen A bis C) zu folgenden Zeiten unentgeltlich mitgenommen werden:

- montags bis freitags ab 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr und ab 19:00 Uhr bis 6:30 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig. Fahrten, bei denen Fahrräder mitgenommen werden, müssen spätestens mit Ablauf der Mitnahmezeiten beendet sein.

(4) Außerhalb der in Absatz 3 genannten Zeiten

- ist die Fahrradmitnahme bei der regiobus, der SVG, im sprinti und der ÜSTRA nicht zugelassen,

- kann in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ein Fahrrad unter der Voraussetzung mitgenommen werden:

  Für jede Fahrt ist eine gültige Einzel-, 6er- oder Tageskarte für eine Tarifzone oder eine zusätzliche Monatskarte für eine Tarifzone (Zone B oder C) erforderlich, unabhängig von der oder den befahrenen Tarifzonen.

(5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Fahrrädern besteht nur, sofern und solange das Platzangebot im Fahrzeug es zulässt. Die Beförderung von Rollstühlen, Rollatoren und Kinderwagen hat Vorrang.

Fahrräder sind so unterzubringen, dass Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet sind und andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden können, es sind insbesondere die hierfür gekennzeichneten Stellplätze bzw. Mehrzweckbereiche zu verwenden. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn andere Fahrgäste Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen nicht unterbringen können, weil der zur Verfügung stehende Platz durch Fahrräder belegt wird. In diesen Fällen können die Fahrräder nicht weiterbefördert werden, der Anspruch auf Beförderung erlischt. Falls erforder-

lich entscheidet das Personal der Verkehrsunternehmen, ob und welche Fahrräder von der Beförderung ausgeschlossen werden müssen.

(6) Der Fahrgast muss während der Fahrt das Fahrrad beaufsichtigen. Für Schäden, die infolge der Unterbringung von Fahrrädern entstehen, haftet der Besitzer des jeweiligen Fahrrades.

(7) Die Zulassung der Mitnahme von Fahrrädern bezieht sich ausschließlich auf handelsübliche zweirädrige, einsitzige Fahrräder ohne oder mit Trethilfe durch einen Elektro-Hilfsmotor, wenn sie keine Zulassung benötigen. Alle Konstruktionen, deren Abmessungen das übliche Fahrradmaß überschreiten, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

(8) Werden außerhalb der in Absatz 3 genannten Zeiten Fahrräder mitgenommen, ist der erhöhte Fahrpreis zu zahlen, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen jedoch nur, wenn der erforderliche zusätzliche Fahrschein nicht vorhanden ist.

6.2 Tiere

(1) Für die Beförderung von Tieren werden grundsätzlich Einzelkarten Kind oder Tageskarten Kind benötigt. Für die Beförderung von Hunden ist auch die Nutzung einer übertragbaren Monatskarte für eine Tarifzone (Tarifzone B oder C) möglich, unabhängig von der oder den befahrenen Tarifzonen.

(2) Lebende Haustiere, die nicht größer als eine Hauskatze sind und die in verschlossenen Behältnissen in Handgepäckgröße transportiert werden, dürfen mitgenommen werden, soweit eine Beeinträchtigung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist. Die Beförderung der Tiere erfolgt in diesen Fällen unentgeltlich.

Hunde werden des Weiteren unentgeltlich befördert, soweit dies bei bestimmten Fahrkarten gestattet ist oder es sich um einen Polizeihund, einem Blindenführhund, einen Behindertenbegleithund oder einen Therapiehund handelt, dessen Mitnahme als therapeutische Notwendigkeit für die den Hund mitführende Person nachgewiesen ist.

(3) Die Mitnahme eines Hundes statt einer Person ist bei der Tageskarte Gruppe sowie im Rahmen der Mitnahmeregelung zur Monatskarte möglich; pro Tageskarte Gruppe bzw. pro Monatskarte kann höchstens ein Hund mitgenommen werden. Das gilt auch bei der Nutzung des Niedersachsen-Tickets der Niedersachsentarif GmbH für Anschlussfahrten mit den Unternehmen ÜSTRA und regiobus im GVH Tarifgebiet.

7. Onlinetickets

(1) Als Onlinetickets gelten per App oder im Internet Webshop gekaufte Fahrkarten, die auf ein mobiles Endgerät oder einer App („Handyticket“) geladen oder nach dem Download ausgedruckt („Printticket“) werden. Onlinetickets sind persönliche Fahrkarten, die auf den Namen des Käufers oder auf den Namen eines anderen Nutzers ausgestellt werden. Wird das Onlineticket nicht als Printticket ausgedruckt, sondern als Handyticket genutzt auf ein mobiles Endgerät geladen (Mobiltelefon/Tablet), und ist der Besitzer dieses mobilen Endgeräts nicht der Nutzer, so muss die Fahrt von beiden Personen zusammen durchgeführt werden.

(2) Als Onlineticket wird nur ein eingeschränktes Fahrkartensortiment verkauft. Zusätzliche Berechtigungsnachweise sind nicht online erhältlich. Einzelne Fahrkarten können ausschließlich in der App oder ausschließlich im Webshop angeboten werden.

(3) Onlinetickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis für die in der Fahrkarte angegebene Person. Bei der Tageskarte Gruppe muss die im Onlineticket als Nutzer eingetragene Person stets mitfahren. Kann sich die eingetragene Person nicht durch einen Ausweis legitimieren, gilt das Onlineticket nicht als gültige Fahrkarte. Eingetragene Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können sich durch einen gültigen Schülerausweis legitimieren.

(4) Onlinetickets sind vor Fahrtantritt zu erwerben. Ein Kauf erst im Fahrzeug ist unzulässig. Wird das Onlineticket erst während der Fahrt gekauft oder kann das Onlineticket während der Fahrt nicht vorgezeigt werden (auch für den Fall einer technischen Störung, leerer Akku etc.), ist der Fahrgast zur Zahlung eines Erhöhten Fahrpreises nach § 9 der Beförderungsbedingungen im GVH verpflichtet. Ein Betreten des Verkehrsmittels ist erst nach vollständiger Übertragung des Handytickets gestattet. Eine „Bestellung" des Onlinetickets gilt nicht als Fahrtberechtigung. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt. Eine Erstattung von Onlinetickets für eine Fahrt bzw. mit Tageskarte ist ausgeschlossen. Die Erstattung oder Rücknahme von Zeitkarten als Onlineticket erfolgt gemäß § 10 Absatz 5. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Onlinetickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig eine gültige Fahrkarte zu erwerben. Die Bedienung des mobilen Endgerätes während der Kontrolle erfolgt durch den Reisenden. Das Prüfpersonal kann jedoch begründet die vorübergehende Aushändigung des Geräts zu Kontrollzwecken verlangen.

(5) Eine Stornierung des Kaufs eines Onlinetickets ist nicht möglich.

(6) Im Übrigen gelten für Onlinetickets die Tarifbestimmungen der jeweils erworbenen Fahrkarte, soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

Für den Verkauf von Onlinetickets gelten zusätzlich und ggfls. abweichend Allgemeine Geschäftsbedingungen des jeweiligen Onlineshops. Bei Onlinetickets kann das Fahrkartenangebot auf ausgewählte Fahrkarten begrenzt sein. Ein Anspruch auf Teilnahme am Onlineticket-Verfahren besteht nicht.

III. Fahrpreise

(1) Eine Übersicht über die Preise der Fahrkarten enthält Anlage 2.

(2) Bei der Benutzung von Einzel- und 6er-Karten, Tageskarten, Tageskarten Gruppe sowie Monatskarten sowie bei den zonengebundenen Fahrkarten im Sozialtarif S richtet sich der Fahrpreis nach den Tarifzonen, die befahren werden. Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind nicht erneut zu zählen.

Für Fahrten innerhalb von Gemeindegrenzen gilt für Einzel-, 6er-, Tageskarten und Tageskarten Gruppe sowie Tageskarten S höchstens der Fahrpreis für eine Zone (A oder B oder C). Gleiches gilt auch dort, wo Verkehrslinien Gemeindegrenzen mehrfach überfahren, die gleichzeitig Tarifzonengrenzen sind. Voraussetzung ist, dass Start- und Zielhaltestelle in derselben Tarifzone liegen.

Anlagen

Anlage 1: GVH Plan

Plan des Tarifgebietes, der Tarifzonen, der Verkehrslinien und der Regionaltarif-Strecken

Der GVH Plan enthält die Darstellung des Tarifgebietes, der Tarifzonen für GVH Fahrkarten (A, B und C) sowie die Verkehrslinien im Tarifgebiet des GVH und die Regionaltarif-Strecken zu Bahnhöfen und Haltepunkten in den Außenringen (Tarifzonen D, E und F) – vgl. Anlage 6. – außerhalb des GVH Tarifgebietes. Er enthält weiter die Darstellung der Busverkehrslinien, die über das GVH Tarifgebiet hinausgehen und auf denen gleichzeitig der GVH Tarif oder einzelne GVH Fahrkarten anerkannt werden.

Anlage 2: Fahrpreisübersicht (Stand: 01.01.2021) – alle Angaben in € –

1. GVH Einzel- und Tageskarten

	A oder B oder C	AB oder BC	ABC
Tageskarte	6,00	7,60	9,20
Tageskarte Gruppe	11,20	14,00	17,00
Tageskarte Kind	2,60		
6er-Tageskarte (6 Karten á 4,83 EUR für eine Tarifzone 6 Karten á 6,17 EUR für zwei Tarifzonen 6 Karten á 7,50 EUR für drei Tarifzonen)	29,00	37,00	45,00
Einzelkarte	3,00	3,80	4,70
6er-Einzelkarte (6 Karten á 2,750 EUR für eine Tarifzone 6 Karten á 3,37 EUR für zwei Tarifzonen 6 Karten á 4,20 EUR für drei Tarifzonen)	16,50	20,20	25,20
Kurzstreckenkarte	1,60		
Einzelkarte Kind	1,30		
Tageskarte S [Anteil Berechtigte]	2,90	3,70	4,50
Tageskarte S [Anteil Region Hannover]	2,74	3,44	4,15
Tageskarte S Kind [Anteil Berechtigte]	1,30		
Tageskarte S Kind [Anteil Region Hannover]	1,14		

2. GVH Monats-/Jahreskarten

	A	B oder C	AB	BC	ABC
Monatskarte	69,50	47,80	93,00	68,20	113,80
Monatskarte Abo	59,10	35,70	79,10	51,00	96,70
Monatskarte 1. Klasse Aufpreis	64,00				
Monatskarte 1. Klasse Abo Aufpreis	54,00				
Monatskarte S [Anteil Berechtigte]	39,40	27,10	52,80	38,70	64,70
Monatskarte S [Anteil Region]	19,70	8,60	26,30	12,30	32,00
Seniorennetzkarte	30,00				
Seniorennetzkarte Abo	25,50				

	A	B oder C	AB	BC	ABC
Monatskarte Ausbildung	50,20	34,00	66,00	49,00	79,60
Monatskarte Ausbildung Abo	42,70	26,20	56,10	37,50	67,70
Jugendnetzkarte [Anteil Berechtigte]	15,00				
Jugendnetzkarte [Anteil Region]	28,80				
Schulfahrkarte	43,80				
Semesterticket GVH (ab WS 2021 bis Sommers. 2022)	23,00				
Monatskarte U21	15,00				
Jahreskarte U21	150,00				
Kongresskarte					
Kongresskarte (2 Tage)	10,80				
Kongresskarte, jeder weitere Tag	5,80				

3. Jobticket (Anlage 5.1 des GVH Gemeinschaftstarifs)

	A	AB	ABC
Firmenstandort "A1"			
Jobticket	33,80	45,40	54,90
Jobticket Ausbildung	24,90	33,50	40,50
Firmenstandort "A2"	A	AB	ABC
Jobticket	23,20	31,00	37,40
Jobticket Ausbildung	17,10	22,90	27,60
Firmenstandort in "B" oder "C"	B oder C	AB oder BC	ABC
Jobticket	15,70	22,10	27,00
Jobticket Ausbildung	11,60	16,30	19,90

Aufpreise für die Erweiterung von Jobtickets

Jobticket 1. Klasse Aufpreis (1-3 Zonen)	34,00
Jobticket 1. Klasse Aufpreis (4-6 Zonen)	63,00
Erweiterung Jobticket D	57,80
Erweiterung Jobticket DE	77,40
Erweiterung Jobticket DEF	94,80
Erweiterung Jobticket Ausbildung D	42,70
Erweiterung Jobticket Ausbildung DE	56,10
Erweiterung Jobticket Ausbildung DEF	67,70

4. Jobticket M und S (Anlage 5.2 des Gemeinschaftstarifs)

	A	B oder C	AB oder CD	BC	ABC, BCD o. CDE	A-D, B-E, C-F	A-E, B-F	A-F
Jobticket M (12% Rabatt)	52,00	31,40	69,60	44,90	85,10	105,50	127,50	149,60
Jobticket M Ausbildung	37,60	23,10	49,40	33,00	59,60	75,90	91,90	107,00
1. Klasse Aufpreis (1-3 Zonen) zum Jobticket M	47,50							
1. Klasse Aufpreis (4-6 Zonen) zum Jobticket M						74,80		
Jobticket S (7,5% Rabatt)	54,60	33,00	73,10	47,20	89,50	110,90	134,00	157,30
Jobticket S Ausbildung	39,50	24,20	51,90	34,70	62,60	79,80	96,60	112,50
1. Klasse Aufpreis (1-3 Zonen) zum Jobticket S	50,00							
1. Klasse Aufpreis (4-6 Zonen) zum Jobticket S						78,60		

5. Regionaltarif (Anlage 6 des Gemeinschaftstarifs)

Monatskarten im Regionaltarif

	E*	CD o. DE*	BCD o. CDE	A-D, B-E, C-F	A-E, B-F	A-F
Monatskarte	68,00	91,00	111,50	141,00	170,50	200,00
Monatskarte Abo	57,80	77,40	94,80	119,90	144,90	170,00
Monatskarte 1. Klasse Aufpreis (1-3 Zonen)	64,00					
Monatskarte 1. Klasse Aufpreis (4-6 Zonen)				100,00		
Monatskarte 1. Klasse Abo Aufpreis (1-3 Zonen)	54,00					
Monatskarte 1. Klasse Abo Aufpreis (4-6 Zonen)				85,00		
Monatskarte Ausbildung	50,20	66,00	79,60	101,50	122,80	143,00
Monatskarte Ausbildung Abo	42,70	56,10	67,70	86,30	104,40	121,60

*** nur für Fahrten innerhalb des Landkreises Schaumburg, vgl. Anlage 6 Abschnitt II Nr. 1. Abs. (3)**

6. Abostartkarten

Monatspreise in €	A	B oder C	AB	BC	ABC
Monatskarte persönlich / übertragbar	59,10	35,70	79,10	51,00	96,70
Seniorennetzkarte	25,50				
Monatskarte Ausbildung	42,70	26,20	56,10	37,50	67,70
Monatskarte persönlich / übertragbar 1. Klasse	113,10	89,70	133,10	105,00	150,70

Tagespreise in €	A	B oder C	AB	BC	ABC
Monatskarte persönlich / übertragbar	2,00	1,20	2,60	1,70	3,20
Seniorennetzkarte	0,90				
Monatskarte Ausbildung	1,40	0,90	1,90	1,30	2,30
Monatskarte persönlich / übertragbar 1. Klasse	3,80	3,00	4,40	3,50	5,00

Regionaltarif Monatspreise in €	E*	CD oder DE*	BCD oder CDE	A-D, B-E, C-F	A-E, B-F	A-F
Monatskarte Abo	57,80	77,40	94,80	119,90	144,90	170,00
Monatskarte Abo 1. Klasse	111,80	131,40	148,80	204,90	229,90	255,00
Monatskarte Ausbildung Abo	42,70	56,10	67,70	86,30	104,40	121,60

Regionaltarif Tagespreise in €	E*	CD oder DE*	BCD oder CDE	A-D, B-E, C-F	A-E, B-F	A-F
Monatskarte Abo	1,90	2,60	3,20	4,00	4,80	5,70
Monatskarte Abo 1. Klasse	3,70	4,40	5,00	6,80	7,70	8,50
Monatskarte Ausbildung Abo	1,40	1,90	2,30	2,90	3,50	4,10

*** nur für Fahrten innerhalb des Landkreises Schaumburg, vgl. Anlage 6 Abschnitt II Nr. 1. Abs. (3)**

Anlage 3.1: Bedingungen für das Einzel-Abonnement

Gemäß dem Gemeinschaftstarif für den Großraum-Verkehr Hannover (GVH) werden im Einzel-Abonnement die Monatskarte übertragbar, die Monatskarte persönlich, die Seniorennetzkarte sowie die Monatskarte Ausbildung ausgegeben. Die Durchführung der Abonnementverträge einschließlich der Abrechnung für alle im GVH zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen erfolgt ausschließlich durch die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG (kurz: ÜSTRA).

Hierfür gelten zusätzlich zum Gemeinschaftstarif diese Abonnementbedingungen. Maßgebend ist auch für laufende Verträge die jeweils gültige Fassung des Gemeinschaftstarifs und dieser Abonnementbedingungen.
Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt.

1. Voraussetzungen des Abonnements

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die ÜSTRA ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Bei Abonnenten unter 18 Jahren muss die Einzugsermächtigung durch einen gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

(1) Der Abonnent kann den für das Abonnementjahr zu zahlenden Fahrpreis vor Beginn des Abonnementjahres in einer Summe entrichten. Voraussetzung ist, dass der Abonnent die ÜSTRA ermächtigt, das Fahrgeld jährlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Der Jahrespreis wird zum Beginn des Abonnementjahres abgebucht. Der Jahrespreis beträgt das 12-fache des Abonnementpreises des ersten Abonnementmonats abzüglich 2 % Skonto. Die Beträge werden kaufmännisch auf 10 Cent gerundet. Im Übrigen gelten die Abonnementbedingungen entsprechend.

(2) Für den Abschluss eines Abonnements der Monatskarte Ausbildung ist weitere Voraussetzung, dass der erforderliche Berechtigungsnachweis – vgl. Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 und 5 – vorliegt und für mindestens ein Jahr gilt. Für eine Verlängerung des Abonnements muss der Nachweis der Berechtigung erneut erbracht werden.

(3) Für den Abschluss eines Abonnements der Seniorennetzkarte ist weitere Voraussetzung, dass der erforderliche Berechtigungsnachweis – vgl. Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 und 5 – vorliegt und für mindestens ein Jahr gilt. Für eine Verlängerung des Abonnements muss der Nachweis der Berechtigung erneut erbracht werden.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller vertraglichen Zahlungsverpflichtungen des Abonnenten aus dem Abonnementvertrag.

Ist der Abonnent einer Monatskarte übertragbar nicht ihr unmittelbarer Besitzer, so haften der Abonnent, der Kontoinhaber und der unmittelbare Besitzer als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller vertraglichen Zahlungsverpflichtungen des Abonnenten aus dem Abonnementvertrag.

3. Abschluss, Inhalt und Dauer des Abonnementvertrages

3.1 Vertragsabschluss

(1) Das Jahresabo kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der mit der Einzugsermächtigung des Kontoinhabers versehene Bestellschein muss spätestens am 10. des dem ersten Geltungsmonat vorausgehenden Monats bei der GVH Abonnementzentrale, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, Telefon: (0511) 1668-0 oder einer GVH Servicestelle vorliegen. Für GVH Monatskarten Ausbildung im Abonnement müssen die erforderlichen Berechtigungsnachweise beigefügt sein. Neu-Abonnenten können die Abostartkarte erwerben. Die Abostartkarte wird ausschließlich im Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, unter der Bedingung ausgegeben, dass ein

unterschriebener Antrag für ein GVH Abonnement abgegeben wird oder vorliegt. Die Abostartkarte gilt im aufgedruckten Gültigkeitszeitraum von 0:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis 5:00 Uhr des auf den letzten Gültigkeitstag folgenden Tages. Der erste Gültigkeitstag ist frei wählbar. Bei Tarifwechsel während des Gültigkeitszeitraumes der Abostartkarte gilt der Tarifstand des ersten Gültigkeitstages. Eine Rückgabe oder Erstattung der Abostartkarte ist nicht möglich. Der Preis pro Tag beträgt 1/30 des monatlichen Preises für eine Monatskarte im Abo, zu der der Abonnementvertrag abgeschlossen worden ist.

(2) Der Abonnementvertrag kommt zu Stande mit dem Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins sowie der ggfs. zusätzlich erforderlichen Nachweise.

3.2 Vertragsinhalt

(1) Die Abo-Fahrkarten werden dem Abonnenten zu Beginn für die erste Hälfte des Abo-Jahres und nach dem ersten Halbjahr für die zweite Hälfte des Abo-Jahres anteilig auf dem Postweg übersandt. Das Fahrgeld ist monatlich im Voraus jeweils zum 1. des Monats fällig, bei Jahreszahlung zum 1. des ersten Monats des Abojahres.

(2) Der Abonnent ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Monatsbeginn – bei Jahreszahlung den Jahresbetrag zum 1. des ersten Monats des Abojahres – bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abonnementvertrag.

Kann oder will der Abonnent diese Verpflichtung oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen oder erlischt bei der Monatskarte Ausbildung die Berechtigung, hat er dies der Abonnementzentrale unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig die restlichen Abo-Fahrkarten zurückzugeben. Im Übrigen gilt für diesen Fall Nummer 9.4 Absätze 3 bis 5.

3.3 Vertragsdauer

Das Jahresabo hat die Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht gemäß Nummer 9. beendet wurde.

Das Jahresabo der Monatskarte Ausbildung hat die Mindestlaufzeit von einem Jahr. Es verlängert sich um ein weiteres Jahr, höchstens jedoch für die Monate bis zum Ende der Ausbildung, wenn der erforderliche Berechtigungsnachweis – vgl. Teil B Abschnitt II Nr. 4.3 Abs. 4 und 5 – spätestens am 10. des letzten Monats des laufenden Abojahres bei der Abonnementzentrale vorliegt.

4. Abonnement-Fahrkarte

(1) Die Fahrkarten im Jahresabo bestehen aus 12 einzelnen für den Monat ausgestellte Fahrkarten, die jeweils zu sechs Stück zu Beginn und zur Hälfte der Laufzeit des Abonnementjahres versandt werden.

(2) Der Abonnent hat die Fahrkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der Abonnementzentrale anzuzeigen.

(3) Erhält der Abonnent die Abo-Fahrkarte nicht bis drei Werktage vor Beginn bzw. vor Hälfte der Laufzeit des Abojahres, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich der Abonnementzentrale mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung an die Abonnementzentrale, wird davon ausgegangen, dass die Abo-Fahrkarten ordnungsgemäß zugegangen sind.

5. Änderungen während der Laufzeit des Abonnements

5.1 Änderung des Namens oder der Anschrift

(1) Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Abonnenten oder des Kontoinhabers ist der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Personalien des Kontoinhabers hat dieser außerdem gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Bei Änderung der Personalien des Abonnenten – außer für die Monatskarte übertragbar – müssen die gültigen GVH Monatskarten für den Rest des Abonnementjahres bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko. Die neuen GVH Monatskarten für den Rest des Abonnementjahres werden dem Abonnenten auf dem Postweg übersandt.

(3) Gehen an den Abonnenten unter seinem bisherigen Namen bzw. seiner bisherigen Anschrift abgesandte Abo-Fahrkarten diesem nicht zu und lag der Abonnementzentrale bei Absendung der Abo-Fahrkarte die Mitteilung gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht vor, so gilt Nummer 6. entsprechend.

5.2 Änderung der Bankverbindung

Wenn der monatliche Betrag von einem anderen als dem bisherigen Konto eingezogen werden soll, ist der Abonnementzentrale eine entsprechende Einzugsermächtigung des Inhabers des neuen Kontos einzureichen. Liegt die neue Einzugsermächtigung bis zum 10. eines Monats bei der Abonnementzentrale vor, werden die Abbuchungen ab dem folgenden Monat von dem neuen Konto vorgenommen. Geht die neue Einzugsermächtigung nach dem 10. des Monats bei der Abonnementzentrale ein, erfolgen die Abbuchungen erst ab dem übernächsten Monat von dem neuen Konto.

5.3 Änderung der Abo-Fahrkarte

5.3.1 Voraussetzungen

Eine Änderung der Abo-Fahrkarten ist jeweils zum 1. eines Monats und nur durch die Abonnementzentrale möglich. Der Änderungswunsch des Abonnenten muss spätestens am 10. des Vormonats schriftlich bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Änderung der Zonenzahl oder der Wagenklasse ändert sich auch das tarifliche Fahrgeld; in diesen Fällen muss daher zusammen mit dem Änderungswunsch die schriftliche Zustimmung des Kontoinhabers eingereicht werden.

5.3.2 Verfahren

Zur Änderung der Abo-Fahrkarten müssen zusammen mit dem Änderungswunsch des Abonnenten auch die gültigen Fahrkarten für den Rest des Abonnementjahres bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko. Die dem Änderungswunsch entsprechenden neuen Abo-Fahrkarten für den Rest des Abonnementjahres werden dem Abonnenten auf dem Postweg übersandt.

6. Abhandenkommen von Abo-Fahrkarten

6.1 Monatskarte übertragbar

(1) Das Abhandenkommen von gültigen Abo-Fahrkarten hat der Abonnent der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mit einer Schilderung des Geschehensablaufes mitzuteilen. Gleichzeitig sind die noch vorhandenen gültigen Abo-Fahrkarten für den Rest des Abonnementjahres einzureichen. Das Versandrisiko trägt der Absender.
Der Abonnent hat von sich aus alle Schritte zu unternehmen, die zur Minderung des Schadens geeignet erscheinen. Außerdem hat der Abonnent sicherzustellen, dass durch den unmittelbaren Besitzer der Fahrkarten in Fällen von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder räuberischem Überfall zusätzlich bei der zuständigen Polizeibehörde Anzeige erstattet wird.

(2) Die außerordentliche Beendigung des Abonnements durch den Abonnenten (Nummer 9.2), die Einschränkung der Preisstufe oder der Wagenklasse (Nummer 5.3.1 Satz 3) sowie jede Fahrgelderstattung sind ab dem Zeitpunkt des Abhandenkommens ausgeschlossen.

Der Abonnent erhält einmalig vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 50,00 € Zweitausfertigungen der Abo-Fahrkarten für die restlichen Monate des Abonnementjahres. Der Abonnent muss die Zweitausfertigung nach Benachrichtigung durch die Abonnementzentrale persönlich dort abholen. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht, wenn es nicht bei Abholung der Zweitausfertigung bezahlt worden ist.

Die Ausstellung der Zweitausfertigungen ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Abhandenkommen vom Abonnenten oder dem unmittelbaren Besitzer der Monatskarte persönlich vorsätzlich verursacht worden ist oder wenn der Abonnent oder der unmittelbare Besitzer vorsätzlich eine der in Absatz 1 aufgeführten Verpflichtungen verletzt.

(3) Die als abhandengekommen gemeldeten Abo-Fahrkarten sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sobald sie wiedergefunden werden, sind sie unverzüglich der Abonnementzentrale zurückzugeben.

Sollten allerdings zu diesem Zeitpunkt die Zweitausfertigungen noch nicht abgeholt worden sein, ist die Abonnementzentrale unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Der Rückgabe der wiedergefundenen Abo-Fahrkarten bedarf es in diesem Fall nicht. Die gemäß Absatz 1 eingereichten Abo-Fahrkarten werden dem Abonnenten zurückgesandt. Die Ausgabe der Zweitausfertigungen unterbleibt.

(4) Bei Abhandenkommen einer Zweitausfertigung ist die Ausstellung einer weiteren Ausfertigung nicht möglich. Die monatlichen Beträge sind bis zum Ablauf des Abonnement-Halbjahres weiter zu entrichten.

6.2 Monatskarte persönlich, Seniorennetzkarte, Monatskarte Ausbildung

(1) Das Abhandenkommen einer gültigen Monatskarte persönlich, einer gültigen Seniorennetzkarte oder einer Monatskarte Ausbildung ist der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich oder persönlich (nicht telefonisch) mitzuteilen.

Der Abonnent hat von sich aus alle Schritte zu unternehmen, die zur Minderung des Schadens geeignet erscheinen.

(2) Die außerordentliche Beendigung des Abonnements durch den Abonnenten (Nummer 9.2), die Einschränkung der Preisstufe oder der Wagenklasse (Nummer 5.3.1 Satz 3) sowie jede Fahrgelderstattung sind ab dem Zeitpunkt des Abhandenkommens ausgeschlossen.

(3) Der Abonnent erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € eine Zweitausfertigung der Abo-Fahrkarten mit einer Gültigkeit für den Rest des Abonnementjahres.

Der Abonnent muss die Zweitausfertigung nach Benachrichtigung durch die Abonnementzentrale persönlich dort abholen. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht, wenn es nicht bei Abholung der Zweitausfertigung bezahlt worden ist.

(4) Die als abhandengekommen gemeldeten Abo-Fahrkarten sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sobald sie wiedergefunden werden, sind sie unverzüglich der Abonnementzentrale zurückzugeben.

Sollte allerdings zu diesem Zeitpunkt die Zweitausfertigung noch nicht abgeholt worden sein, ist die Abonnementzentrale unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Der Rückgabe der wiedergefundenen Abo-Fahrkarten bedarf es in diesem Fall nicht. Die Ausgabe der Zweitausfertigung unterbleibt.

7. Beschädigung von Abo-Fahrkarten

Beschädigte gültige Abo-Fahrkarten sind bei der Abonnementzentrale persönlich vorzulegen. Können sie von der Abonnementzentrale noch identifiziert werden, werden dem Abonnenten gegen Rückgabe der beschädigten Fahrkarten neue Abo-Fahrkarten auf dem Postweg übersandt.

Ist die Identifizierung der beschädigten Abo-Fahrkarten nicht mehr möglich, gilt Nummer 6.1 entsprechend.

8. Fahrgelderstattung

(1) Die Nichtausnutzung der Monatskarte übertragbar begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

(2) Eine Fahrgelderstattung bei der Monatskarte persönlich, Seniorennetzkarte, Monatskarte Ausbildung ist nur möglich im Falle einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit des Abonnenten von mindestens 7 bis höchstens 60 Tagen Dauer. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes bei der Abonnementzentrale zu führen, andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des monatlichen Abbuchungsbetrages erstattet.

Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

(3) Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

9. Beendigung des Abonnements

9.1 Ordentliche Beendigung des Abonnements

Der Abonnent kann den Abonnementvertrag jeweils zum Ablauf des Abonnementjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens am 10. des letzten Monats des laufenden Abonnementjahres schriftlich bei der Abonnementzentrale oder einer GVH Servicestelle vorliegen.

9.2 Außerordentliche Beendigung des Abonnements durch den Abonnenten

9.2.1 Beendigung wegen Tarifänderung

Hat eine Tarifänderung eine Einschränkung der Rechte des Abonnenten oder eine Erhöhung des tariflichen Fahrpreises zur Folge, so kann der Abonnent den Abonnementvertrag abweichend von Nummer 9.1 auch mit Wirkung zum Tage des Inkrafttretens der Tarifänderung kündigen. Hierzu müssen die vollständigen gültigen Abo-Fahrkarten spätestens am 3. Kalendertag nach Inkrafttreten der Tarifänderung bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko. Gehen die Abo-Fahrkarten erst nach diesem Tag bei der Abonnementzentrale ein, handelt es sich um eine Kündigung gemäß Nummer 9.2.2 mit den dort geregelten Folgen. Bei Übersendung der Abo-Fahrkarten auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe.

9.2.2 Beendigung aus sonstigen Gründen

(1) Der Abonnent kann den Abonnementvertrag abweichend von Nummer 9.1 auch zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen. Diese Kündigung muss spätestens am 10. des Monats, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wird, bei der Abonnementzentrale vorliegen.

(2) Für alle Monate des laufenden Abonnementjahres ist in diesem Fall der den Abo-Fahrkarten entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis - bei der Monatskarte persönlich: der tarifliche Einzelverkaufspreis der Monatskarte übertragbar - zu zahlen.
Die Forderung ist ohne Mahnung sofort fällig.

(3) Bei Rückgabe der vollständigen gültigen Abo-Fahrkarte vor Ablauf des Abonnementjahres mindert sich die Forderung jedoch entsprechend. Dabei wird für jeden vollen Kalendermonat der früheren Rückgabe der entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis abgesetzt.

Bei Übersendung der Fahrkarte auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Bei jährlicher Vorauszahlung gilt im Falle der Beendigung, dass für alle Monate des laufenden Abonnementjahres der den Abo-Fahrkarten entsprechende jeweilige tarifliche Einzelverkaufspreis zugrunde gelegt wird. Soweit aus der Jahreszahlung ein Guthaben verbleibt, wird dieses dem Abonnenten erstattet.

9.3 Außerordentliche Beendigung des Abonnements durch die ÜSTRA

(1) Die ÜSTRA kann – auch schon vor Beginn des Abonnementjahres – aus wichtigem Grund vom Abonnementvertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn

- der Abonnent oder der Kontoinhaber eine fällige Forderung noch nicht oder erst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung bezahlt hat oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abonnenten oder des Kontoinhabers beantragt worden ist oder
- der Abonnent oder der Kontoinhaber zahlungsunfähig ist;

diese Aufzählung ist nicht abschließend. § 354 a HGB bleibt unberührt.

(2) Im Falle des Rücktritts ist der Abonnent nicht mehr zum Besitz der Abo-Fahrkarten berechtigt. Bei der Monatskarte übertragbar gilt dies auch für den unmittelbaren Besitzer der Abo-Fahrkarten.

Die Abo-Fahrkarten sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sie sind unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückzugeben. Bei Übersendung der Abo-Fahrkarte auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Eine erneute Teilnahme am Abonnement mit monatlichem Einzug des Fahrgelds vom Girokonto ist nicht mehr möglich.

(3) Für alle Monate des laufenden Abonnementjahres ist der dem Abonnement-Fahrpreis entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis – bei der Monatskarte persönlich: der tarifliche Einzelverkaufspreis der Monatskarte übertragbar – zu zahlen. Außerdem sind der ÜSTRA die entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Forderung ist ohne Mahnung sofort fällig.

(4) Bei Rückgabe der vollständigen restlichen Abo-Fahrkarten vor Ablauf des Abonnementjahres mindert sich die Forderung jedoch entsprechend. Dabei wird für jeden vollen Kalendermonat der früheren Rückgabe der entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis – abgesetzt.

9.4 Außerordentliche Beendigung des Abonnements bei Verletzung einer Vertragspflicht des Abonnenten

(1) Ist eine Abbuchung aus einem nicht von der ÜSTRA zu vertretenden Grund (z.B. nicht ausreichende Kontodeckung, Auflösung des Kontos, Widerruf der Einzugsermächtigung, Widerspruch trotz korrekter Abbuchung usw.) nicht möglich und erreicht der gesamte Zahlungsrückstand die Summe zweier Abbuchungsbeträge, so ist der Abonnent nicht mehr zum Besitz der Abo-Fahrkarte berechtigt. Bei der Monatskarte übertragbar gilt dies auch für den unmittelbaren Besitzer der Abo-Fahrkarten. Für Rücklastschriften wird eine Gebühr in Höhe von 3,50 € erhoben.

(2) Dasselbe gilt für den Fall, dass ein fälliger Betrag – gleich welcher Höhe – nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beglichen wird oder dass der Abonnent oder der Kontoinhaber seine Verpflichtung gemäß Nummer 3.2 Abs. 2 oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann oder will oder dass – nur bei der Monatskarte Ausbildung – der Abonnent die Berechtigung zum Erwerb der Monatskarte Ausbildung verliert oder dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt und dieser vom Abonnenten nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt wird.

(3) Die Abo-Fahrkarten sind in diesen Fällen ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sie sind unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückzugeben. Bei Übersendung der Abo-Fahrkarten auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Eine erneute Teilnahme am Abonnement mit monatlichem Einzug des Fahrgelds vom Girokonto ist nicht mehr möglich.

(4) Für alle Monate des laufenden Abonnementjahres ist der den Abo-Fahrkarten entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis – bei der Monatskarte persönlich: der tarifliche Einzelverkaufspreis der Monatskarte übertragbar – zu zahlen. Bereits gezahlte monatliche Beträge werden hierauf angerechnet. Außerdem sind der ÜSTRA die entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Forderung ist ohne Mahnung sofort fällig.

(5) Bei Rückgabe der vollständigen restlichen Abo-Fahrkarten vor Ablauf des Abonnementjahres mindert sich die Forderung jedoch entsprechend. Dabei wird für jeden vollen Kalendermonat der früheren Rückgabe der entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis abgesetzt.

9.5 Außerordentliche Beendigung des Abonnements bei Tod des Abonnenten

(1) Beim Tod des Abonnenten einer Monatskarte übertragbar endet der Abonnementvertrag mit Ablauf des Monats, in dem die vollständigen restlichen Abo-Fahrkarten unter Vorlage der Sterbeurkunde bei der Abonnementzentrale eingehen.

Jede Fahrgelderstattung für den Zeitraum vor Ende des Abonnementvertrages ist ausgeschlossen.

(2) Beim Tod des Abonnenten einer Monatskarte persönlich, Seniorennetzkarte oder Monatskarte Ausbildung endet der Abonnementvertrag mit Ablauf des Monats, in dem der Abonnent verstorben ist. Die monatlichen Beträge sind jedoch über diesen Zeitraum hinaus so lange weiter zu entrichten, bis die vollständigen restlichen Abo-Fahrkarten unter Vorlage der Sterbeurkunde bei der Abonnementzentrale eingehen.

Beträge, die aufgrund dieser Regelung für einen Zeitraum nach Ende des Abonnementvertrages entrichtet wurden, werden den Erben des Abonnenten auf Antrag erstattet. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Ende des Abonnementvertrages unter Nachweis der Erbeigenschaft bei der Abonnementzentrale zu stellen.

10. Kostenerstattungsanspruch der ÜSTRA

Kosten, die der ÜSTRA durch nicht ausreichende Deckung des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, durch Auflösung dieses Kontos, durch Widerspruch gegen eine korrekte Abbuchung oder durch Nichtannahme einer Lastschrift aus einem sonstigen, nicht von der ÜSTRA zu vertretender Grund entstehen, hat der Abonnent der ÜSTRA zu erstatten.

Das gilt auch für Kosten, die der ÜSTRA durch nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Mitteilung einer Änderung des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung entstehen.

11. Benutzung ungültiger Abo-Fahrkarten

Wer mit einer ungültigen oder ungültig gewordenen Abo-Fahrkarte in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jeder ausgegebene Abo-Fahrkarte im Eigentum der ÜSTRA.
Die Vermietung –entgeltliches Verleihen- sowie der Verkauf von übertragbaren Abo-Fahrkarten sind nicht gestattet.

13. Abtretungsverbot, Aufrechnungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abonnementvertrag durch den Abonnenten ist ausgeschlossen.

Der Abonnent darf mit einer Forderung aus dem Abonnementvertrag nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

14. Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Abonnementverträge mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Hannover.

Im Übrigen gilt der Gerichtsstand nach den §§ 12 ff. ZPO.

16. Speicherung von Abonnentendaten und Datenschutz

Die ÜSTRA ist berechtigt, die ihr anlässlich einer Bestellung übermittelten Kundendaten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bestellung zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die ÜSTRA erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dabei berücksichtigt die ÜSTRA die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Vertragserfüllung/Vertragsrealisierung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden. Näheres zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der persönlichen Daten ist in der Datenschutzerklärung geregelt.

Anlage 3.2: Bedingungen für das Einzel-Abonnement
Besondere Bedingungen für den Onlineverkauf

Gemäß dem Gemeinschaftstarif für den Großraum-Verkehr Hannover (GVH) werden im Einzel-Abonnement die Monatskarte übertragbar sowie die Monatskarte persönlich ausgegeben. Die Durchführung der Abonnementverträge einschließlich der Abrechnung für alle im GVH zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen erfolgt ausschließlich durch die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft (kurz: ÜSTRA).

Hierfür gelten zusätzlich zum Gemeinschaftstarif diese Abonnementbedingungen. Maßgebend ist auch für laufende Verträge die jeweils gültige Fassung des Gemeinschaftstarifs und dieser Abonnementbedingungen.
Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt.

1. Voraussetzungen des Abonnements

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die ÜSTRA ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen.

Der Abonnent (auch Kunde genannt) kann den für das Abonnementjahr zu zahlenden Fahrpreis vor Beginn des Abonnementjahres in einer Summe entrichten. Voraussetzung ist, dass der Abonnent die ÜSTRA ermächtigt, das Fahrgeld jährlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Der Jahrespreis wird zum Beginn des Abonnement-

jahres abgebucht. Der Jahrespreis beträgt das 12-fache des Abonnementpreises des ersten Abonnementmonats abzüglich 2 % Skonto. Die Beträge werden kaufmännisch auf 10 Cent gerundet. Im Übrigen gelten die Abonnementbedingungen entsprechend.

2. Haftung

Ist der Abonnent einer übertragbaren oder einer persönlichen Monatskarte nicht ihr unmittelbarer Besitzer, so haftet der unmittelbare Besitzer auf Herausgabe der Monatskarten bzw. Wertersatz bei Unmöglichkeit der Herausgabe und der Abonnent für die Einhaltung aller vertraglichen Zahlungsverpflichtungen des Abonnenten aus dem Abonnementvertrag.

3. Abschluss, Inhalt und Dauer des Abonnementvertrages

3.1 Vertragsabschluss

(1) Das Jahresabo kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Die Bestellung (oder das Kaufangebot) muss spätestens bis zum 10. Kalendertag des Vormonats übermittelt werden. Neu-Abonnenten können die Abostartkarte erwerben. Die Abostartkarte wird ausschließlich im Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, unter der Bedingung ausgegeben, dass die ausgedruckte Übersicht der Abonnement-Bestellung vorgelegt wird. Die Abostartkarte gilt im aufgedruckten Gültigkeitszeitraum von 0:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis 5:00 Uhr des auf den letzten Gültigkeitstag folgenden Tages. Der erste Gültigkeitstag ist frei wählbar. Bei Tarifwechsel während des Gültigkeitszeitraumes der Abostartkarte gilt der Tarifstand des ersten Gültigkeitstages. Eine Rückgabe oder Erstattung der Abostartkarte ist nicht möglich. Der Preis pro Tag beträgt 1/30 des monatlichen Preises für eine Monatskarte im Abo, zu der der Abonnementvertrag abgeschlossen worden ist.

(2) Online-Angebot

Die Darstellung der Abo-Fahrkarten im Abo Online-Portal auf gvh.de stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung der ÜSTRA an den Kunden zum Erwerb dar. Der Kunde unterbreitet der ÜSTRA ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Abonnementvertrages, indem er zum Ende des Bestellvorgangs diese Bedingungen sowie die Datenschutzerklärung akzeptiert und das Angebot durch Auswahl der Schaltfläche „Jetzt kostenpflichtig bestellen“ an die ÜSTRA übermittelt („Kaufangebot“). Der Abonnent ermächtigt zugleich die ÜSTRA, das Fahrgeld in Höhe des jeweils gültigen Tarifs monatlich oder jährlich von seinem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Konto einzuziehen. Die ÜSTRA bestätigt dem Kunden die Übermittlung des Angebotes durch Weiterleitung in den Bereich „Bestätigung“, wo Einzelheiten zum Angebot zusammengefasst wiedergegeben werden. Ergänzend erhält der Kunde per E-Mail eine Eingangsbestätigung zu seinem Angebot. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebotes dar.

(3) Annahme des Angebotes

Die Annahme des Angebotes (Vertragsschluss) erfolgt mit dem Eingang der schriftlichen Vertragsbestätigung durch die ÜSTRA an den Abonnenten, spätestens jedoch mit Lieferung der bestellen Abo-Fahrkarten.
Die Abo-Fahrkarten werden dem Abonnenten auf dem Postweg übersandt. Der Abonnent hat die Abo-Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich der ÜSTRA anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Tarifbedingungen für das Abonnement.

Die ÜSTRA kann die Annahme der Bestellung aus einem wichtigen Grund ablehnen. Lehnt die ÜSTRA den Vertragsschluss ab, so ist der Abonnent binnen einer angemessenen Frist über die Ablehnung zu informieren. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn

- der Abonnent eine fällige Forderung noch nicht oder erst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung bezahlt hat oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abonnenten beantragt worden ist oder
- der Abonnent zahlungsunfähig ist;

Diese Aufzählung ist nicht abschließend

(4) Vertragspartner

Vertragspartner im Abonnement sind der Abonnent und das jeweilige Verkehrsunternehmen, von dem der Abo-Antrag spätestens durch Ausgabe der Abo-Fahrkarten angenommen wird, hier also die ÜSTRA.

3.2 Vertragsinhalt

(1) Die Abo-Fahrkarten werden dem Abonnenten zu Beginn für die erste Hälfte des Abo-Jahres und nach dem ersten Halbjahr für die zweite Hälfte des Abo-Jahres anteilig auf dem Postweg übersandt. Das Fahrgeld ist monatlich im Voraus jeweils zum 1. des Monats fällig, bei Jahreszahlung zum 1. des ersten Monats des Abo-Jahres.

(2) Der Abonnent ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Monatsbeginn – bei Jahreszahlung den Jahresbetrag zum 1. des ersten Monats des Abo-Jahres – bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abonnementvertrag.

Kann oder will der Abonnent diese Verpflichtung oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen hat er dies der Abonnementzentrale unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig die restlichen Abo-Fahrkarten zurückzugeben. Im Übrigen gilt für diesen Fall Nummer 9.4 Absätze 3 bis 5.

3.3 Vertragsdauer

Das Jahresabo hat die Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht gemäß Nummer 9. beendet wurde.

4. Abonnement-Fahrkarte

(1) Die Fahrkarten im Jahresabo bestehen aus 12 einzelnen für den Monat ausgestellte Fahrkarten, die jeweils zu sechs Stück zu Beginn und zur Hälfte der Laufzeit des Abonnementjahres versandt werden.

(2) Der Abonnent hat die Fahrkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der Abonnementzentrale anzuzeigen.

(3) Erhält der Abonnent die Abo-Fahrkarte nicht bis drei Werktage vor Beginn bzw. vor Hälfte der Laufzeit des Abojahres, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich der Abonnementzentrale mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung an die Abonnementzentrale, wird davon ausgegangen, dass die Abo-Fahrkarten ordnungsgemäß zugegangen sind.

5. Änderungen während der Laufzeit des Abonnements

5.1 Änderung des Namens oder der Anschrift

(1) Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Abonnenten bzw. des (Abo-Fahrkarten-) Nutzers sind der Abonnementzentrale bis zum 10. des Vormonats unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Abo Online-Portal kann nur der Abonnent (und Kontoinhaber) Änderungen der Anschrift, E-Mailadresse und der ggf. hinterlegten Telefonnummer (n) vornehmen.

(2) Bei Änderung der Personalien des Abonnenten – außer für die Monatskarte übertragbar – müssen die gültigen GVH Monatskarten für den Rest des Abonnementjahres bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko. Die neuen GVH Monatskarten für den Rest des Abonnementjahres werden dem Abonnenten auf dem Postweg übersandt.

(3) Gehen an den Abonnenten unter seinem bisherigen Namen bzw. seiner bisherigen Anschrift abgesandte Abo-Fahrkarten diesem nicht zu und lag der Abonnementzentrale bei Absendung der Abo-Fahrkarte die Mitteilung gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht vor, so gilt Nummer 6. entsprechend.

5.2 Änderung der Kontodaten des Abonnenten

Wenn der monatliche Betrag von einem anderen als dem bisherigen Konto eingezogen werden soll, ist der Abonnementzentrale eine entsprechende Einzugsermächtigung des Abonnenten für das neue Konto einzureichen. Liegt die neue Einzugsermächtigung bis zum 10. eines Monats bei der Abonnementzentrale vor, werden die Abbuchungen ab dem folgenden Monat von dem neuen Konto vorgenommen. Geht die neue Einzugsermächtigung nach dem 10. des Monats bei der Abonnementzentrale ein, erfolgen die Abbuchungen erst ab dem übernächsten Monat von dem neuen Konto. Die Fristen gelten entsprechend, sofern die Änderung der Kontodaten im Abo Online-Portal vorgenommen wurden.

5.3 Änderung der Abo-Fahrkarte

5.3.1 Voraussetzungen

Eine Änderung der Abo-Fahrkarten ist jeweils zum 1. eines Monats und nur durch die Abonnementzentrale möglich. Der Änderungswunsch des Abonnenten muss spätestens am 10. des Vormonats schriftlich bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Änderung der Zonenzahl oder der Wagenklasse ändert sich auch das tarifliche Fahrgeld; in diesen Fällen muss daher zusammen mit dem Änderungswunsch die schriftliche Zustimmung zur Abbuchung des aktuellen Fahrpreises des Abonnenten eingereicht werden.

5.3.2 Verfahren

Zur Änderung der Abo-Fahrkarten müssen zusammen mit dem Änderungswunsch des Abonnenten auch die gültigen Fahrkarten für den Rest des Abonnementjahres bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko. Die dem Änderungswunsch entsprechenden neuen Abo-Fahrkarten für den Rest des Abonnementjahres werden dem Abonnenten auf dem Postweg übersandt.

6. Abhandenkommen von Abo-Fahrkarten

6.1 Monatskarte übertragbar

(1) Das Abhandenkommen von gültigen Abo-Fahrkarten hat der Abonnent der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mit einer Schilderung des Geschehensablaufes mitzuteilen. Gleichzeitig sind die noch vorhandenen gültigen Abo-Fahrkarten für den Rest des Abonnementjahres einzureichen. Das Versandrisiko trägt der Absender.
Der Abonnent hat von sich aus alle Schritte zu unternehmen, die zur Minderung des Schadens geeignet erscheinen. Außerdem hat der Abonnent sicherzustellen, dass durch den unmittelbaren Besitzer der Fahrkarten in Fällen von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder räuberischem Überfall zusätzlich bei der zuständigen Polizeibehörde Anzeige erstattet wird.

(2) Die außerordentliche Beendigung des Abonnements durch den Abonnenten (Nummer 9.2), die Einschränkung der Preisstufe oder der Wagenklasse (Nummer 5.3.1 Satz 3) sowie jede Fahrgelderstattung sind ab dem Zeitpunkt des Abhandenkommens ausgeschlossen.
Der Abonnent erhält einmalig vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 50,00 € Zweitausfertigungen der Abo-Fahrkarten für die restlichen Monate des Abonnementjahres. Der Abonnent muss die Zweitausfertigung nach Benachrichtigung durch die Abonnementzentrale persönlich dort abholen. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht, wenn es nicht bei Abholung der Zweitausfertigung bezahlt worden ist.

Die Ausstellung der Zweitausfertigungen ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Abhandenkommen vom Abonnenten oder dem unmittelbaren Besitzer der Monatskarte persönlich vorsätzlich verursacht worden ist oder wenn der Abonnent oder der unmittelbare Besitzer vorsätzlich eine der in Absatz 1 aufgeführten Verpflichtungen verletzt.

(3) Die als abhandengekommen gemeldeten Abo-Fahrkarten sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sobald sie wiedergefunden werden, sind sie unverzüglich der Abonnementzentrale zurückzugeben.

Sollten allerdings zu diesem Zeitpunkt die Zweitausfertigungen noch nicht abgeholt worden sein, ist die Abonnementzentrale unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Der Rückgabe der wiedergefundenen Abo-Fahrkarten bedarf es in diesem Fall nicht. Die gemäß Absatz 1 eingereichten Abo-Fahrkarten werden dem Abonnenten zurückgesandt. Die Ausgabe der Zweitausfertigungen unterbleibt.

(4) Bei Abhandenkommen einer Zweitausfertigung ist die Ausstellung einer weiteren Ausfertigung nicht möglich. Die monatlichen Beträge sind bis zum Ablauf des Abonnement-Halbjahres weiter zu entrichten.

6.2 Monatskarte persönlich

(1) Das Abhandenkommen einer gültigen Monatskarte persönlich ist der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich oder persönlich (nicht telefonisch) mitzuteilen.

Der Abonnent hat von sich aus alle Schritte zu unternehmen, die zur Minderung des Schadens geeignet erscheinen.

(2) Die außerordentliche Beendigung des Abonnements durch den Abonnenten (Nummer 9.2), die Einschränkung der Preisstufe oder der Wagenklasse (Nummer 5.3.1 Satz 3) sowie jede Fahrgelderstattung sind ab dem Zeitpunkt des Abhandenkommens ausgeschlossen.

(3) Der Abonnent erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € eine Zweitausfertigung der Abo-Fahrkarten mit einer Gültigkeit für den Rest des Abonnementjahres.

Der Abonnent muss die Zweitausfertigung nach Benachrichtigung durch die Abonnementzentrale persönlich dort abholen. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht, wenn es nicht bei Abholung der Zweitausfertigung bezahlt worden ist.

(4) Die als abhandengekommen gemeldeten Abo-Fahrkarten sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sobald sie wiedergefunden werden, sind sie unverzüglich der Abonnementzentrale zurückzugeben.

Sollte allerdings zu diesem Zeitpunkt die Zweitausfertigung noch nicht abgeholt worden sein, ist die Abonnementzentrale unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Der Rückgabe der wiedergefundenen Abo-Fahrkarten bedarf es in diesem Fall nicht. Die Ausgabe der Zweitausfertigung unterbleibt.

7. Beschädigung von Abo-Fahrkarten

Beschädigte gültige Abo-Fahrkarten sind bei der Abonnementzentrale persönlich vorzulegen. Können sie von der Abonnementzentrale noch identifiziert werden, werden dem Abonnenten gegen Rückgabe der beschädigten Fahrkarten neue Abo-Fahrkarten auf dem Postweg übersandt.

Ist die Identifizierung der beschädigten Abo-Fahrkarten nicht mehr möglich, gilt Nummer 6.1 entsprechend.

8. Fahrgelderstattung

(1) Die Nichtausnutzung der Monatskarte übertragbar begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

(2) Eine Fahrgelderstattung bei der Monatskarte persönlich ist nur möglich im Falle einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit des Abonnenten von mindestens 7 bis höchstens 60 Tagen Dauer. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes bei der Abonnementzentrale zu führen, andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des monatlichen Abbuchungsbetrages erstattet.

Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

(3) Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

9. Beendigung des Abonnements

9.1 Ordentliche Beendigung des Abonnements

Der Abonnent kann den Abonnementvertrag jeweils zum Ablauf des Abonnementjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens am 10. des letzten Monats des laufenden Abonnementjahres schriftlich bei der Abonnementzentrale oder einer GVH Servicestelle vorliegen.

9.2 Außerordentliche Beendigung des Abonnements durch den Abonnenten

9.2.1 Beendigung wegen Tarifänderung

Hat eine Tarifänderung eine Einschränkung der Rechte des Abonnenten oder eine Erhöhung des tariflichen Fahrpreises zur Folge, so kann der Abonnent den Abonnementvertrag abweichend von Nummer 9.1 auch mit Wirkung zum Tage des Inkrafttretens der Tarifänderung kündigen. Hierzu müssen die vollständigen gültigen Abo-Fahrkarten spätestens am 3. Kalendertag nach Inkrafttreten der Tarifänderung bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko. Gehen die Abo-Fahrkarten erst nach diesem Tag bei der Abonnementzentrale ein, handelt es sich um eine Kündigung gemäß Nummer 9.2.2 mit den dort geregelten Folgen. Bei Übersendung der Abo-Fahrkarten auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe.

9.2.2 Beendigung aus sonstigen Gründen

(1) Der Abonnent kann den Abonnementvertrag abweichend von Nummer 9.1 auch zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen. Diese Kündigung muss spätestens am 10. des Monats, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wird, bei der Abonnementzentrale vorliegen.

(2) Für alle Monate des laufenden Abonnementjahres ist in diesem Fall der den Abo-Fahrkarten entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis - bei der Monatskarte persönlich: der tarifliche Einzelverkaufspreis der Monatskarte übertragbar - zu zahlen.
Die Forderung ist ohne Mahnung sofort fällig.

(3) Bei Rückgabe der vollständigen gültigen Abo-Fahrkarte vor Ablauf des Abonnementjahres mindert sich die Forderung jedoch entsprechend. Dabei wird für jeden vollen Kalendermonat der früheren Rückgabe der entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis abgesetzt.

Bei Übersendung der Fahrkarte auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Bei jährlicher Vorauszahlung gilt im Falle der Beendigung, dass für alle Monate des laufenden Abonnementjahres der den Abo-Fahrkarten entsprechende jeweilige tarifliche Einzelverkaufspreis zugrunde gelegt wird. Soweit aus der Jahreszahlung ein Guthaben verbleibt, wird dieses dem Abonnenten erstattet.

9.3 Außerordentliche Beendigung des Abonnements durch die ÜSTRA

(1) Die ÜSTRA kann – auch schon vor Beginn des Abonnementjahres – aus wichtigem Grund vom Abonnementvertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn

- der Abonnent eine fällige Forderung noch nicht oder erst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung bezahlt hat oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abonnenten beantragt worden ist oder
- der Abonnent zahlungsunfähig ist;

diese Aufzählung ist nicht abschließend. § 354 a HGB bleibt unberührt.

(2) Im Falle des Rücktritts ist der Abonnent nicht mehr zum Besitz der Abo-Fahrkarten berechtigt. Bei der Monatskarte übertragbar gilt dies auch für den unmittelbaren Besitzer der Abo-Fahrkarten.

Die Abo-Fahrkarten sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sie sind unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückzugeben. Bei Übersendung der Abo-Fahrkarte auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Eine erneute Teilnahme am Abonnement mit monatlichem Einzug des Fahrgelds vom Girokonto ist nicht mehr möglich.

(3) Für alle Monate des laufenden Abonnementjahres ist der dem Abonnement-Fahrpreis entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis – bei der Monatskarte persönlich: der tarifliche Einzelverkaufspreis der Monatskarte übertragbar – zu zahlen. Außerdem sind der ÜSTRA die entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Forderung ist ohne Mahnung sofort fällig.

(4) Bei Rückgabe der vollständigen restlichen Abo-Fahrkarten vor Ablauf des Abonnementjahres mindert sich die Forderung jedoch entsprechend. Dabei wird für jeden vollen Kalendermonat der früheren Rückgabe der entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis – abgesetzt.

9.4 Außerordentliche Beendigung des Abonnements bei Verletzung einer Vertragspflicht des Abonnenten

(1) Ist eine Abbuchung aus einem nicht von der ÜSTRA zu vertretenden Grund (z.B. nicht ausreichende Kontodeckung, Auflösung des Kontos, Widerruf der Einzugsermächtigung, Widerspruch trotz korrekter Abbuchung usw.) nicht möglich und erreicht der gesamte Zahlungsrückstand die Summe zweier Abbuchungsbeträge, so ist der Abonnent nicht mehr zum Besitz der Abo-Fahrkarte berechtigt. Bei der Monatskarte übertragbar gilt dies auch für den unmittelbaren Besitzer der Abo-Fahrkarten. Für Rücklastschriften wird eine Gebühr in Höhe von 3,50 € erhoben.

(2) Dasselbe gilt für den Fall, dass ein fälliger Betrag – gleich welcher Höhe – nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beglichen wird oder dass der Abonnent seine Verpflichtung gemäß Nummer 3.2 Abs. 2 oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann oder will oder dass – nur bei der Monatskarte Ausbildung – der Abonnent die Berechtigung zum Erwerb der Monatskarte Ausbildung verliert oder dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt und dieser vom Abonnenten nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt wird.

(3) Die Abo-Fahrkarten sind in diesen Fällen ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sie sind unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückzugeben. Bei Übersendung der Abo-Fahrkarten auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Eine erneute Teilnahme am Abonnement mit monatlichem Einzug des Fahrgelds vom Girokonto ist nicht mehr möglich.

(4) Für alle Monate des laufenden Abonnementjahres ist der den Abo-Fahrkarten entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis – bei der Monatskarte persönlich: der tarifliche Einzelverkaufspreis der Monatskarte übertragbar – zu zahlen. Bereits gezahlte monatliche Beträge werden hierauf angerechnet. Außerdem sind der ÜSTRA die entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Forderung ist ohne Mahnung sofort fällig.

(5) Bei Rückgabe der vollständigen restlichen Abo-Fahrkarten vor Ablauf des Abonnementjahres mindert sich die Forderung jedoch entsprechend. Dabei wird für jeden vollen Kalendermonat der früheren Rückgabe der entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis abgesetzt.

9.6 Außerordentliche Beendigung des Abonnements bei Tod des Abonnenten

(1) Beim Tod des Abonnenten einer Monatskarte übertragbar endet der Abonnementvertrag mit Ablauf des Monats, in dem die vollständigen restlichen Abo-Fahrkarten unter Vorlage der Sterbeurkunde bei der Abonnementzentrale eingehen.

Jede Fahrgelderstattung für den Zeitraum vor Ende des Abonnementvertrages ist ausgeschlossen.

(2) Beim Tod des Abonnenten einer Monatskarte persönlich oder Monatskarte Ausbildung endet der Abonnementvertrag mit Ablauf des Monats, in dem der Abonnent verstorben ist. Die monatlichen Beträge sind jedoch über diesen Zeitraum hinaus so lange weiter zu entrichten, bis die vollständigen restlichen Abo-Fahrkarten unter Vorlage der Sterbeurkunde bei der Abonnementzentrale eingehen.

Beträge, die aufgrund dieser Regelung für einen Zeitraum nach Ende des Abonnementvertrages entrichtet wurden, werden den Erben des Abonnenten auf Antrag erstattet. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Ende des Abonnementvertrages unter Nachweis der Erbeigenschaft bei der Abonnementzentrale zu stellen.

10. Kostenerstattungsanspruch der ÜSTRA

Kosten, die der ÜSTRA durch nicht ausreichende Deckung des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, durch Auflösung dieses Kontos, durch Widerspruch gegen eine korrekte Abbuchung oder durch Nichtannahme einer Lastschrift aus einem sonstigen, nicht von der ÜSTRA zu vertretender Grund entstehen, hat der Abonnent der ÜSTRA zu erstatten.

Das gilt auch für Kosten, die der ÜSTRA durch nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Mitteilung einer Änderung des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung entstehen.

11. Benutzung ungültiger Abo-Fahrkarten

Wer mit einer ungültigen oder ungültig gewordenen Abo-Fahrkarte in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jeder ausgegebene Abo-Fahrkarte im Eigentum der ÜSTRA.

Die Vermietung -entgeltliches Verleihen- sowie der Verkauf von übertragbaren Abo-Fahrkarten sind nicht gestattet.

13. Abtretungsverbot, Aufrechnungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abonnementvertrag durch den Abonnenten ist ausgeschlossen.

Der Abonnent darf mit einer Forderung aus dem Abonnementvertrag nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

14. Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Abonnementverträge mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Hannover.

Im Übrigen gilt der Gerichtsstand nach den §§ 12 ff. ZPO.

16. Speicherung von Abonnentendaten und Datenschutz

Die ÜSTRA ist berechtigt, die ihr anlässlich einer Bestellung übermittelten Kundendaten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bestellung zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die ÜSTRA erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dabei berücksichtigt die ÜSTRA die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Vertragserfüllung/Vertragsrealisierung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden. Näheres zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der persönlichen Daten ist in der Datenschutzerklärung geregelt.

Anlage 4: Bedingungen für den Erwerb der Schulfahrkarte

Gemäß dem Gemeinschaftstarif für den Großraum-Verkehr Hannover (GVH) werden Schulfahrkarten ausschließlich an die gesetzlichen Träger der Schülerbeförderung (nachfolgend Kostenträger genannt) – vgl. Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 1 Buchst. b) für die berechtigten Schüler nach Abs. 4 Buchst. b) – in gebündelter Form für das jeweilige Schuljahr ausgegeben.

Die Durchführung der Verträge einschließlich der Abrechnung für alle im GVH zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen erfolgt durch die Region Hannover.

Für den Erwerb der Schulfahrkarte gelten zusätzlich zum Gemeinschaftstarif die nachfolgenden Bedingungen. Maßgebend ist auch für laufende Verträge die jeweils gültige Fassung des Gemeinschaftstarifs und dieser Bedingungen für den Erwerb der Schulfahrkarte.

1. Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages ist der Erwerb der Schulfahrkarte durch den Kostenträger für die berechtigten Schüler des jeweiligen Schuljahres.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Schulfahrkarte ist u. a., dass die erforderlichen Berechtigungsnachweise bei Ausgabe der Schulfahrkarte – vgl. Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 und 5 – für die gesamte Vertragsdauer gelten.

2. Kaufpreis

(1) Tariferhöhungen während der Geltungsdauer der Vereinbarung werden entsprechend der restlichen Nutzungsdauer voll berücksichtigt.

3. Schulfahrkarte-Ausgabe und Benutzung

(1) Der Kostenträger hat die übergebenen Schulfahrkarten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich dem GVH anzuzeigen.

(2) Die Schulfahrkarte darf nur an nachweislich berechtigte Schüler und Schülerinnen ausgegeben werden. Die Berechtigungsprüfung obliegt dem Kostenträger.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die Ausgabe der Wertmarke namentlich in einer Liste erfasst wird, die Wertmarke ausschließlich vom Verwaltungspersonal der jeweiligen Schule in der Kundenkarte befestigt wird und Kundenkarte und Lichtbild mit dem besonderen, der Schule zugeordneten Stempel des Großraum-Verkehr Hannover („Schulstempel") gestempelt werden.
Die Schulfahrkarte gilt nur mit einer Haftklebefolie (GVH Folie), die über die handschriftliche oder maschinengeschriebene Eintragung (u.a. Personendaten) aufgeklebt sein muss. Die Aufbringung der Folie erfolgt ausschließlich durch das jeweilige Schulsekretariat. Ohne diese GVH Folie ist die Schulfahrkarte ungültig.

Mit der Übergabe der Schulfahrkarte ist dem Schüler bzw. der Schülerin das vom GVH erstellte Informationsblatt zur Schulfahrkarte auszugeben.

(4) Mangelhafte oder geänderte Schulfahrkarten sind vorbehaltlich der nachstehenden Übergangsregelung ungültig.

Nur in der Übergangszeit bis höchstens 10 Werktage nach Gültigkeitsbeginn der Schulfahrkarte werden ausgefüllte Schulfahrkarten-Kundenkarten ohne Lichtbild und ohne Wertmarke anerkannt, um den Ausgabestellen die sachgemäße Bearbeitung zu ermöglichen.

(5) Die Schulfahrkarte gilt im auf der Wertmarke aufgedruckten Schuljahr bis zum letzten Tag der auf dieses Schuljahr folgenden Sommerferien.

4. Änderung der Schulfahrkarte während des Schuljahres

(1) Wechselt die Inhaberin/der Inhaber einer Schulfahrkarte (z.B. Umzug oder Schulwechsel) die Schule, ist die Schulfahrkarte von der Ausgabestelle einzuziehen. Bei weiterhin vorliegender Anspruchsberechtigung ist – möglichst zum Monatswechsel – eine neue Schulfahrkarte auszuhändigen.

(2) Die bei Änderung der Personalien des Inhabers erforderliche neue Schulfahrkarte für die restliche Benutzungsdauer im Schuljahr wird von der Ausgabestelle ausgegeben, wobei die bisherige Schulfahrkarte einzuziehen ist (Austausch). So ausgetauschte Schulfahrkarten sind in der Abrechnung nicht zu berücksichtigen, unterliegen aber der Rückgabe an den GVH.

5. Änderung der Bestellmenge während des Schuljahres

(1) Zu- bzw. Abgänge von Schülern und Schülerinnen innerhalb eines Schuljahres werden dem Kostenträger anteilig zur Nutzung berechnet bzw. für den Zeitraum, in dem die Beförderung entfällt, erstattet.

(2) Sollte ein Schüler bzw. eine Schülerin im Laufe des Schuljahres ausscheiden, so wird die Schulfahrkarte in dem betreffenden Monat in Abgang gebracht. Das gilt auch, wenn der Schüler bzw. die Schülerin die Schulfahrkarte verloren hat und deshalb eine Rückgabe nicht möglich ist.

6. Abhandenkommen der Schulfahrkarte

(1) Das Abhandenkommen der gültigen Schulfahrkarte ist dem GVH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig hat der Schüler bzw. die Schülerin ein weiteres aktuelles Passbild an die Ausgabestelle einzureichen.

Der Schüler bzw. die Schülerin erhält von der Ausgabestelle nach Ablauf von 10 Tagen (ab dem Tag der Verlustmeldung) gegen ein vorab gezahltes Bearbeitungsentgelt in Höhe von 25,00 € eine Zweitausfertigung der Schulfahrkarte für die restliche Benutzungsdauer im Schuljahr. Der Grund des Abhandenkommens ist hierfür nicht maßgeblich.

Die Verlustanzeige wird durch den Zahlungsbeleg ersetzt.

(2) Die als abhandengekommen gemeldete Schulfahrkarte ist ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sobald sie wiedergefunden wird, ist sie unverzüglich über die Ausgabestelle zurückzugeben.

(3) Sollte allerdings zu diesem Zeitpunkt die Zweitausfertigung noch nicht ausgestellt worden sein, ist die Ausgabestelle unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Der Rückgabe der wiedergefundenen Schulfahrkarte bedarf es in diesem Fall nicht. Die Ausgabe der Zweitausfertigung unterbleibt. Das bereits gezahlte Bearbeitungsentgelt wird auf Antrag zurückerstattet.

(4) In Verlust geratene und wieder aufgefundene oder unbrauchbare bzw. ersetzte Schulfahrkarten – ungültige Fahrkarten nach Absatz (2) – sind mit den monatlichen Abrechnungsunterlagen dem GVH zuzuschicken.

(5) In den Fällen, in denen festgestellt oder vermutet wird, dass Schulfahrkarten nicht vereinbarungs- bzw. tarifgemäß benutzt werden, hat der Kostenträger auf Anfrage des GVH die vereinbarte Ausgabe der Schulfahrkarte anhand der Liste nachzuweisen und ist damit von einer Missbrauchshaftung freigestellt.

7. Beschädigung der Schulfahrkarte

(1) Eine beschädigte gültige Schulfahrkarte ist der Ausgabestelle persönlich vorzulegen. Dem Schüler bzw. der Schülerin wird gegen Rückgabe der beschädigten Schulfahrkarte eine neue Schulfahrkarte für die restliche Benutzungsdauer ausgestellt. Hat der Inhaber bzw. die Inhaberin der beschädigten Schulfahrkarte diese Beschädigung selbst durch Änderungen z. B. durch Einträge oder Streichungen im „Folienfeld“ auf der Kundenkarte vorgenommen, ist ein Bearbeitungsentgelt nach Ziffer 6. Absatz (1) zu entrichten. Ansonsten wird ein Bearbeitungsentgelt nicht erhoben.

(2) Ist die Identifizierung der beschädigten Schulfahrkarte nicht mehr möglich, gilt sie als abhandengekommen und es wird entsprechend verfahren. Ein Bearbeitungsentgelt wird hierfür nicht erhoben.

8. Beförderungsleistung und Benutzung einer ungültigen Schulfahrkarte

(1) Unabhängig von dieser Vereinbarung kommt der Beförderungsvertrag unter Anwendung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des GVH unmittelbar zwischen den jeweils befördernden Verkehrsunternehmen und den Schülern zu Stande.

(2) Wer mit einer ungültigen oder ungültig gewordenen Schulfahrkarte in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

Anlage 5: Bedingungen für Großkundenangebote

Anlage 5.1: Bedingungen für das Jobticket

Gemäß dem Gemeinschaftstarif für den Großraum-Verkehr Hannover (GVH) werden im Jobticket-Abonnement an Unternehmen und Behörden zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter das Jobticket Ausbildung – für die Mitarbeiter, die Auszubildende gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4. bis 8. sind – und das Jobticket ausgegeben.

Aufpreise für die Nutzung des Regionaltarifs werden im Jobticket gemäß Anlage 6 ausgegeben.

Die Durchführung der Jobticket-Verträge einschließlich der Abrechnung für alle im GVH zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen erfolgt ausschließlich durch die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG (Kurz: ÜSTRA).

Hierfür gelten zusätzlich zum Gemeinschaftstarif diese Jobticket-Bedingungen. Maßgebend ist auch für laufende Verträge die jeweils gültige Fassung des Gemeinschaftstarifs und dieser Jobticket-Bedingungen.

1. Voraussetzungen des Jobticket

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Jobticket ist, dass

a) der Abonnent für jeden Mitarbeiter, dessen Beschäftigungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt und der nicht zu einer der nachstehend genannten Fallgruppen gehört, ein Jobticket bestellt:
- Mitarbeiter mit ständig wechselnden Einsatzorten,
- Mitarbeiter mit dienstlich genutztem PKW,
- Mitarbeiter, die weniger als halbtags beschäftigt sind,
- Mitarbeiter, deren Verdienst unterhalb der sozialversicherungspflichtigen Geringfügigkeitsgrenze liegt,
- Mitarbeiter, die überwiegend in der Nachtschicht tätig sind,
- schwerbehinderte Mitarbeiter mit der Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr,
- Mitarbeiter, deren Arbeits- bzw. Dienstverhältnis wegen Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes ruht,
- Mitarbeiterinnen während der Zeit des Beschäftigungsverbots nach Mutterschutzvorschriften,
- Mitarbeiter, die sich in der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) befinden,
- arbeitsunfähige Mitarbeiter nach Ablauf der Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung,
- Mitarbeiter, die länger als zwei Monate ohne Anspruch auf Bezüge beurlaubt sind,
- Praktikanten, die nicht Auszubildende des Abonnenten gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4. bis 8 sind;
- Mitarbeiter, die ihren ständigen Wohnsitz in den Regionaltarifzonen D, E oder F haben;
- Mitarbeiter, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Tarifzone A-F haben;
- Mitarbeiter unter 23 Jahren, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetztes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Mitarbeiter, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden.

Mitarbeiter sind alle Personen, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Abonnenten stehen;

b) an Mitarbeiter der unter a) genannten Fallgruppen keine Jobtickets ausgegeben werden; es sei denn, der Abonnement nimmt für alle Mitarbeiter einer oder mehrerer Fallgruppe(n) Jobtickets ab;

c) der Abonnent insgesamt mindestens 50 Jobtickets bestellt;

d) jedes ausgestellte Jobticket mindestens für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle , die jeweils in den Zonen A, B oder C liegen, des jeweiligen Jobticket-Inhabers gilt: Liegt die Wohnung außerhalb des Tarifgebietes des GVH aber in der Zone D, E oder F und wird für diese Fallgruppe die Komplettabnahme vereinbart, muss das Jobticket mindestens für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle abgenommen und somit um die entsprechenden Geltungsbereiche D, DE oder DEF erweitert werden. Wohnt der Jobticket –Inhaber außerhalb der Zonen A-F und wird für diese Fallgruppe die Komplettabnahme vereinbart, muss das Jobticket mindestens für die Tarifzone gelten, in der die Arbeitsstelle liegt.

e) Besteller können für ihre Mitarbeiter, die in einer der unter a) genannten Fallgruppen sind und die nicht im Rahmen einer Komplettabnahme nach b) ein Jobticket erhalten, im Rahmen eine Vertragserweiterung das Jobticket S oder M nach Anlage 5.2 ohne Mindestbestellmenge abnehmen.

(2) Weitere Voraussetzung ist, dass die ÜSTRA ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen und dass der Abonnent Inhaber dieses Kontos ist.

Sollte der Abonnent haushaltsrechtlich an der Erteilung dieser Einzugsermächtigung gehindert sein, hat er das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Rechnung an die ÜSTRA zu zahlen.

(3) Der Abonnent ist verpflichtet, der ÜSTRA unaufgefordert jeweils spätestens einen Monat vor Beginn des Jobticket-Jahres und auf Verlangen der ÜSTRA auch zu jedem anderen Zeitpunkt das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Er hat außerdem der ÜSTRA unaufgefordert jeweils einen Monat vor Beginn eines Quartals des Jobtickets mitzuteilen

- die Anzahl der Mitarbeiter, für die keine Bestellpflicht gemäß Absatz 1 Buchst. a) besteht,
- die Anzahl der Mitarbeiter, für die trotz Bestellpflicht kein Jobticket ausgestellt werden soll, sowie
- die Gesamtzahl aller Mitarbeiter.

Die ÜSTRA hat insoweit auch das Recht, in die hierfür notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und sie zu prüfen.

(4) Der Abonnent ist weiter verpflichtet, alle Mitarbeiter, für die ein Jobticket ausgestellt werden soll, davon zu benachrichtigen, dass ihre in Nummer 2.1 Abs. 1 aufgeführten Daten von der ÜSTRA unter der jeweiligen Jobticket-Nummer gespeichert werden und ihre schriftliche Einwilligung einzuholen. Der Abonnent hat außerdem diese Mitarbeiter über alle die das Jobticket betreffenden Rechte und Pflichten aus dem Jobticket-Vertrag und aus den Tarifbestimmungen des GVH zu unterrichten.

2. Abschluss, Inhalt und Dauer des Jobticket-Vertrages

2.1 Vertragsabschluss

(1) Das Jobticket kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der vollständig ausgefüllte und mit der Einzugsermächtigung versehene Bestellschein muss spätestens zwei Monate vor dem ersten Geltungsmonat bei der GVH Abonnementzentrale, im Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, Telefon (0511) 1668-0, vorliegen. Dem Bestellschein müssen bezüglich der Mitarbeiter, für die ein Jobticket ausgestellt werden soll, die hierfür erforderlichen nachstehend aufgeführten Angaben auf Datenträger bzw. in Listenform beigefügt sein:

- Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des jeweiligen Mitarbeiters,
- Angabe, ob dieser Mitarbeiter Auszubildender gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4. bis 8. ist,
- Anschrift der Arbeitsstelle des Mitarbeiters,
- Tarifzonen und ggf. Erweiterungen auf Regionaltarifzonen oder 1.Klasse-Nutzung, für die das Jobticket dieses Mitarbeiters gültig sein soll.

Außerdem sind in dem Bestellschein anzugeben

- die Anzahl der Mitarbeiter, für die keine Bestellpflicht gemäß Nummer 1 Abs. 1 Buchst. a) besteht,
- die Anzahl der Mitarbeiter, für die trotz Bestellpflicht kein Jobticket ausgestellt werden soll, sowie
- die Gesamtzahl aller Mitarbeiter.

(2) Die ÜSTRA kann die Annahme der Bestellung aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn

- der Abonnent eine fällige Forderung noch nicht oder erst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung bezahlt hat oder
- gegen den Abonnenten wegen eines Vermögensdelikts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und mit einer Schuldfeststellung beendet worden ist oder
- die Eröffnung des Vergleichs- oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abonnenten beantragt worden ist oder

- der Abonnent zahlungsunfähig ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

(3) Der Jobticket-Vertrag kommt zu Stande mit dem Eingang der schriftlichen Vertragsbestätigung der ÜSTRA beim Abonnenten.

2.2 Vertragsinhalt

(1) Für die Mitarbeiter, für die ein Jobticket ausgestellt werden soll, wird zu Beginn für die erste Hälfte des Jobticket-Jahres und nach dem ersten Halbjahr für die zweite Hälfte des Jobticket-Jahres das Jobticket anteilig übersandt.

Die Entscheidung, ob diese Jobtickets unentgeltlich oder entgeltlich an die Mitarbeiter weitergegeben werden und ggf. zu welchem Preis, obliegt dem Abonnenten.

Der Fahrpreis (siehe Anlage 2) richtet sich nach dem Standort des Hauptsitzes der vertragsschließenden Firma (siehe Anlage 8), wenn dies gleichzeitig der einzige Standort im Tarifgebiet ist; der Preis richtet sich jedoch nach den einzelnen Standorten von Betriebsstätten bzw. Verwaltungsnebenstellen innerhalb des Tarifgebietes, sofern diese vom Standort des Hauptsitzes der vertragsschließenden Firma abweichen.

Das vom Abonnenten zu zahlende Fahrgeld bemisst sich für die Dauer des Jobticket-Jahres nach dem zu Beginn des Jobticket-Jahres gültigen Fahrpreis. Bei Änderung des Hauptsitzes der vertragsschließenden Firma bzw. einer Verlegung von Betriebsstätten oder Verwaltungsstätten des Abonnenten während eines Jobticket-Jahres richtet sich die Höhe des für die Dauer des Jobticket-Jahres zu zahlenden Fahrgeldes nach Nummer 4.3.

Für die Mitarbeiter, für die trotz Bestellpflicht – vgl. Nummer 1. Abs. 1 Buchs. a) – keine Jobtickets ausgestellt werden sollen, bemisst sich die Zahlungspflicht des Abonnenten pauschal jeweils für die Dauer eines Quartals des Jobticket-Jahres nach der Anzahl dieser Mitarbeiter zu Beginn des Quartals. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass nach Ziff. 1 (1) (b) für eine oder mehrere Fallgruppe(n) die Bestellpflicht vereinbart wird.

Für diese Mitarbeiter hat der Abonnent den Preis für persönliche Jobtickets (ohne 1. Klasse-Aufpreise) entsprechend des Verhältnisses zu zahlen, wie es sich aus der Zonenpreisaufteilung für die Jobtickets ergibt, die für Mitarbeiter ausgestellt werden. Bestellt der Abonnent nach Ziff. 1. (1) (b) Jobtickets für seine Mitarbeiter, die ihren ständigen Wohnsitz in den Regionaltarifzonen D, E oder F haben, so werden für die trotz Bestellpflicht nicht ausgestellten Jobtickets bei der Zahlungspflicht Jobtickets des Geltungsbereichs ABC berücksichtigt. Bestellt der Abonnent nach Ziff. 1 (1) (b) Jobtickets für seine Mitarbeiter, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Tarifzone A-F haben, so werden für die trotz Bestellpflicht nicht ausgestellten Jobtickets bei der Zahlungspflicht Jobtickets der Tarifzone, in der die Arbeitsstelle liegt, berücksichtigt.

Das Fahrgeld ist monatlich im Voraus zum 1. des Monats fällig.

(2) Der Abonnent ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Monatsbeginn bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Jobticket-Vertrag.

Kann oder will der Abonnent diese Verpflichtung oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung oder eine der in Nummer 1 genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllen, hat er dies der Abonnementzentrale unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt für diesen Fall Nummer 8.2.

2.3 Vertragsdauer

Das Jobticketläuft ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht gemäß Nummer 8. beendet wurde.

3. Jobticket

(1) Das Jobticket persönlich und das Jobticket Ausbildung sind maschinell erstellte und mit den personenbezogenen Daten des Inhabers: Name, Vorname und Angaben zum Geltungsbereich, zum Kalendermonat, zur Wagenklasse, versehene Fahrkarten. Sie tragen keine besonderen Prüfvermerke. Die Jobtickets werden zweimal jährlich gebündelt aus sechs einzelnen Fahrkarten ausgegeben.

(2) Der Abonnent hat die Jobtickets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der Abonnementzentrale anzuzeigen.

4. Änderungen während der Laufzeit des Jobtickets

4.1 Änderung der Abnahmemenge

(1) Eine Änderung der Anzahl der ausgestellten Jobtickets ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.

(2) Für eine Erhöhung der Abnahmemenge müssen die Listen bzw. Datenträger mit den für die Ausstellung dieser Jobtickets erforderlichen Angaben spätestens am 1. des der Mengenerhöhung vorausgehenden Monats bei der Abonnementzentrale vorliegen.

Die Jobtickets für den Rest des Jobticket-Jahres werden dem Abonnenten vor Eintritt der Mengenerhöhung übersandt.

Die Zahlungspflicht des Abonnenten für diese Jobtickets besteht ab dem Eintritt der Mengenerhöhung.

(3) Für eine Verminderung der Abnahmemenge hat der Abonnent die gültigen Jobtickets, die er künftig nicht mehr abnehmen will, an die Abonnementzentrale zurückzugeben.

Die Zahlungspflicht des Abonnenten für diese Jobtickets besteht für alle Monate des laufenden Jobticket-Jahres. Sie mindert sich jedoch für jeden Kalendermonat, für den die gültigen Jobtickets vor Beginn dieses Monats bei der Abonnementzentrale eingegangen sind, um den entsprechenden monatlichen Abbuchungsbetrag für diese Jobticket.

Eine Verminderung der Abnahmemenge ist unzulässig, soweit sie dazu führen würde, dass insgesamt weniger als 50 Jobtickets bestellt sind.

4.2 Änderung von Jobtickets

(1) Jede Änderung des Namens eines Jobticket-Inhabers oder der Anschrift seiner Wohnung oder seiner Arbeitsstelle sowie jede Änderung der Tarifzonen oder der Wagenklasse, für die das Jobticket gültig ist, ist der Abonnementzentrale unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Auszubildender nicht mehr gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4. bis 8. zur Nutzung von Jobtickets Ausbildung berechtigt ist.

(2) Die Änderung eines Jobtickets ist nur erforderlich bei

- Änderung des Namens des Jobticket-Inhabers,
- Änderung der Anschrift seiner Wohnung oder seiner Arbeitsstelle, wenn dadurch eine Änderung der Tarifzonen, für die das Jobticket gültig ist, eintritt,
- Änderung der Tarifzonen oder der Wagenklasse, für die das Jobticket gültig ist oder

- Wegfall der Berechtigung zur Nutzung von Jobtickets Ausbildung gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4. bis 8.

(3) Die Änderung des Jobtickets ist jeweils zum 1. eines Monats und nur durch die Abonnementzentrale möglich. Die Änderungsmitteilung des Abonnenten muss zusammen mit den gültigen Jobtickets für den Rest des Jobticket-Jahres spätestens am 1. des Vormonats schriftlich bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Die der Änderungsmitteilung entsprechenden neuen Jobtickets für den Rest des Jobticket-Jahres werden dem Besteller übersandt.

4.3 Änderung des Namens oder der Anschrift des Abonnenten

(1) Eine Änderung des Hauptsitzes der vertragsschließende Firma bzw. eine Verlegung von Betriebsstätten oder Verwaltungsstätten ist der Abonnementzentrale spätestens 8 Wochen vor dem 1. Tag des Monats der Standortverlegung schriftlich anzuzeigen und führt bei Verlegung in eine andere Tarifzone zu einer Anpassung des Fahrgeldes an die dann zutreffende Tarifzone und deren hierfür einschlägigen Fahrpreis nach Nummer 2.2 Abs. 1. Ändern sich durch die Verlegung für einzelne oder alle Mitarbeiter die Tarifzonen, für die ihre Jobtickets gültig sind, sind die Änderungen gleichzeitig mitzuteilen.

(2) Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Abonnenten ist der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die bei Namensänderung erforderlichen neuen Wertmarken für die ausgestellten Jobtickets werden dem Besteller übersandt.

(3) Geht ein an den Besteller unter seinem bisherigen Namen bzw. seiner bisherigen Anschrift abgesandtes Jobticket diesem nicht zu und lag der Abonnementzentrale bei Absendung des Jobtickets die Mitteilung gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht vor, so gilt Nummer 5. entsprechend.

4.4 Änderung der Bankverbindung des Abonnenten

Wenn der monatliche Betrag von einem anderen als dem bisherigen Konto eingezogen werden soll, ist der Abonnementzentrale eine entsprechende Einzugsermächtigung des Abonnenten einzureichen. Liegt die neue Einzugsermächtigung bis zum 1. eines Monats bei der Abonnementzentrale vor, werden die Abbuchungen ab dem folgenden Monat von dem neuen Konto vorgenommen.

Geht die Einzugsermächtigung nach dem 1. eines Monats bei der Abonnementzentrale ein, erfolgen die Abbuchungen erst ab dem übernächsten Monat von dem neuen Konto.

5. Abhandenkommen von Jobtickets

(1) Das Abhandenkommen von gültigen Jobtickets hat der Abonnent der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind die noch vorhandenen gültigen Jobtickets für den Rest des Jobticket-Jahres einzureichen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Der Abonnent hat von sich aus alle Schritte zu unternehmen, die zur Minderung des Schadens geeignet erscheinen.

(2) Die Verminderung der Abnahmemenge (Nummer 4.1 Abs. 3), die Einschränkung der Preisstufe oder der Wagenklasse (Nummer 4.2 Abs. 1) sowie jede Fahrgelderstattung sind bezüglich dieser Jobtickets ab dem Zeitpunkt des Abhandenkommens ausgeschlossen.

(3) Der Abonnent erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € Zweitausfertigungen der Jobtickets für die restlichen Monate des Jobticket-Jahres. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht.

(4) Die als abhandengekommen gemeldeten Jobtickets sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sobald sie wiedergefunden werden, sind sie unverzüglich der Abonnementzentrale zurückzugeben.

Sollten allerdings zu diesem Zeitpunkt die Zweitausfertigungen noch nicht ausgegeben worden sein, ist die Abonnementzentrale unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Der Rückgabe der wiedergefundenen Jobtickets bedarf es in diesem Fall nicht. Die gemäß Absatz 1 Satz 2 eingereichten Jobtickets werden dem Abonnenten zurückgesandt. Die Ausgabe der Zweitausfertigungen unterbleibt.

6. Beschädigung der Jobtickets

Beschädigte gültige Jobtickets sind bei der Abonnementzentrale vorzulegen.

Können sie von der Abonnementzentrale noch identifiziert werden, werden dem Abonnenten gegen Rückgabe der beschädigten Jobtickets neue Jobtickets übersandt. Ist die Identifizierung der beschädigten Jobtickets nicht mehr möglich, gilt Nummer 5. entsprechend.

7. Fahrgelderstattung

Die Nichtausnutzung von Jobtickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

8. Beendigung des Jobtickets

8.1 Ordentliche Beendigung des Jobtickets

Der Abonnent kann den Jobticket-Vertrag jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf des Jobticket-Jahres kündigen.

8.2 Außerordentliche Beendigung des Jobtickets bei Verletzung einer Vertragspflicht des Abonnenten

(1) Ist eine Abbuchung aus einem nicht von der ÜSTRA zu vertretenden Grund (z.B. nicht ausreichende Kontodeckung, Auflösung des Kontos, Widerruf der Einzugsermächtigung, Widerspruch trotz korrekter Abbuchung usw.) nicht möglich und erreicht der gesamte Zahlungsrückstand die Summe zweier Abbuchungsbeträge, so endet der Jobticket-Vertrag mit Ablauf des laufenden Jobticket-Jahres.
Der Abonnent hat sicherzustellen, dass bereits vorhandene Jobtickets für das folgende Jobticket-Jahr nicht an die Mitarbeiter ausgegeben, sondern unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückgegeben werden. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.
Eine erneute Teilnahme am Jobticket ist nicht mehr möglich.

(2) Dasselbe gilt für den Fall, dass ein fälliger Betrag – gleich welcher Höhe – nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beglichen wird oder dass der Abonnent seine Verpflichtung gemäß Nummer 2.2 Abs. 2 oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung oder eine der in Nummer 1. genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder will oder dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt und dieser vom Abonnenten nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt wird.

8.3 Außerordentliche Beendigung des Jobtickets bei höherer Gewalt oder Insolvenz bzw. – bei juristischen Personen – Erlöschen des Abonnenten

(1) Bei Unternehmen- oder Geschäftsauflösung des Abonnenten wegen höherer Gewalt, bei Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens des Abonnenten oder bei Erlöschen der juristischen Person des Abonnenten endet der Jobticket-Vertrag mit Ablauf des laufenden Jobticket-Jahres, für das dem Abonnenten bereits Jobtickets übersandt wurden.

Es ist sicherzustellen, dass die Abonnementzentrale unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen Kenntnis von der Unternehmens- oder Geschäftsauflösung bzw. Erlöschen des Abonnenten erhält. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Insolvenz des Abonnenten droht, spätestens jedoch mit Stellung eines gerichtlichen Insolvenzantrages.

(2) Alle dem Abonnenten bereits übersandten Jobtickets für Monate nach seiner Unternehmens- oder Geschäftsauflösung, der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens bzw. Erlöschen sind unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückzugeben. Das gilt auch für Jobtickets, die bereits an Mitarbeiter weitergegeben wurden. Bei Übersendung der Jobtickets auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

(3) Die Zahlungspflicht des Abonnenten besteht für alle Monate, für die dem Abonnenten bereits Jobtickets übersandt wurden. Sie mindert sich jedoch für jeden Kalendermonat, für den die gültigen Jobtickets eines dieser Fahrkarten vor Beginn dieses Monats bei der Abonnementzentrale eingegangen ist, um den entsprechenden monatlichen Abbuchungsbetrag für diese Jobtickets.

9. Kostenerstattungsanspruch der ÜSTRA

Kosten, die der ÜSTRA entstehen durch nicht ausreichende Deckung des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, durch Auflösung dieses Kontos, durch Widerspruch gegen eine korrekte Abbuchung oder durch Nichtabnahme einer Lastschrift aus einem sonstigen, nicht von der ÜSTRA zu vertretendem Grund, hat der Abonnent der ÜSTRA zu erstatten.

Das gilt auch für Kosten, die der ÜSTRA entstehen durch nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Mitteilung einer Änderung des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung des Abonnenten.

10. Benutzung eines ungültigen Jobtickets

Wer mit einem ungültigen oder ungültig gewordenen Jobticket in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Jobticket-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jedes ausgestellte Jobticket im Eigentum der ÜSTRA.

12. Abtretungsverbot, Aufrechnungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Jobticket-Vertrag durch den Abonnenten oder einen Jobticket-Inhaber ist ausgeschlossen.

Der Abonnent oder ein Jobticket-Inhaber darf mit einer Forderung aus dem Jobticket-Vertrag nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Jobticket-Verträge mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Hannover.

Im Übrigen ist Hannover Gerichtsstand bei Streitigkeiten, die sich aus dem Jobticket-Vertrag ergeben,

- für die Durchführung des Mahnverfahrens gegen den Abonnenten;
- für die Klage gegen den Abonnenten, wenn dieser nach Abschluss des Jobticket-Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Anlage 5.2: Bedingungen für das Jobticket M und das Jobticket S

Für das Jobticket M und das Jobticket S (Kurz: Jobticket M und S) gelten die Tarifbestimmungen für die Monatskarte persönlich gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.2 sowie die nachfolgenden Abnahmebedingungen für den Besteller.

Im Jobticket M- und S-Abonnement werden an Firmen, Behörden und Verbände zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter bzw. Mitglieder die Jobtickets M und S sowie das Jobticket M Ausbildung bzw. Jobticket S Ausbildung – für die Mitarbeiter, die Auszubildende gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4. bis 8. sind – ausgegeben.

Die Durchführung der Jobticket M und S-Verträge einschließlich der Abrechnung für alle im GVH zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen erfolgt ausschließlich durch die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG (Kurz: ÜSTRA).

Hierfür gelten zusätzlich zum Gemeinschaftstarif diese Jobticket M und S-Bedingungen. Maßgebend sind auch für laufende Verträge die jeweils gültige Fassung des Gemeinschaftstarifs und diese Jobticket M und S-Bedingungen.

1. Voraussetzungen des Jobtickets M und S

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Jobticket M und S ist, dass

a) der Besteller insgesamt mindestens 50 Jobtickets bestellt, sofern der Besteller nicht auch einen laufenden Vertrag des Jobtickets nach Anlage 5.1 hat;
b) die Jobtickets ausschließlich an die Mitarbeiter bzw. Mitglieder weitergegeben werden;
c) die Rabattierung gegenüber dem Regelabonnement in Höhe von 7,5 % (Jobticket S) an die Mitarbeiter bzw. die Mitglieder weitergeben wird bzw. die Rabattierung in Höhe von 12% (Jobticket M) um einen Fahrtkostenzuschuss von mindestens 12% ergänzt wird; der Fahrtkostenzuschuss darf dabei nicht von den abnehmenden Mitarbeitern bzw. Mitgliedern selbst aufgebracht werden.

(2) Weitere Voraussetzung ist, dass die ÜSTRA ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen und dass der Besteller Inhaber dieses Kontos ist.

Sollte der Besteller haushaltsrechtlich an der Erteilung dieser Einzugsermächtigung gehindert sein, hat er das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Rechnung an die ÜSTRA zu zahlen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, der ÜSTRA unaufgefordert jeweils spätestens einen Monat vor Beginn des Vertragsjahres und auf Verlangen der ÜSTRA auch zu jedem anderen Zeitpunkt das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Die ÜSTRA hat insoweit auch das Recht, in die hierfür notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und sie zu prüfen.

(4) Der Besteller ist weiter verpflichtet, alle Personen, für die ein Jobticket M oder S ausgestellt werden soll, davon zu benachrichtigen, dass ihre in Nummer 2.1 Abs. 1 aufgeführten Daten von der ÜSTRA unter der jeweiligen Jobticket M oder S -Nummer gespeichert werden und ihre schriftliche Einwilligung einzuholen. Der Besteller hat außerdem diese Personen über alle das Jobticket M oder S betreffenden Rechte und Pflichten aus dem Abo-Vertrag und aus den Tarifbestimmungen des GVH zu unterrichten.

(5) Fahrkarten des Regionaltarifs werden im Jobticket M und S gemäß Anlage 6 ausgegeben.

2. Abschluss, Inhalt und Dauer des Jobticket-Abo-Vertrages

2.1 Vertragsabschluss

(1) Das Abo kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der vollständig ausgefüllte und mit der Einzugsermächtigung versehene Bestellschein muss spätestens zwei Monate vor dem ersten Geltungsmonat bei der GVH Abonnementzentrale bei der ÜSTRA, im Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, Telefon (0511) 16 68-0, vorliegen. Dem Bestellschein müssen bezüglich der Personen, für die ein Jobticket M oder S ausgestellt werden soll, die hierfür erforderlichen nachstehend aufgeführten Angaben auf Datenträger bzw. in Listenform beigefügt sein:

- Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der jeweiligen abnehmenden Person,
- Angabe, ob dieser Mitarbeiter Auszubildender gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4. bis 8. ist,
- Tarifzonen (Zonen A-F) und ggf. Erweiterung auf 1. Klasse-Nutzung (nicht erhältlich für Jobticket M Ausbildung und S Ausbildung), für die das Jobticket M oder S dieses Mitarbeiters gültig sein soll.

(2) Die ÜSTRA kann die Annahme der Bestellung aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn

- der Besteller eine fällige Forderung noch nicht oder erst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung bezahlt hat oder
- gegen den Besteller wegen eines Vermögensdelikts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und mit einer Schuldfeststellung beendet worden ist oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Besteller beantragt worden ist oder
- der Besteller zahlungsunfähig ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

(3) Der Abo-Vertrag kommt zustande mit dem Eingang der schriftlichen Vertragsbestätigung der ÜSTRA beim Besteller.

2.2 Vertragsinhalt

(1) Für die Mitarbeiter, für die ein Jobticket M oder S ausgestellt werden soll, werden dem Besteller zu Beginn für die erste Hälfte des Abo-Jahres und nach dem ersten Halbjahr für die zweite Hälfte des Abo-Jahres die Jobtickets M oder S anteilig übersandt.

Das vom Besteller zu zahlende Fahrgeld bemisst sich für die Dauer des Abo-Jahres nach dem zu Beginn des Abo-Jahres gültigen Fahrpreis (siehe Anlage 2).

Das Fahrgeld ist monatlich im Voraus zum 1. des Monats fällig.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Monatsbeginn bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag.

Kann oder will der Besteller diese Verpflichtung oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung oder eine der in Nummer 1. genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllen, hat er dies der Abonnementzentrale unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt für diesen Fall Nummer 8.2.

2.3 Rahmenvertrag bei Zusammenschluss von Bestellern

(1) Unternehmen, Unternehmensgruppen, Zusammenschlüsse von Unternehmen, Dachverbände. Kammern und Behörden (Rahmenvertragspartner) können für ihre Mitgliedsunternehmen, Mitgliedsvereine, Kooperationspartner oder Dienststellen (Teilnehmer) Rahmenverträge mit der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG abschließen. Gleiches gilt für Behörden und ihre Dienststellen. Die Rabattierung bezieht sich auf die Gesamtzahl der von den Teilnehmern abgenommenen Jobtickets M oder S. Die Mindestabnahmezahl pro Rahmenvertrag beträgt 50 Jobtickets M oder S. Für die einzelnen dem Rahmenvertrag beigetretenen Teilnehmer gilt eine Mindestabnahme von 10 Jobtickets M oder S.

(2) Die Abwicklung des Abos erfolgt, soweit der Rahmenvertrag keine andere Regelung enthält, jeweils einzeln durch den beigetretenen Teilnehmer. Die dem Rahmenvertrag beigetretenen Teilnehmer gelten als Besteller, soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

2.4 Abwicklung des Abonnements durch die ÜSTRA / Servicepauschale

(1) Besteller oder Zusammenschlüsse von Bestellern können die Abwicklung der einzelnen Abonnements – Versand an die Nutzer, Abrechnung mit den teilnehmenden Mitarbeitern/Mitgliedern – an die ÜSTRA gegen Zahlung einer Gebühr (Servicepausschale) übertragen. In diesem Fall muss der Besteller eine Selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung zur Sicherung der Forderung aus diesem Abonnementvertrag gegenüber der ÜSTRA bis zur Höhe von 12 Abo-Monatsbeträgen zzgl. der entstehenden Bearbeitungsentgelte übernehmen, wenn der Teilnehmer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann oder will.

(2) Die Gebühr beträgt 9,50 € pro Jahr und teilnehmenden Mitarbeiter/Mitglied. Sie wird von der ÜSTRA-Abonnementzentrale dem Besteller bzw. falls entsprechend vereinbart durch die abnehmenden Mitarbeiter/Mitglieder zum ersten Geltungstag des Abojahres der ausgegebenen Jobtickets M oder S abgebucht.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements wird die Servicepauschale nicht anteilig erstattet. Im Fall der Abwicklung des Abonnements durch die ÜSTRA gegenüber den einzelnen Teilnehmern (Mitarbeiter, Mitglieder) gilt für Änderungen der Fahrkarte, für Abhandenkommen von Abo-Fahrkarte, für die Fahrgelderstattung und für die Beendigung des Abonnements die Anlage 3 zu den Tarifbestimmungen im GVH „Bedingungen für das Einzel-Abonnement“. Voraussetzung für die Anwendung der Servicepauschale ist, dass die ÜSTRA ermächtigt wird, das tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen und dass der Teilnehmer Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos ist. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Monatsbeginn bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Kontos bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abonnement-Vertrag. Eine Sonderkündigung im Sinne des Punktes 9.2.2 der Anlage ist ohne Nachzahlung möglich, wenn sie – bei Beschäftigten – aus dienstlichen Gründen erfolgt (Versetzung, Abordnung).

(4) Erfolgt gegenüber dem einzelnen Teilnehmer eine außerordentliche Kündigung des Abonnements gemäß Punkt 9.3 der Anlage 3 „Bedingungen für das Einzel-Abonnement“, wird der Besteller informiert. Ausstehende Forderungen werden durch den Besteller durch die Erteilung der Selbstschuldnerischen Bürgschaft übernommen, so lange der Teilnehmer Mitarbeiter bzw. Mitglied des Bestellers ist.

(5) Eine Stundung der ausstehenden Forderungen ist generell ausgeschlossen. Teilnehmer, denen das Abo durch die GVH Abonnementzentrale gekündigt wurde, haben keinen Anspruch auf eine Wiederaufnahme.

(6) Die Meldung der Teilnahme der einzelnen Mitarbeiter / Mitglieder erfolgt durch das beschäftigende Unternehmen, die beschäftigende Dienststelle bzw. durch den Mitgliedsverband. Änderungen und Kündigungen werden durch die Teilnehmer direkt gegenüber der GVH Abonnementzentrale erklärt. Die Abonnementzentrale ist berechtigt, sich den Mitarbeiterstatus/Mitgliedsstatus jährlich durch das beschäftigende Unternehmen, die beschäftigende Dienststelle bzw. den beigetretenen Verband bestätigen zu lassen.

2.5 Vertragsdauer

Das Jobtickets-Abo M oder S läuft ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht gemäß Nummer 8. beendet wurde.

3. Jobticket M und S

(1) Das Jobticket M und S bzw. Jobticket M Ausbildung und Jobticket S Ausbildung ist eine maschinell erstellte und mit den personenbezogenen Daten des Inhabers (Name, Vorname und Angaben zum Geltungsbereich, zum Kalendermonat, zur Wagenklasse) versehene Fahrkarte. Es trägt keine besonderen Prüfvermerke. Das Jobticket M oder S wird zweimal jährlich gebündelt mit jeweils sechs einzelnen Fahrkarten (Wertmarken) ausgegeben.

(2) Der Besteller hat die Jobtickets M oder S auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der Abonnementzentrale anzuzeigen.

4. Änderungen während der Laufzeit des Abos

4.1 Änderung der Abnahmemenge

(1) Eine Änderung der Anzahl der ausgestellten Jobtickets M oder S ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.

(2) Für eine Erhöhung der Abnahmemenge müssen die Listen bzw. Datenträger mit den für die Ausstellung dieser Jobtickets M oder S erforderlichen Angaben spätestens am 1. des der Mengenerhöhung vorausgehenden Monats bei der Abonnementzentrale vorliegen.

Die Jobtickets M oder S für den Rest des Abo-Jahres werden dem Besteller vor Eintritt der Mengenerhöhung übersandt.

Die Zahlungspflicht des Bestellers für diese Jobtickets M oder S besteht ab dem Eintritt der Mengenerhöhung.

(3) Für eine Verminderung der Abnahmemenge hat der Besteller die gültigen Jobtickets M oder S, die er künftig nicht mehr abnehmen will, an die Abonnementzentrale zurückzugeben.

Die Zahlungspflicht des Bestellers für diese Jobtickets M oder S besteht für alle Monate des laufenden Abo-Jahres. Sie mindert sich jedoch für jeden Kalendermonat, für den die gültigen Jobtickets M oder S vor Beginn dieses Monats bei der Abonnementzentrale eingegangen sind, um den entsprechenden monatlichen Abbuchungsbetrag für diese Jobtickets M oder S.

Eine Verminderung der Abnahmemenge ist unzulässig, soweit sie dazu führen würde, dass insgesamt weniger als 50 Jobtickets M oder S bestellt sind. Die Mindestabnahmemenge gilt nicht für Besteller, die einen laufenden Vertrag zur Abnahme des Jobtickets nach Anlage 5.1 haben.

4.2 Änderung von Jobtickets M oder S

(1) Jede Änderung des Namens eines Inhabers oder der Anschrift seiner Wohnung oder seiner Arbeitsstelle sowie jede Änderung der Tarifzonen oder der Wagenklasse, für die das Jobtickets M oder S gültig ist, ist der Abonnementzentra-

le unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Auszubildender nicht mehr gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4. bis 8. zur Nutzung von Jobtickets M und S Ausbildung berechtigt ist.

(2) Die Änderung des Jobtickets M oder S ist jeweils zum 1. eines Monats und nur durch die Abonnementzentrale möglich. Die Änderungsmitteilung des Bestellers muss zusammen mit den gültigen Jobtickets M oder S für den Rest des Abo-Jahres spätestens am 1. des Vormonats schriftlich bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Besteller das Verlustrisiko.

(3) Die der Änderungsmitteilung entsprechenden neuen Jobtickets M oder S für den Rest des Abo-Jahres werden dem Besteller übersandt.

4.3 Änderung des Namens oder der Anschrift des Bestellers

(1) Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Bestellers ist der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die bei Namensänderung erforderlichen neuen Wertmarken für die ausgestellten Jobtickets M oder S werden dem Besteller übersandt.

(2) Geht ein an den Besteller des Jobtickets M oder S unter seinem bisherigen Namen bzw. seiner bisherigen Anschrift abgesandtes Jobticket M oder S diesem nicht zu und lag der Abonnementzentrale bei Absendung der Jobtickets M oder S die Mitteilung gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht vor, so gilt Nummer 5. entsprechend.

4.4 Änderung der Bankverbindung des Bestellers

Wenn der monatliche Betrag von einem anderen als dem bisherigen Konto eingezogen werden soll, ist der Abonnementzentrale eine entsprechende Einzugsermächtigung des Bestellers einzureichen. Liegt die neue Einzugsermächtigung bis zum 1. eines Monats bei der Abonnementzentrale vor, werden die Abbuchungen ab dem folgenden Monat von dem neuen Konto vorgenommen.

Geht die Einzugsermächtigung nach dem 1. eines Monats bei der Abonnementzentrale ein, erfolgen die Abbuchungen erst ab dem übernächsten Monat von dem neuen Konto.

5. Abhandenkommen des Jobtickets M oder S

(1) Das Abhandenkommen von gültigen Jobtickets M oder S hat der Besteller der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind die noch vorhandenen gültigen Jobtickets M oder S für den Rest des Abo-Jahres einzureichen. Bei Übersendung trägt der Besteller das Verlustrisiko.

Der Besteller hat von sich aus alle Schritte zu unternehmen, die zur Minderung des Schadens geeignet erscheinen.

(2) Die Verminderung der Abnahmemenge (Nummer 4.1 Abs. 3), die Einschränkung der Preisstufe oder der Wagenklasse (Nummer 4.2 Abs. 1) sowie jede Fahrgelderstattung sind bezüglich dieser Jobtickets M oder S ab dem Zeitpunkt des Abhandenkommens ausgeschlossen.

(3) Der Besteller erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € Zweitausfertigungen der Jobtickets M oder S für die restlichen Monate des Abo-Jahres. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht.

(4) Die als abhandengekommen gemeldeten Jobtickets M oder S sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sobald sie wiedergefunden werden, sind sie unverzüglich der Abonnementzentrale zurückzugeben.

Sollten allerdings zu diesem Zeitpunkt die Zweitausfertigungen noch nicht ausgegeben worden sein, ist die Abonnementzentrale unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Der Rückgabe der wiedergefundenen Jobtickets bedarf es in diesem Fall nicht. Die gemäß Absatz 1 Satz 2 eingereichten Jobtickets werden dem Besteller zurückgesandt. Die Ausgabe der Zweitausfertigungen unterbleibt.

6. Beschädigung der Jobtickets M oder S

Beschädigte gültige Jobtickets M oder S sind bei der Abonnementzentrale vorzulegen.

Können sie von der Abonnementzentrale noch identifiziert werden, werden dem Besteller gegen Rückgabe der beschädigten Jobtickets M oder S neue Jobtickets M oder S übersandt. Ist die Identifizierung der beschädigten Jobtickets M oder S nicht mehr möglich, gilt Nummer 5. entsprechend.

7. Fahrgelderstattung

Die Nichtausnutzung von Jobtickets M oder S begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

8. Beendigung des Abos

8.1 Ordentliche Beendigung des Abos

Der Abonnent kann den Abo-Vertrag jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf des Abo-Jahres kündigen.

8.2 Außerordentliche Beendigung des Abos bei Verletzung einer Vertragspflicht des Bestellers

(1) Ist eine Abbuchung aus einem nicht von der ÜSTRA zu vertretenden Grund (z.B. nicht ausreichende Kontodeckung, Auflösung des Kontos, Widerruf der Einzugsermächtigung, Widerspruch trotz korrekter Abbuchung usw.) nicht möglich und erreicht der gesamte Zahlungsrückstand die Summe zweier Abbuchungsbeträge, so endet der Abo-Vertrag mit Ablauf des laufenden Abo-Jahres.

Der Besteller hat sicherzustellen, dass bereits vorhandene Jobtickets M oder S für das folgende Abo-Jahr nicht an die Mitarbeiter bzw. abnehmenden Personen ausgegeben, sondern unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückgegeben werden. Bei Übersendung trägt der Besteller das Verlustrisiko.

Eine erneute Teilnahme am Abo ist nicht mehr möglich.

(2) Dasselbe gilt für den Fall, dass ein fälliger Betrag – gleich welcher Höhe – nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beglichen wird oder dass der Besteller seine Verpflichtung gemäß Nummer 2.2 Abs. 2 oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung oder eine der in Nummer 1 genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder will oder dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt und dieser vom Besteller nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt wird.

8.3 Außerordentliche Beendigung des Abos bei Tod bzw. – bei juristischen Personen – Erlöschen des Bestellers

(1) Bei Tod bzw. Erlöschen des Bestellers endet der Abo-Vertrag mit Ablauf des laufenden Abo-Jahres, für das dem Besteller bereits Jobtickets M oder S übersandt wurden.

Es ist sicherzustellen, dass die Abonnementzentrale unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen Kenntnis vom Tod bzw. Erlöschen erhält.

(2) Alle dem Besteller bereits übersandten Jobtickets M oder S für Monate nach dem Tod bzw. Erlöschen sind unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückzugeben. Das gilt auch für Jobtickets M oder S, die bereits

an die Mitarbeiter bzw. abnehmende Personen weitergegeben wurden. Bei Übersendung der Jobtickets M oder S auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt der Besteller das Verlustrisiko.

(3) Die Zahlungspflicht des Bestellers besteht für alle Monate, für die dem Besteller bereits Jobtickets M oder S übersandt wurden. Sie mindert sich jedoch für jeden Kalendermonat, für den die gültigen Jobtickets M oder S eines dieser Fahrkarten vor Beginn dieses Monats bei der Abonnementzentrale eingegangen ist, um den entsprechenden monatlichen Abbuchungsbetrag für diese Jobtickets M oder S.

9. Kostenerstattungsanspruch der ÜSTRA

Kosten, die der ÜSTRA entstehen durch nicht ausreichende Deckung des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, durch Auflösung dieses Kontos, durch Widerspruch gegen eine korrekte Abbuchung oder durch Nichtabnahme einer Lastschrift aus einem sonstigen, nicht von der ÜSTRA zu vertretenden Grund, hat der Besteller der ÜSTRA zu erstatten.

Das gilt auch für Kosten, die der ÜSTRA entstehen durch nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Mitteilung einer Änderung des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung des Bestellers.

10. Benutzung eines ungültigen Jobtickets M oder S

Wer mit einem ungültigen oder ungültig gewordenen Jobticket M oder S in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abo-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jedes ausgestellte Jobticket M oder S im Eigentum der ÜSTRA.

12. Abtretungsverbot, Aufrechnungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abo-Vertrag durch den Besteller oder einen Ticket-Inhaber ist ausgeschlossen.

Der Besteller oder ein Ticket-Inhaber darf mit einer Forderung aus dem Abo-Vertrag nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. § 354 a HGB bleibt unberührt.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Abo-Verträge mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Hannover.

Im Übrigen ist Hannover Gerichtsstand bei Streitigkeiten, die sich aus dem Abo-Vertrag ergeben,

- für die Durchführung des Mahnverfahrens gegen den Besteller;
- für die Klage gegen den Besteller, wenn dieser nach Abschluss des Abo-Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Anlage 6: Regionaltarif des GVH für Strecken außerhalb des GVH Tarifgebietes

I. Beförderungsbedingungen

(1) Die Beförderungsbedingungen im Großraum-Verkehr Hannover gelten bei Nutzung von Fahrkarten des Regionaltarifs unter den Bedingungen nach II. auch auf den folgenden Schienenstrecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio, metronom GmbH (ME), NordWestBahn GmbH (NWB), erixx GmbH (erx), WestfalenBahn GmbH (WFB) und eurobahn.

- Bückeburg – Kirchhorsten – Stadthagen – Lindhorst – Haste (Han)
- Peine – Hämelerwald
- Walsrode – Hodenhagen – Schwarmstedt – Lindwedel – Mellendorf
- Celle – Ehlershausen bzw. Celle – Großburgwedel
- Bad Pyrmont – Emmerthal – Hameln – Bad Münder – Springe
- Rinteln – Hessisch-Oldendorf – Hameln – Coppenbrügge – Voldagsen – Osterwald – Sarstedt
- Eystrup – Nienburg – Linsburg – Hagen sowie
- Leese-Stolzenau – Nienburg – Linsburg - Hagen
- Freden – Sarstedt
- Bodenburg – Hildesheim – Sarstedt/Sehnde
- Derneburg – Hildesheim – Sarstedt/Sehnde sowie
- Hoheneggelsen – Hildesheim – Sarstedt/Sehnde
- Calberlah – Gifhorn – Leiferde – Meinersen – Dedenhausen

(2) Die Erstattung von Fahrgeld für Fahrkarten des Regionaltarifs im Abonnement richtet sich nach den Abonnementbedingungen (Anlage 3). Für Fahrkarten im Einzelverkauf gilt Teil A § 10. Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

II. Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich

(1) Der Regionaltarif gilt für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren für Fahrten zwischen dem Tarifgebiet des GVH (Zonen A, B, C) und

a) den Zonen D, E und F des Regionaltarifs,

soweit nicht im Folgenden abweichend geregelt.

(2) Zu der jeweiligen Zone gehören die nachfolgend aufgeführten Bahnhöfe:

- Zone D: Peine, Vöhrum, Schwarmstedt, Lindwedel, Lindhorst, Bad Münder, Barnten, Emmerke, Nordstemmen, Elze (Han), Algermissen, Harsum, Hildesheim Hbf., Hildesheim Ost

- Zone E: Celle, Stadthagen, Kirchhorsten, Bückeburg, Osterwald,
  Hodenhagen, Banteln, Groß Düngen, Linsburg, Meinersen und Leiferde

- Zone F: Hameln, Emmerthal, Bad Pyrmont, Hessisch-Oldendorf, Coppenbrügge, Voldagsen, Walsrode, Alfeld, Freden, Hoheneggelsen, Wesseln, Bad Salzdetfurth Solebad, Bad Salzdetfurth, Bodenburg, Derneburg , Nienburg, Gifhorn und Calberlah, Leese-Stolzenau, Eystrup, Rinteln

(3) Der GVH Regionaltarif gilt für Fahrten auf den Schienenstrecken gemäß I (1) sowie anschließend im GVH Tarifgebiet. Dabei muss mindestens ein Bahnhof im GVH Tarifgebiet der Zone C angefahren werden. Für ausschließliche Fahrten zwischen Bahnhöfen außerhalb des GVH Tarifgebietes, ohne dass die Zone C berührt wird, gilt der GVH Regionalta-

rif nicht mit Ausnahme der Strecke Bückeburg – Kirchhorsten – Stadthagen – Lindhorst. Für die Strecke Bückeburg – Kirchhorsten – Stadthagen – Lindhorst (ohne Berührung der Zone C) wird kein Jobticket M oder S ausgegeben.

2. Fahrkarten

(1) Im Regionaltarif werden die in Anlage 2 für den Regionaltarif genannten Fahrkarten (auch Abostartkarten) sowie die Aufpreise und Fahrkarten im Großkundenangebot (Anlage 5.1 und Anlage 5.2) ausgegeben. Soweit Fahrkarten gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.2 die Mitnahmeregelung oder die Übertragbarkeit enthalten, gelten diese auch im Regionaltarif.

(2) Die Fahrkarten des Regionaltarifs gelten grundsätzlich in den Zügen des Nahverkehrs, bei DB Regio im Regionalexpress (RE), der RegionalBahn (RB) und der S-Bahn sowie den Zügen der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH, der WestfalenBahn GmbH, der erixx GmbH und der eurobahn GmbH.

(3) Darüber hinaus erkennt die DB Fernverkehr AG die Fahrkarten des Regionaltarifs zusammen mit einem IC/EC-Aufpreis in IC-Zügen an. Diese Regelung gilt ausschließlich für Verbindungen zwischen Hannover Hbf. und Celle, Peine und Nienburg. Die IC/EC-Aufpreise sind an die jeweilige Relation gebunden und sind nicht an andere Personen übertragbar. Sie werden ausschließlich an den Automaten und Vertriebsstellen der Deutschen Bahn AG verkauft. Die Konditionen und Preise für die Nutzung der IC-Züge im Bereich des GVH Regionaltarifs sind in den jeweils aktuellen Beförderungsbedingungen und Preislisten der Deutschen Bahn AG enthalten.

Eine räumliche Erweiterung durch gültige Einzel- oder Tageskarten bzw. durch eine Kurzstreckenkarte nach Teil B, Ziffer 4.1 Absatz (4) ist bei den Fahrkarten des Regionaltarifs nicht zulässig. Bei der Kombination von zwei und mehr Zeitkarten, müssen sich die jeweiligen Gültigkeitsbereiche mindestens in einer Tarifzone überlappen. Erfolgt der Tarifzonenwechsel an einer Haltestelle, die zwei Zonen zugeordnet ist („Grenzhaltestelle“), so reicht es aus, wenn die Gültigkeitsbereiche der Zeitkarten aneinandergrenzen – eine Überlappung ist in diesem Fall nicht notwendig.

3. Unentgeltliche Beförderung

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen auf unter Nr. 1 (3) genannten Schienenstrecken richtet sich nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Niedersachsentarif, soweit nicht eigene Beförderungsbedingungen abweichende Regeln beinhalten.

4. Beförderung von Sachen und Tieren

Die Beförderung von Sachen und Tieren auf den unter Nr. 1 (3) genannten Schienenstrecken richtet sich nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen angrenzender Verbundräume oder überregionaler Tarife (bspw. des Niedersachsentarifs). Für die Beförderung von Hunden kann eine übertragbare Monatskarte für eine Tarifzone (Zone B oder C) genutzt werden, unabhängig von der oder den befahrenen Tarifzonen.

Anlage 7: Bedingungen für das Abonnement des Semesterticket GVH

Gemäß dem Gemeinschaftstarif für den Großraum-Verkehr Hannover (GVH) werden Semestertickets GVH an Studierendenschaften im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (vertreten jeweils durch ihren Allgemeinen Studierendenausschuss [AStA]) zur Weitergabe an die von ihnen vertretenen Studierenden in gebündelter Form für das jeweilige Semester im Abonnement ausgegeben.

Die Durchführung der Abonnementverträge einschließlich der Abrechnung für alle im GVH zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen erfolgt ausschließlich durch die regiobus Hannover GmbH.

Hierfür gelten zusätzlich zum Gemeinschaftstarif diese Bedingungen für das Abonnement von Semestertickets GVH. Maßgebend ist auch für laufende Verträge die jeweils gültige Fassung des Gemeinschaftstarifs und dieser Abonnementbedingungen.

1. Voraussetzungen des Abonnements

(1) Voraussetzung für das Abonnement von Semestertickets GVH ist, dass die Studierendenschaft für jeden der von ihr vertretenen und gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 berechtigten Studierenden ein Semesterticket GVH bestellt. Von dieser Bestellpflicht und vom Bestellrecht ausgenommen sind nur Gasthörer, schwerbehinderte Studierende mit Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, Studierende der Tierärztlichen Hochschule Hannover im Pflichtpraktikumssemester, Studierende im Praktischen Jahr der Medizinischen Hochschule Hannover mit Hauptwohnsitz außerhalb des GVH Verkehrsgebietes, Fernstudierende in Weiterbildungsstudiengängen, soweit sie ihren Wohnsitz außerhalb des GVH Verkehrsgebietes haben sowie Studierende, die bereits über eine andere Hochschule ein Semesterticket erhalten haben. Außerdem können sich auf Antrag bei der für sie zuständigen Studierendenschaft folgende Personen von der Bestellpflicht befreien lassen: Studierende, die sich zu Studienzwecken länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten, z. B. für ein Praktikum, zum Auslandsstudium oder zur Promotion.

(2) Die Studierendenschaft ist verpflichtet, dem GVH unaufgefordert jeweils einmal im Semester und auf Verlangen des GVH auch zu jedem anderen Zeitpunkt das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachzuweisen.

Der GVH hat insoweit auch das Recht, in die hierfür notwendigen Unterlagen der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen und sie zu prüfen.

(3) Die Studierendenschaft hat außerdem die von ihr vertretenen Studierenden über alle die Semesterticket GVH betreffenden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und aus den Tarifbestimmungen des GVH zu unterrichten.

2. Abschluss, Inhalt und Dauer des Abonnementvertrages

2.1 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag kann zum 1. Tag eines jeden Semesters begonnen werden. Der vollständig ausgefüllte Bestellschein muss spätestens zwei Monate vor dem ersten Geltungsmonat beim GVH vorliegen.

Insbesondere sind in dem Bestellschein anzugeben die vorläufige Gesamtzahl aller von der Studierendenschaft vertretenen Studierenden sowie die vorläufige Anzahl der von der Studierendenschaft vertretenen Studierenden, die von der Bestellpflicht gemäß Nummer 1 Abs. 1 Satz 2 ausgenommen sind.

(2) Der GVH kann die Annahme der Bestellung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn

- die Studierendenschaften eine fällige Forderung noch nicht oder erst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung bezahlt hat oder
- gegen die Studierendenschaft wegen eines Vermögensdelikts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und mit einer Schuldfeststellung beendet worden ist oder
- die Eröffnung des Vergleichs- oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Studierendenschaft beantragt worden ist oder
- die Studierendenschaft zahlungsunfähig.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

(3) Der Abonnementvertrag kommt zu Stande mit dem Eingang der schriftlichen Vertragsbestätigung des GVH bei der Studierendenschaft.

2.2 Vertragsinhalt

(1) Die Studierendenschaft erhält die Berechtigung, die Studierendenausweise für das jeweils kommende Semester mit folgendem Aufdruck des GVH zu versehen:

„Semesterticket GVH".

Dies gilt jedoch nur für die Ausweise der Studierenden, die von der Studierendenschaft vertreten werden und die nicht gemäß Nummer 1 Abs. 1 Satz 2 von der Bestellpflicht und vom Bestellrecht ausgenommen sind.

Das Fahrgeld ist monatlich im Voraus jeweils spätestens bis zum 15. des Vormonats fällig, die Nachzahlung gemäß Nummer 4.1 Abs. 2 zum Letzten des dem jeweiligen Semesterende folgenden Monats.

(2) Die Studierendenschaft ist verpflichtet, den auf der Grundlage der zu Semesterbeginn gemeldeten vorläufigen Studierendenzahlen (Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 3) ermittelten monatlichen Abschlagsbetrag so rechtzeitig an die regiobus Hannover GmbH zu überweisen, dass er dort am Fälligkeitstag vorliegt. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus diesem Vertrag.

Kann oder will die Studierendenschaft diese Verpflichtung oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen, hat sie dies dem GVH unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt für diesen Fall Nummer 8.2.

2.3 Vertragsdauer

Das Abonnement läuft ein Semester und verlängert sich jeweils um ein weiteres Semester, wenn es nicht gemäß Nummer 8. beendet wurde.

3. Semesterticket GVH

(1) Das Semesterticket GVH besteht aus dem gültigen Studierendenausweis mit dem zugehörigen GVH Aufdruck. Die Studierendenausweise müssen dem Vordruck entsprechend maschinell ausgefüllt sein. Im Einzelfall kann eine abweichende Gestaltung des Semestertickets GVH zwischen der Studierendenschaft und dem GVH vereinbart werden.

(2) Die Studierendenschaft hat das Semesterticket GVH auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich dem GVH anzuzeigen.

Das Semesterticket GVH ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personalausweis bzw. Reisepass als Fahrkartegültig.

(3) Das Einschweißen / Laminieren des Semestertickets GVH ist nicht zulässig.

(4) Das Semesterticket GVH ist eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 EVO.

4. Änderungen während der Laufzeit des Abonnements

4.1 Änderung der Abnahmemenge

(1) Jede Änderung der Anzahl der von der Studierendenschaft vertretenen Studierenden, die nicht gemäß Nummer 1. Abs. 1 Satz 2 von der Bestellpflicht ausgenommen sind, ist unverzüglich nach Abschluss des laufenden Semesters dem GVH anzuzeigen.

Die vollständig ausgefüllte Änderungsmitteilung muss spätestens am letzten des dem Semesterende folgenden Monats beim GVH vorliegen.

(2) Die Zahlungspflicht der Studierendenschaft für die zusätzlichen ebenso wie für die entfallenden Semestertickets GVH besteht grundsätzlich für alle Monate des Semesters.

(3) Die Zahlungspflicht für die entfallenden Semestertickets GVH mindert sich jedoch für jeden Kalendermonat, für den eines dieser Semestertickets GVH vor Beginn dieses Monats beim GVH eingegangen ist, um den entsprechenden monatlichen Fahrpreis für dieses Semesterticket GVH.

4.2 Änderung eines Semestertickets GVH

Soweit wegen Änderung des Namens oder der Anschrift eines Semesterticket-Inhabers diesem ein neuer Studierendenausweis ausgestellt wird, darf die Studierendenschaft den gültigen GVH Aufdruck auf diesen neuen Studierendenausweis übertragen, wenn und sobald das bisherige Semesterticket bei ihr eingegangen ist. Wird anstelle einer Neuausstellung die Änderung auf dem Semesterticket vermerkt, behält diese nur dann ihre Gültigkeit als Fahrkarte, wenn der Änderungsvermerk durch das Siegel der Hochschule bestätigt ist.

4.3 Änderung des Namens oder der Anschrift der Studierendenschaft oder ihres AStA.

Jede Änderung des Namens oder der Anschrift der Studierendenschaft oder ihres AStA ist dem GVH unverzüglich mitzuteilen.

5. Abhandenkommen eines Semestertickets GVH

Bei Abhandenkommen eines gültigen Semestertickets ist der monatliche Fahrpreis für dieses Semesterticket bis zum Ablauf des Semesters weiter zu entrichten. Jede Fahrgelderstattung ist bezüglich dieses Semestertickets ausgeschlossen.

6. Beschädigung des Semestertickets

Ein beschädigtes gültiges Semesterticket ist bei der Studierendenschaft vorzulegen. Kann es von der Studierendenschaft noch identifiziert werden, hat diese das Recht, gegen Rückgabe des beschädigten Semestertickets dessen Inhaber ein neues Semesterticket für den Rest des Semesters auszuhändigen. Ist die Identifizierung des beschädigten Semestertickets nicht mehr möglich, gilt Nummer 5 entsprechend.

7. Fahrgelderstattung

Die Nichtausnutzung von Semestertickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

8. Beendigung des Abonnements

8.1 Ordentliche Beendigung des Abonnements

Die Studierendenschaft kann den Abonnementvertrag jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Semesters kündigen.

8.2 Außerordentliche Beendigung des Abonnements bei Verletzung einer Vertragspflicht der Studierendenschaft

(1) Geht eine monatliche Zahlung aus einem nicht vom GVH zu vertretenden Grund nicht fristgerecht dort ein und erreicht der gesamte Zahlungsrückstand die Summe zweier Abschlagsbeträge, so endet der Abonnementvertrag mit Ablauf des laufenden Semesters.

Die Studierendenschaft hat sicherzustellen, dass bereits vorhandene Semestertickets für das folgende Semester nicht an die Studierenden ausgegeben, sondern unverzüglich und unaufgefordert an den GVH zurückgegeben werden. Bei Übersendung trägt die Studierendenschaft das Verlustrisiko.

Ein erneutes Abonnement von Semestertickets mit monatlicher Abschlagszahlung ist nicht mehr möglich.

(2) Dasselbe gilt für den Fall, dass ein fälliger Betrag – gleich welcher Höhe – nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beglichen wird oder dass die Studierendenschaft ihre Verpflichtung gemäß Nummer 2.2 Abs. 2 oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung oder eine der in Nummer 1. genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder will oder dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt und dieser von der Studierendenschaft nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt wird.

8.3 Außerordentliche Beendigung des Abonnements bei Auflösung der Studierendenschaft

Bei Auflösung der Studierendenschaft endet der Abonnementvertrag mit Ablauf des laufenden Semesters.

Die Studierendenschaft hat sicherzustellen, dass der GVH unverzüglich, spätestens aber innerhalb 7 Tagen Kenntnis von der Auflösung erhält. Die Studierendenschaft hat weiter sicherzustellen, dass bereits vorhandene Semestertickets für das folgende Semester nicht an die Studierenden ausgegeben, sondern unverzüglich und unaufgefordert an den GVH zurückgegeben werden. Bei Übersendung trägt die Studierendenschaft das Verlustrisiko.

9. Benutzung eines ungültigen Semestertickets

Wer mit einem ungültig gewordenen Semesterticket oder mit einem Semesterticket ohne gültigen amtlichen Personalausweis bzw. Reisepass in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jedes ausgestellte Semesterticket im Eigentum des GVH.

11. Abtretungsverbot, Aufrechnungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abonnementvertrag durch die Studierendenschaft oder eines Semesterticket-Inhabers ist ausgeschlossen. Die Studierendenschaft oder ein Semesterticket-Inhaber darf mit einer Forderung aus dem Abonnementvertrag nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

12. Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

13. Erfüllungsort, Gerichtstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.

Anlage 8: GVH Plan Firmenstandorte Jobticket

Die Anlage 8 enthält die Darstellung der Firmenstandorte Jobticket.

Druckfehler vorbehalten.

Allgemeiner Hinweis:
Aus Gründen der Sprachvereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in diesen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in der Regel die maskuline grammatikalische Form verwendet, sie schließt alle Geschlechter ein.

ÜSTRA regiobus BAHNEN

VERBUNDEN IM GVH

GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH

Kundenzentrum
Karmarschstraße 30/32
30159 Hannover
Mo.–Fr. 09:30–20:00 Uhr
Sa. 09:30–18:00 Uhr
E-Mail: info@gvh.de

Tel.: 0511 590-9000
Mo.–Fr. 06:00–23:00 Uhr
Sa. 06:00–20:00 Uhr
So. 07:00–20:00 Uhr

gvh.de

Verkehrsunternehmen im GVH

ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft
Telefon: 0511 1668-0
info@uestra.de · uestra.de

regiobus Hannover GmbH
Telefon: 0511 36888-715
info@regiobus.de · regiobus.de

DB Regio AG, Region Nord
DB Reiseauskunft, Buchung und Reservierung
Telefon: 01806 996633 (20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, max. 60 Cent/Anruf auf dem Mobilfunknetz)
kundendialog.niedersachsen-bremen@deutschebahn.com · bahn.de

***metronom* Eisenbahngesellschaft mbH**
Telefon: 0581 97164-164
kundenzentrum@der-metronom.de · der-metronom.de

enno
Telefon: 0581 97164-174
kundenzentrum@der-enno.de · der-enno.de

erixx GmbH
Telefon: 05191 96944-250
kundenzentrum@erixx.de · erixx.de

WestfalenBahn GmbH
Telefon: 0521 557777-55
info@westfalenbahn.de
westfalenbahn.de

Region Hannover